Johann Jacob Mosers vermischte Berichte von Religions-Sachen.

Zweyten Bandes
Zweyter Theil.

Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Benedict Metzler.
1753.

Innhalt.

I. Von denen Rosenbergischen Religions-Beschwerden. p. 173.

II. Von denen Neckar-Steinachischen Religions-Beschwerden. p. 212.

III. Von denen Bürckenauischen Religions-Beschwerden.

IV. Von denen Eberswaldischen Religions-Beschwerden. p. 342.

I.

Von denen Rosenbergischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Dictatum Regenspurg
den 28. Nov. 1752.
per Chur-Sachsen.

An Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum unterthänigst-demüthigste Bitte, um die endlich gnädigst zu bewürckende Abstellung ihrer noch immer fürdaurenden härtesten Religions-Bedruckungen, sämtlicher der Augspurgischen Confession zugethaner Unterthanen. Des Hochfürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Amts Rosenberg.

Cum Adjunct.
sub Lit. bbb --- ggg.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände zu fürwährender Hochlöblichen Reichs-Versammlung bevollmächtigte höchstansehnliche und fürtrefliche Herren Räthe, Bottschafter und Gesandte,

Hoch- und Hochwohlgebohrne, Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochgelahrte Herrren,

Gnädig- und Hochgeneigteste Herren,

Ewr. Excellenzien, Gnaden, Hochedelgebohrnen rc. rc. ist bereits vor verschiedenen Jahren zur gnädig- und hochgeneigtesten Kentniß gediehen, unter was für schweren Religions-Bedruckungen das vor, in und lange nach dem anno normali pur Evangelisch gewesene Hochfürstlich-Löwenstein-Wertheimische Amt Rosenberg, hauptsächlich von anno 1671. her, und also nunmehro schon in die 80. Jahr lang hülfloß seufzen müssen, und wie dessen Unterthanen, während solcher Zeit, von ihren dreyerleyen Herrschaften, und zwar anfänglich von dem ehemahlig hochgräflichen Hauß Hazfeld, sodann der hohen Teutsch-Ordischen Pfandschafts- jetzund aber der Hochfürstlich-Löwensteinischen Eigenthums-Herrschaft sowohl selbsten, als auch, unter der Protestation und Vorschub, von denen nach und nach sich eingedrungenen Catholischen Geistlichen und Unterthanen, auf die Reichs-Gesetz- insonderheit aber Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß-widrigste Art, in ihrer freyen Religions-Ubung nicht nur empfindlichst beeinträchtiget und gestöhret, sondern so gar, theils des gänzlichen, theils des ungehinderten und alleinigen Gebrauchs ihrer Gotteshäuser und Schulen, dann ihrer Geistlichen und Schuldiener

diener, samt dem grösten Theil ihrer Kirchen- Pfarrey- und Schul-Gefälle gewaltsamlich entsetzet und beraubet, all-dieses entzogene aber Catholischer Seits sich widerrechtlich zugeeignet und ihnen bishero vorenthalten worden sey. Dasjenige höchst-erleucht-und bündigste Intercessionale, welches Ewr. Excellenzien, Gnaden, Hochedelgebohrn ꝛc. ꝛc. unterm 11. May 1746. an Ihro dermahlen glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät, auf unser Geschichts-gegründete Anzeige und demüthigstes Bitten, dißfalls erlassen haben, kan von Dero hievon geschöpften Uberzeugung ein hinlängliches Merkmahl seyn, dessen gnädige und hochgeneigteste Gewährung, bey unsern damahlig-äusserst bedrängten Umständen, in uns noch beständig die lebhafteste Regungen einer Ehrfurchts-vollen Danckbarkeit erneuret, und mit unserm Blut auf die späteste Nachkommenschaft fortpflanzen wird. Denn da ist so Land- als Acten-kündig, was massen seit denen letztern 10. bis 11. Jahren her unsere Catholische Gegnere sich damit nicht ersättigen lassen, daß von dem Ursprung derer von ihren Glaubens-Genossen, auf Anstiften deren Geistlichkeit, gegen uns verhängter Verfolgungen bis auf ihre Zeit, uns, denen A. C. Verwandten, die unleidentlichste Beschwerden successivè allbereits zugefüget waren, unter welchen diese vorangestanden, daß in dem Amt Rosenberg, wo in dem Entscheidunds-Jahr 1624. die Evangelische Religion allgemein kundbarlich und ohnstrittig privativè ob-

tiniret hat, das simultaneum nicht nur eingeführet, sondern so gar der Evangelische Pfarrer des Haupt-Orts Rosenberg gewaltsamerweise ausgeschaffet, und dafür ein Catholischer substituiret, jenem sein Hauß und Einkünfte entzogen, und diesem dagegen eingeräumet, somit die, in dem weitläuftigen und respectivè in die 4. Stunden auseinander gelegenen Amt, bishero zur cura animarum bestelt gewesene zwey Evangelische Geistliche via facti nur auf den einzigen Bofsheimer reduciret, letzterer hingegen, den Gottesdienst und sein geistliches Amt in denen zu weit von einander entfernten respective Mutter-Kirchen und Filialien zu Rosenberg, Brehmen, Hohestatt und Bofsheim alleine gebührend zu versehen, ausser Stand gesetzet, über dieses aber auch an seiner Pfarr-Competenz sehr beeinträchtiget und verkürzet, sämtl. Evangel. Schulmeistere in mehrern Amts-Orten, zum unwiederbringlichen Schaden der Evangelischen Jugend, verdrungen, deren Dienste, Schul-Häuser, von Alters geordnete Besoldungen und Gefälle hingegen an neuerlichst, contra notorium statum anni decretorii, aufgestellte Catholische Schulmeister überlassen, und bloß via facti eingewiesen, die Kirchen-Schlüssel denen Evangelischen aus denen Händen gewunden, und denen neuerlich eingedrungenen, ob schon auch dermal noch wenigern Catholischen, um jenen die administrationem sacrorum im Anfang willkürlich einschränken, und vermuthlich in der

Folge

Folge gar sperren oder nach Gefallen entziehen zu können, in Verwahrung gegeben, in denen Evangelischen Kirchen mit denen Altåren, Crucifixen und andern nach Gefallen Verånderungen vorgenommen, und an der leztern Platz Bilder aufgestellet, die Evangelische Gråber violiret, die æraria ecclesiastica angegriffen, und so, daß sie zur Erhaltung Kirch- und Pfarr-Håuser nicht mehr hinreichend sind, erschöpft, ja die Gewissens-Freyheit derer Evangelischen selbsten angetastet, und bey ihren, aus gespaltenen Ehen erzeugten Kindern, in der Religion so gar sexum sexui folgen zu lassen, auch gegen die deutlichste Bedingungen ihrer eigenen Ehe-Beredungen, ausdrücklich untersaget und verbotten worden; sondern daß nur ermeldte unsere Widersacher damalen auf weniger nichts, als auf die gånzliche Ausrottung des Protestantischen Håufleins, und völlige und gewaltsame exstirpirung des Evangelischen Religions-Exercitii im Amt Rosenberg ihre Absichten gerichtet hatten.

In dem Ort Brehmen wurde hievon, bereits Reichs- und bey denen höchsten Reichs-Gerichten Acten-kündiger massen, der erste Religions- und Profan-Friedens-brüchige Versuch gemachet, wo am 12. Nov. 1741. die Catholische Unterthanen, unter respective animir- und Anführung des Rosenbergischen unruhigen Catholischen Geistlichen, Nahmens Würdweins, und des Brehmischen Schultheisens Altmanns, auch so gar vermittelst Zu-

ziehung der benachbarten Fürstl. Würzburgischen Gemeinden, Pulveringen und Birkenfeld, unsern Pfarrer und Evangelischen Glaubens-Genossen, da sie eben früh Morgens im Begriff stunden, ihren Gottesdienst wegen des eingefallenen Kirchweyh-Fests zu begehen, unter dem schamlosen Vorwand eines ihnen, denen Catholischen, zukommenden Vorgangs und Vorrechts in der Brehmer Kirche, worein ihnen doch der annus normativus mit vielen vorgegangenen und nachgefolgten Jahren allen Zutritt versaget, und wozu sie folglich gar kein Recht hatten, vor und bey der Kirche dergestalt mörderisch angefallen, und mit gebesserter Hand gestossen, geschlagen, gequetschet, gesteiniget und verwundet haben, daß auch so gar einige ihrer eigenen Catholischen Glaubens-Verwandten, bey welchen der letzte Funken der natürlichen Billigkeit und Menschen-Liebe noch nicht erloschen war, ihr Mitleiden darüber bezeuget haben, wobey dann die Evangelische in ihren Häusern sich nicht einmal vor der Wuth ihrer Feinde gesichert, sondern der nahen Gefahr einer Plünder-Verheerung und Todschlags ausgesetzet gesehen.

Hiebey aber behielte es noch nicht sein Bewenden, sondern, um keinen Zweifel übrig zu lassen, daß jene ihre enorme Thathandlung nicht etwan die Würckung einer Uebereilung oder erhitzten Zornes, sondern vielmehr eines gegen die Evangelische mit guter Ueberlegung gefaßten Grund-verderblichen Vorsatzes seye,

so

so erfrechten sie, in die Herrschaft und das Amt Rosenberg sich neuerlich eingedrungene Catholische, sich in der Folge, und zwar unterm 4. und 5. April. 1742. weiter, diejenige Hochfürstl. Commission, welche wir bey hoher unserer gnädigsten Herrschaft durch ohnabläßig- und unterthänigst-inständiges suppliciren und sollicitiren, zu Untersuchung sothaner Vergewaltigung endlich erlanget hatten, auf eine der Landesherrlichen Hoheit Serenissimi Principis höchst-nachtheilige Art, gewaltsamlich in ihrer Verrichtung zu stöhren, und aus Brehmen abzutreiben, ja dieselbe gar mit arrest und incarcerirung zu bedrohen, des Rädelführer, Schultheisen Altmanns von Brehmen, Catholischer Religion Anhang und Anverwandten, durch einen zahlreichen Schwarm Pulveringer und Güßigheimer Hochfürstl. Würzburgischen Unterthanen und Cent-Verwandten, des arrests und der Bande mit der grösten Frechheit zu entledigen, so nach aber die gantz ruhig hiebey gebliebene Evangelische Einwohner zu Brehmen mit Einschlag- und Zertrümmerung ihrer Fenster und Läden, durch Zaun-Stickel und Einwerfung 4. bis 5. pfündiger Steine, dann Abschiessung ihres scharf-geladenen Gewehrs in deren Häuser und Stuben, auch unter Ausstossung auf lauter Mord-Todschlag und Verheerung gerichteten Drohworte, in Leib- und Lebens-Gefahr zu setzen, und auf das äusserste zu beängstigen. Leuchtlich war immittelst bey so gearteten Umständen zu begreiffen, daß der-

gleichen in denen Reichs-fundamental-Gesetzen so hoch verpönte Gewaltthaten, und keckmüthige Verletzungen derer Fürstl. eigenen hohen territorial-Gerechtsamen, auch mit Beyseitsetzung all respectus Religionis, so ohngestraft keineswegs hingehen könnten. Man sahe daher Catholischer Seits sich in die Nothwendigkeit versetzt, darauf zu rafiniren, wie man den gegen sie, von Seiten hoher Landes-Obrigkeit, nothgedrungenst bereits eröfneten Weg der GOtt-geheiligten Justiz versperren mögte; und in dieser Gesinnung erkühnete sich darauf unser Catholischer Gegentheil, an Höchst preißl. Reichs-Hofrath, re quasi bene gesta, sich zu wenden, und daselbsten gegen ihre Hochfürstl. Landes-Herrschaft, und uns, die A. C. Verwandte, Klage super turbationibus in exercitio Religionis Catholicæ & violentiis anzustellen. Sie waren auch so glücklich, daß, obwohlen wir Evangelische bereits vorhero, nemlich den 16. Julii 1742. diese und alle unsere übrige Religions-gravamina bey Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht angebracht hatten, auch daselbsten unterm 27. Aug. a. ej. allschon Schreiben um Bericht an Serenissimi nostri Hochfürstl. Durchl. erkannt, und dieses unterm 10. Sept. d. a. so fort insinuiret, folglich daselbst das forum ohnstrittig præveniret war; ohnerachtet wir auch die exceptionem litis in inclyta Camera Imperiali jamjam pendentis, sicque fori præventi, bey Höchstpreißl. Reichs-Hofraths-Dicasterio würklich

lich eingewandt, solche auch in dem allerhöchst-venerirlich-Kayserlichen Concluso vom 5. April. 1743. ejusque membro 6to dem Gegentheil zur Verantwortung communiciret worden, sie dannoch verschiedene günstige Reichs-Hofraths-Conclusa, und zwar nahmentlich die vom 10. Septemb. 16. Octob. 1742. und 18. Decemb. 1744. extrahirten, worinnen unserer Hochfürstl. gnädigsten Herrschaft, die Urheber und Anstifter jener aufrühriſch und gewaltsamer invasionen der wohlverdienten gefänglicher Haften zu entschlagen, die Catholische aber in ihrem hergebrachten Religions-Exercitio cum annexis auf keine Weise zu turbiren, ohne einige Einschränckung oder einige Rucksicht ad annum 1624. allergnädigst und gemessenst aufgegeben worden: Wie all dieses Ewr. Excell. Gnaden, Hoch-Edelgebohrn ꝛc. in unsern vorigen submissest- und gehorsamsten Vorstellungen nicht nur respectuosest und gründlich dargeleget worden, sondern auch in Eingangs-belobten Dero hoch-venerirlichem Schreiben ad Imperatorem vom 11. May 1746. hocherleuchtest zu berühren gnädig und hochgeneigtest gefällig gewesen ist.

Vernünftiger Dingen hätten wir hoffen dürfen, es würden hierauf, da durch diese nachdrückliche Vorschrift Kayserl. Majest. unsere Bedrängnisse zur allergerechtesten Remedur anempfohlen, dadurch auch die Reichs-Hofräthliche Erkänntnisse in hac causa gehemmet worden; da Ew. Excell. Gnaden, Hoch-Edelgeborn ꝛc.

born 2c. sothanem zu verehrenden Intercessionali bald darauf, und zwar in Literis ad Augustissimum vom 3. Aug. 1746. sämtliche Religions-Beschwerden im Reich betreffend, abermalen geziemend und allerunterthänigst insistiret, in der Folge aber die von uns in einem fernerweiten memoriali d. dict. Regenspurg den 11. Julii 1747. submissest angezeigte mit bedencklichen Drohungen bekleidet gewesene Theilnehmung der Hochfüstl. Würzburgischen Regierung an dieser Religions-Strittigkeit, Kayserl. Majestät unterm 17. Julii 1748. ebenmäßig zu allerhöchstem Gemüthe, und die daraus entspringende Nothwendigkeit, diese Beschwerden zu ihrer Friedens-Schluß-mäßigen Erledigung zu befördern, angeführet; da in tramite judiciali unsere Rechtfertigung in inclyto Archidicasterio Camerali bis auf Bericht und Gegen-Bericht ihren Fortgang gewonnen, letzterer auch unterm 8. April. 1744. bereits exhibiret worden, endlich einmal von ein und respectivè dem andern Ort unserm bedrängten Religions-Wesen die längst erwartete Rettung zu eilen: Es ist aber bey Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht die Sache bis nun auf sich ersitzen geblieben, von daher auch, allem Vernehmen und Vermuthen nach, zu einer Reichs-Gesetz-mäßigen Hülfe, ohne höhete Interposition, noch zur Zeit wenig Hoffnung vorhanden.

Unser Catholischer Gegentheil, welchem der Muth bey solcherley Verzögerungen je länger

je mehr zu wachsen beginnet, und unsere der Religion halber hierunter befangene Hochfürstliche hohe Landes-Herrschaft, hingegen fahren unter der Hand fort, Beschwerden mit Beschwerden, und nachtheilige Verordnungen mit nachtheiligen Verordnungen zu häuffen, ohne an die Westphälische Friedens-Schluß- und übrige Reichs-Grund-Gesetz-mäßige Abstellungen des via facti introducirten simultanei, und vorheriger vieler Religions-gravaminum, zu gedenken. Zum Beyspiel hievon kan dieses dienen, daß, als mense Junio des 1750. Jahres der vormalig-Catholische Schulmeister und Amts-Schreiber zu Rosenberg verstorben, und wir dessen, ihme wiederrechtlich eingewiesenen, thätlich und willkührlicher Weise uns entrissenen, zur Evangelischen Schul-Besoldung, secundum statum anni normalis, ohnstrittig gehörigen Zehendens-Antheil zu Neidelspach, sowohl Friedens-Schluß- als auch überhaupt, da die adversantischer Seits injuste & violenter acquisita possessio vacua existiret, Rechtsbefugtester Weise an Uns gezogen, dessen Tochtermann, der nunmehrig Catholische Schulmeister zu Rosenberg, Nahmens Gebbert, ersagten Zehenden bey unserer Hochfürstl. Landesherrschaftlichen Regierung in Anspruch genommen, und daselbsten, aller unser dagegen gemachten, auf den Westphälischen Friedens-Schluß, und dem im Entscheidungs-Jahr 1624., auch bis zu solcher neuerlich-jenseitigen, thätlich- und injustificirlichen Entziehung (weshalber man

dis-

disseits vi majori zwar weichen müssen, unserm in anno normali festgegründeten statui possessionis aber beharrlich und ohnabweichlich bis nun zu inhæriret) inne gehabten alleinigen Besitz dieses, und aller andern Pfarr-Kirchen- und Schul-Güther des Amts Rosenberg, gegründeter umständlicher und wiederhohlter Einwendungen ohngeachtet, die sub Lit. bbb. & ccc. angebogene Hochfürstl. Regierungs-Verordnungen heraus gebracht hat, nach welchem dieser zu unserer Evangelischen Schul allein ab ovo & ante turbationem novissimam beständig gehörigen Zehende Uns per sententiam vel decretum, super prætenso summariissimo latam, abermalen abgenommen, und ihme, dem Catholischen Schulmeister, gegen einen Revers, eingehändiget werden solle, welch- unsern Evangelischen Religions-Wesen, und dessen offenkündigen Gerechtsamen höchst-nachtheilige decreta auch nunmehro in dem Begriff stehen, hiernächstens executive zu unserer neuesten höchsten gravation, auch weitern vor Augen liegenden schädlichsten Folgen, gegen uns vollstrecket zu werden.

Und ein noch eclatanterer Beweiß, wie hoch die Beeinträchtigungen und animosität derer Catholischen gegen uns gestiegen seye, wird darinnen zu finden seyn, daß besag adjunct. Lit. ddd & Lit. eee kürzlich erst, auf Befehl und Anordnung eines Patris des Capuciner-Ordens, in der Behausung Weldel Ackermanns, Bauers in Bronn-Acker-Hof, dessen verstorbenen Evan-

Evangelischen Frauen hinterlassene Gebeth- und dem Vernehmen nach auch Evangelisch-Lutherische Cathechismus - Bücher, aus einem der gesunden Vernunft und denen Gerechtsamen unserer im Römischen Reich recipirten Religion, auch denen kundbaren Reichs-Gesetzen schnur stracks entgegen lauffenden ganz unerlaubten Eifer und ungezähmten Frechmuth, zu verbrennen sich unterfangen werden dürfen; weshalben wir besag obigen adjuncti unsers gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. um die gebührende Ahndung zwar submissest angegangen haben, aber auch disfalls disconsolirt gelassen worden.

Wir glauben nunmehro unter einer so langwürigen und noch stets fürwährenden, auch immer weiter bevorstehenden Bedrückung, all dasjenige erschöpft zu haben, was die Pflichten der Treue und des Gehorsams gegen unsere hohe Landes-Herrschaft, dann der Mäßigung, Gedult und Friedfertigkeit gegen unsere Verfolgere nur immer erheischen mögen. Und da wir in diesen Drangsalen so gar auch von einem derer höchsten Reichs- Gerichte ohne Erhörung und hülfloß gelassen worden: so wissen wir unsere Zuflucht sonsten weiter nirgendshin, als zu der Großmuth und Erbarmung Ewr. Excellenzien, Gnaden, Hochedelgebohrn rc. rc. zu nehmen.

Mit was vor besondern Umständen diese unsere Religions-Beschwerden-Sache vereigenschaftet, und wie überwiegend die Gründe seyen, wel-

welche dieselbe zu einer Friedens-Schluß-mäßigen Abstellung berechtigen, solches ist Hoch- und Deroselben scharfen Einsicht ohnehin nicht verborgen, und wäre es also überflüßig, mit deren weitschichtigen Zergliederung sich aufzuhalten.

So viel ist gewiß, daß die Verfechtere des aus dem in Instrum. Pacis statibus geeigneten jure reformandi hergeleiteten, an Strittigkeiten bishero so fruchtbaren simultanei, dasselbige so weit noch nicht getrieben haben, daß sie dessen Einführung, so gar cum apertissima turbatione, decremento, immo interitu alterius religionis, quæ ibidem in anno normali solitarie obtinuit, behauptet hätten, folglich, und da ab Seiten derer Evangelischen höchst und hoher Reichs-Stände bishero noch nicht einmahl jenes angeblich-unnachtheilige, in concreto und in der That aber nicht wohl mögliche coëxercitium diversæ religionis nachgegeben worden, noch werden kan: So bedarf es keiner weitern Beleuchtung, auf was vor, dem Westphälischen Friedens-Schluß und nachgefolgten Reichs-Grund-Gesetzen nach, injustificable weise wir nicht nur durch die neuerliche Einführung der Catholischen Religion in dem Amt Rosenberg an und vor sich, sondern auch durch die damit verknüpft gewesene und noch vor Augen liegende äusserste Kränk- und Schmälerung, ja vor der Thür stehende gänzliche Ausrottung unserer Religions-Ubung graviret worden.

Dem-

Demnächst werden sich auch diejenige unerhörte principia, welche man Gegnerischer Seits zu debitiren kein Bedencken getragen, und die aus dem hier sub Lit. f f f. beygehenden extractu des von Hochfürstlich Löwensteinischer Regierung ad inclytam Cameram Imperialem erstatteten Berichts ausführlicher zu ersehen sind, einiges Beyfalls schwerlich jemahlen zu getrösten haben; Gestalten damit gegen die klare Reichs-Gesetze offenbar angestossen wird, daß man uns das solitarium religionis nostræ exercitium cum annexis in anno regulativo zu widersprechen sich nicht getrauet, dabey aber in thesi eine ganz ohnstatthafte distinction unter solchen turbativischen factis des status anni normalis, welche in continenti eingeklaget, und unter solchen, welche mehrere Jahre hindurch ob vim majorem erdultet werden müssen, aufstellen, jenen eine prompte restitutionem zugestehen, diesen aber versagen, und im übrigen quoad hypothesin dafür halten will, daß in dieser unserer Religions-Beschwerden-Sache nicht sowohl auf den usum & observantiam, wie sie in dem Entscheidungs-Jahr 1624. gewesen, sondern wie solche zu der Zeit vorgefunden worden, da das Amt Rosenberg an das Hochfürstliche Hauß Löwenstein gekommen ist, gesehen werden müsse; gleich als wenn die in Instrum. Pac. pro unico soloque fundamento, & regula restitutionis, observantiæque futuræ angenommene possessio anni regulativi, sich noch andere willkürliche und unäch-

ächte possessiones normantes zur Seite setzen liesse, oder als wann die in dieser sanctione Imperii pragmatica principali so deutlich vorgeschriebene promte und sine ulla exceptione zu verfügende restitutio derer turbatorum aut quocunque modo gravatorum, dann die in dem arctiore modo exequendi, und Friedens-Executions Haupt-Recessen hievon an Hand gegebene bewährte Muster, noch anderweite gerichtliche Erörterungen eines possessorii summariissimi admittirten, oder sich wohl gar in ein weit aussehendes possessorium ordinarium vel petitorium verweisen liessen, oder auch, als ob ein per ipsum Inst. Pacis *beständig* in mala fide constituirten attentantem vel gravantem potentiorem die Länge der Zeit rechtfertigen, und ein grösser und vieljähriges Unrecht vor einem geringern und kürzern einige Begünstigung verdienete.

Diese Gegnerische Grund-Sätze sind so offenbar Gesetz-widrig, und der Tort, welcher uns daraus zuwächset, so ohnwidersprechlich, daß wir uns weiter dabey aufzuhalten vor ohnnöthig erachten; mithin, und da zumahlen eine Beeinträchtigung der andern auf dem Fuß nachfolget: wie dann so eben, da wir diese unsere demüthigste Vorstellung zu schliessen im Begrif stehen, uns das sub Lit. g g g. noch angefügte Hochfürstliche Regierungs-Decretum zu Handen gekommen, nach welchem des Catholischen Pfarrer Würdweins zu Rosenberg so widerrechtlich als offenbar paradoxe Forderung,

rung, daß er bey Haltung des Catholischen GOttes-Dienstes in Hohestatt aus unserm dasigen Evangelischen Heiligen, wie doch unsern eigenen Geistlichen nicht geschiehet, verköstet werden solle, vermittelst executivischer Verordnungen durchgesetzet werden will; dergleichen unbillige erogationen auch noch ferner so weit erstrecket werden, daß man so gar die Unkosten aus denen Heiligen-Einkünften zu Catholischen Festivitäten, als e. g. zum Frohnleichnams-Fest, de facto zu erpressen kein Bedenken nimmt: bleibet uns weiter nichts übrig, als Ew. Excell. Gnaden, Hoch-Edelgebohrn rc. wie hiemit geschiehet, auf das angelegentlichste unterthänig und devotest anzuflehen, daß Hoch- und Dieselben unsers auf das äusserste affligirten und, ohne schleunige höhere Hülfe und Rettung, an dem letzten Schritt des gänzlichen Umsturzes stehenden Evangelischen Religions-Zustandes in dem Amt Rosenberg, da hiernächst auch besonders die cura animarum, bey fernerhin fürdaurender Aufhebung der zweyten Pfarr-Stelle in dem weit aus einander gelegenen Amt, ohne unser und der unsrigen zu Tag liegenden äussersten Seelen-Gefahr, ohnmöglich weiter bestehen kan, sich gnädig- und mitleidigst fernerweit ruhmwürdigst anzunehmen, und in dieser Absicht, wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr, all diejenige Reichs-Gesetz- und Verfassungs-mäßige Hülfe und Rettungs-Mittel dahin angedeyhen zu lassen, damit fordersamst von allen weitern Friedens-Schluß-

widrigen Eingriffen, und præjudicirlichen Verfügungen sowohl Hochfürstl. Löwensteinischer Seits, als sonsten abgestanden, hingegen aber die endlich gerechteste Wiederherstellung unsers Religions- und Kirchen-Wesens und dessen Ubung cum annexis ad statum anni decretorii, folglich die ohngesäumt vorzukehrende restitution aller à Catholicis uns vi injusta & spoliative abgenommene Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser, mit allen emolumentis und pertinentien, verfüget werde, in der Folge aber die gänzliche restaurir- und Aufrechthaltung gedachten unsers Evangelischen Wesens, auf selbst gefällige - denen Reichs-Constitutionibus conforme Art und Weise zu befördern und zu erwürken, in Gnaden und geneigtest geruhen mögten.

Da diese unsere Religions-Beschwerden gewiß ausnehmend beträchtlich, Ew. Excell. Gnaden, Hoch-Edelgebohrn ꝛc. hohe und erleuchteste Gesinnungen aber so gerecht und billig, als großmüthig und mitleidig sind: So entstehet in uns die Trost-volle Hoffnung einer gnädig- und hochgeneigtesten Gewährung unserer devotesten Bitte, und in dieser Verfassung verharren wir in tiefestem respect, und mit vollkommenster Verehrung dann Lebenswüriger auch auf unsere Nachkömmlinge fortzupflanzender Danckbegierde

Ew. Excell. Gnaden, Hoch-Edelgebohrn ꝛc.

Un-

Unserer gnädig, und hochgeneigtesten Herren

unterthänig = und gehorsamste

Sämtliche der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen und Einwohner des Hochfürstl. Löwensteinisch, Wertheimischen Amts Rosenberg, zu Rosenberg, Bofsheim, Hohestatt, Brehmen, Neidelspach und Bronn, Acker = Hof.

Rosenberger Gemeinde.

Andreas Albrecht.
Georg Adam Schweitzer.
Johann Georg Baumann.
Lorenz Heffner.
Lorenz Heimberger.
Peter Gerig.
Maria Gerig.
Johann Sebastian Müller.
Georg Adam Gerig.
Georg Heimberger.
Johann Conrad Kellner.
Ernst Käß.
Johann Martin Getzinger.
Peter Gerig jun.
David Gramlich.
Georg Kilian.
Philipp Gremer.
Balthaser Baumann.
Peter Egers.
Stephan Elsesser.
Martin Elsesser.

Balthasar Bauer.
Lorenz Baumann.
Michael Bauer.
Albrecht Lautenschläger.
Jacob Albrecht.
Thomas Häffner, Becker.
Balthasar Bauer.
Balthasar Schweitzer.
Georg Paulus Baumann.
Georg Thomas Heffner.
Peter Bauer.
Andreas Schweitzer.
Andreas Keller.
Michael Bauer.
Andreas Heffners W.
Johann Michael Schweitzer.
Balthasar Baumanns W.
Peter Schweitzer.
Michael Schweitzer.
Johann Adam Hettinger.
Andreas Heffner.
Johann Adam Elsesser.
Thomas Stelz.
Matthias Baumann.
Georg Stein.
Matthäus Bauer.
Heinrich Rost.
Thomas Heffner.
Peter Albrecht.
Johann Adam Schwarz.
Martin Schweitzer.
Christoph Kräß.

Valen-

Valentin Baumann.
Melchior Strein.
Johann Adam Heffner.
Caspar Keller.
Adam Gramling.
Matthäus Strein.
Heinrich Schweizer.
Caspar Oeling.
Nicolaus Heffner.
Thomas Klein, W.
Philipp Mater zu Bronn-Acker-Hof.

Bofsheimer Gemeind:

Johann Adam Hedinger.
Christoph Hedinger.
Heinrich Keller, alt.
Adam Hettinger.
Sebastian Hettinger.
Sebastian Hettinger, alt.
Heinrich Keller, der jung.
Johann Adam Geiger.
Johann Bauer.
Johann Martin Friederich.
Matthäus Seitz,
Michael Hettinger.
Johann Adam Hettinger.
Johann Andreas Heffner.
Adam Gramlin, alt.
Adam Gramlin.
Matthias Bauer.
David Habinger.
Christoph Gramling.

Andreas Blesch.
Adam Hettinger Weibert.
Andreas Hettinger.
Matthias Hettinger.
Johann Adam Meucker.
Andreas Hettinger.
Johann Adam Faulhaber.
Johann Schwartz.
Andreas Geiger, Becker.
Andreas Geiger, jung.
Johann Adam Geiger.
Christoph Heffner.
Andreas Salm.
Adam Sebastian Salm.
Sebastian Schwartz.
Georg Hettinger.
Sebastian Hettinger.
Johann Georg Blesch.
Sebastian Hettinger.
David Hettinger.
Adam Blesch.
Johann Adam Friederich.
Adam Ernst Mercker.
Philipp Böhm.
David Baumann.
Lorenz Geiger.
Sebastian Seitz.
Sebastian Hettinger.
David Hettinger, Wagner.
David Gramlich.
Georg Salm.
Bernhard Heinrich Salm.

David

David Hettinger Weybert.
Bernhard Heinrich Seitz.
Heinrich Gramlich.
Sebastian Gehrig.
Adam Friederich.
Johann Bernhard Gehrig.
Christoph Schwartz.
Johann Adam Hettinger.
David Schwartz.
Heinrich Schwartz.
David Blesch.
Adam Bauer.
Christoph Hettinger.
Johann Georg Busch.
Michael Vags.
Anna Seitzin, Wittib.
Andreas Dewaldt.

Hohenstätter Gemeinde:

Johann Thomas Baumann.
Thomas Bartholomäus Gerner.
Georg Wendel Keller.
Johann Baumann.
Heinrich Baumann.
Johann Michael Höffner.
Johann Conrad Keller.
Johann Georg Zimmermann.
Michael Baumann.
Johann Thomas Knörtzer.
Johann Michael Keller.
Johann Caspar Keller.
Johann Keller.

Johann Valentin Gerig.
Jacob Wabel.
Jacob Baumann.
Georg Löffler.
Michael Keller, der alt.
Georg Thomas Gerner.
Wendelaus Baumanns W.
Jacob Wünß.
Johann Georg Keller.
Johann Martin Keller, der jung.
Johann Martin Keller, der alt.
Johann Andreas Eschwig.
Michael Baumann.
Georg Maximilian Löffler.
Michael Klein.
Johann Baumanns W.
Johann Georg Albrecht.
Martin Wabel.
Leonhard Klein.
Martin Baumann.
Michael Keller, der jung.
Martin Gerner.
Johann Michael Greimer.
Johann Michael Baumann.
Johann Martin Geiger.
Thomas Wildt.
Michael Klein.
Martin Ernst.
Valentin Ernst.
Johann Georg Ernst.
Valentin Baumann.
Martin Baumann, Conrads S.

Johann Jacob Wildt.
Wendel Baumann.

Brehmer Gemeinde:

Johann Georg Pfeiffer.
Georg Baumann.
Johann Georg Keller.
Adam Busch.
Conrad Honneck.
Johann Melchior Busch.
Sebastian Wust.
Sebastian Schmid.
Andreas Geiger.
Johann Georg Fischer.
Johann Georg Stelzer.
Valentin Wust.
Michael Schmid.
Johann Adam Schmid.
Georg Valentin Schmid.
Balthasar Wust.
Johann Wust.
Jacob Wust.
Lorenz Friederich.
Melchior Herrmann.
Martin Wust.
Georg Wust.
Michael Miltenberger.
Johann Maximilian Wildt.
Georg Hartmann, alt.
Valentin Honeck.
Georg Keller.
Georg Hartmann, jüngerer.

Sebastian Wust, jung.
Johann Valentin Honeck.
Andreas Baumann.
Johann Andreas Hettinger.
Johann Valentin Fischer.
Stephan Eswig.
Andreas Hettinger.
Thomas Keller.
Johann Thomas Schmidt.
Matthäus Keller.
Georg Michael Hartmann.
Johann Kilian Stelzer.
Conrad Hornecks W.
Adam Wust.
Balthasar Hettinger.
Heinrich Werthmanns W.
Balthasar Pfeiffer.
Stephan Hettinger.
Johann Valentin Hettinger.
Johann Schmidt.

Neidelspacher Gemeinde:

Jacob Senft.
Christoph Höfling.
Johann Georg Holler.
Johann Simon Zimmermann.
Sebastian Senft.
Johann Adam Zimmermann.
Johann Peter Zimmermann.
Johann Michael Reichart.
Johann Barthol Hartmann.
Barthol Senft.

Beylagen.

Lit. bbb.

Copia.

Dem Amts-Keller zu Rosenberg wird hiemit befohlen, den sequestrirten Frucht-Zehenden zu Neidelspach vor diß Jahr dem Catholischen Schulmeister Geberth alldorten erga cautionem verabfolgen zu lassen, welche caution auf die restitutionem in casum succumbentiæ einzurichten ist, und allenfalls, wann derselbe mit Immobilibus nicht angesessen, in einem Revers an Eydes statt bestehen kan. Decretum Wertheim den 2. Sept. 1751.

Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimische Regierung.

Lit. ccc.

Copia.

DEm Amts-Keller Slevogt zu Rosenberg wird hiemit, auf seinem unterm 13. curr. cum Protocollo erstatteten unterthänigsten Bericht, befohlen, daß er den Betrag des vorjährigen, von einem zeitlichen Catholischen Schulmeister in vorigen Jahren genossenen, von der Gemeind aber eigenmächtig eingezogenen, Neidelspacher Zehend-Antheil von selbiger erheben, und solchen gleich dem disjährigen an den jetzig Catholischen Schulmeister, gegen den bereits verordneten Revers, welcher also auch hierauf zu extendiren ist, abgeben solle. Decretum, Wertheim, den 24ten Novemb. 1751.

Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimische Regierung.

Lit. ddd.

Copia.

Actum Rosenberg den 9ten Novemb. 1751.

Nachdeme man in Erfahrung gebracht, daß bey dem Wendel Ackermann zu Bronacker ohnlängst einige geistliche Bücher verbrennt worden seyn sollen: so hat man denselben auf heute vor Amt beschieden, und befraget

Int.	Resp.
1) Wie er heisse, wie alt, und was Religion er seye?	Heisse Wendel Ackermann, etliche 60. Jahr alt, und Catholischer Religion.
2) Ob es an dem seye, daß in seinem Haus ohnlängst einige geistliche Bücher verbrennt worden?	Es wäre eines verbrennt worden, er laugne es nicht, habe aber nicht ehe was darum gewußt, als da solches geschehen, und habe es der Geistliche zu verbrennen befohlen.
3) Was es vor ein Buch gewesen, so verbrennet worden?	Er wüste es nicht, ob es ein Gesang- oder ein Gebeth-Buch gewesen seye, seine verstorbene Frau habe darinnen gelesen.
4) Wer es verbrennt habe, und wo es verbrennt worden?	Seine Tochter Margaretha habe es im Kachel-Ofen verbrennet.

Int.	Resp.
5) Warum sie solches verbrennet habe?	Er könne es nicht wissen.
6) Was das vor ein Geistlicher gewesen wäre, der seiner Tochter das Buch zu verbrennen geheissen habe?	Es wäre ein Capuciner gewesen, er wüßte aber nicht, wo er her seye.
7) Wo dieser Capuciner solches geheissen habe?	Wie er drauß bey seinem Sohn gewesen wäre, und seine Frau Catholisch geworden wäre, hätte er es seiner Tochter geheissen zu verbrennen.
8) Wie lange es ohngefehr seye, daß sie dieses Buch verbrennet habe?	Es würde bey drey Wochen seyn.
9) Ob seine Tochter nicht mehrere Bücher, besonders das neue Testament, mit verbrennet habe?	Nein, solches wäre noch da.
10) Ob er Wissenschaft um dieses Verbrennen gehabt?	Er habe keine Wissenschaft darum gehabt, sondern es erst erfahren, da es schon verbrennt gewesen.

Int.	Resp.
11) Ob sonst niemand dabey gewesen, als solches geschehen?	Das wisse er nicht, er wäre nicht zu Haus, sondern hier in der Kirchen gewesen.
12) Was er zu seiner Tochter gesagt, da er solches erfahren habe?	Was er zu ihr sagen solle, da es der Capuciner befohlen, habe weiter nichts zu ihr gesagt.

Hoc dissimo wurde dessen Sohn Georg beruffen, und befraget:

Int.	Resp.
1) Wie er heisse, wie alt, und wes Religion er seye?	Heisse Hännß Georg Ackermann, 30. Jahr alt, und Catholischer Religion.
2) Ob er nicht gehöret habe, daß in seines Vaters Haus ohnlängst etliche geistliche Bücher verbrennt worden?	Er wäre lang kranck gelegen, und wäre ganz von seinem Verstand gewesen, daß er von diesen nicht eher was erfahren hätte, bis daß er wieder zu sich gekommen wäre.
3) Wer diese Bücher verbrennet habe?	Seine Schwester.
4) Was es vor Bücher gewesen, so seine Schwester verbrennt habe?	Es wäre so ein altes Buch gewesen, er wisse nicht, wie sie es nennten, seine Mutter habe es die Sonn- und Feyertäg

Int.	Resp.
	ertäg mit in die Kirche genommen.
5) Warum seine Schwester dieses Buch verbrennet habe?	Er wisse nichts davon, warum sie solches verbrennt habe?
6) Ob seine Schwester nicht mehrere Bücher, insonderheit das neue Testament, mit verbrennet habe?	Er wüßte wohl, daß sie eins verbrannt habe, von dem andern aber wisse er nichts.
7) Ob er nicht gehöret habe, daß ein Capuciner ihr geheissen, dieses Buch zu verbrennen?	Nein, davon habe er gar nichts gehöret.
8) Wo seine Schwester dieses Buch verbrannt habe?	Er könne es nicht vor gewiß sagen, ob es im Ofen, oder auf dem Herd verbrennet worden seye.
9) Ob er nicht wisse, daß sonst noch jemand dabey gewesen?	Er könne es ebenfalls nicht sagen, ob jemand dabey gewesen seye, oder nicht.
10) Ob er keine Wissenschafft darum gehabt?	Gar nichts.

Wurde also wiederum dimittiret, ut supra.

L. C. Slevogt.
Joh. Jaitha.

Actum

Actum Rosenberg den 19. Novemb. 1751.

Alldieweilen Wendel Ackermanns Tochter bishero abwesend gewesen ist, so wurde solche auf heute vorbeschieden, und folgender gestalt befraget:

Int.	Resp.
1) Wie sie heisse, wie alt, und was Religion sie seye?	Heisse Margaretha Ackermannin, 30. Jahr alt, und Catholischer Religion.
2) Wo sie sich zeithero aufgehalten habe?	Bey ihrem Vater.
3) Ob sie nicht ohnlängst einige geistliche Bücher verbrent habe?	Ihrer Mutter ihres habe sie verbrannt.
4) Was dieses vor ein Buch gewesen seye?	Es wäre ein altes Buch gewesen, sie wisse aber nicht, was vor eins.
5) Ob es ein Gesang-oder ein Gebeth-Buch gewesen seye?	Es wäre kein Gesang-sondern ein Gebeth Buch-gewesen.
6) Wo sie solches verbrannt habe?	Im Kachel-Ofen.
7) Warum sie solches verbrennt habe?	Der Capuciner habe zu ihr gesagt, sie solte es verbrennen, damit es nicht verunehret werde.
8) Wer dieser Capuciner gewesen seye?	Er wäre von Walturn, sie wüßte aber nicht, wie er heisse.

Int.	Resp.
9) Ob sie nicht noch mehrere Bücher, und insonderheit das neue Testament, verbrennt habe?	Sie hätten keines weiter verbrennet, das Testament wäre auf den Dürrhof gekommen, wo sie es verkauffen wolten.
10) Warum sie das verbrennte Buch nicht jemand geschencket habe?	Auf dem Hof wäre niemand, der lesen könte, oder wer lesen könnte, der hätte schon selbsten Bücher.
11) Wo der Capuciner zu ihr gesagt habe, daß sie dieses Buch verbrennen solle?	In ihres Vatters Stuben.
12) Was er daselbst gethan, als er solches zu ihr gesagt habe?	Als ihre Mutter wäre Catholisch worden, wäre er daselbst gewesen.
13) Ob noch jemand dazu geholfen habe, als sie das Buch verbrennet?	Es hätte sonst niemand geholfen.
14) Ob sie schon mehrere Bücher verbrennet habe?	Ja, sie habe schon den Catechismum und mehrere Bücher ihres Glaubens verbrennt, welches ihre Geistliche befohlen hätten.

Womit dieses Protocoll beschlossen worden.
ut supra.

L. C. Slevogt.
Joh. Jaitha.

Daß vorstehende Abschrift dem bey erlaubter Acten-Inspection vorgefundenen Originali von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, ein solches attestire nach vorheriger Collationirung unter meiner gewöhnlichen Notariats-Fertigung. Wertheim, den 30. Jun. 1752.

(L. S.) Joh. Frid. Leibe,
Not. Cæs. publ. jurat. riteque requisitus.

Lit. eee.

Copia.

Durchlaucht. Reichs-Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr,

Bey Ew. Hochfürstl. Durchl. haben wir unterthänigst klagbar anbringen wollen, welchergestalten, dem sichern Vernehmen nach, auf Befehl eines Patris des Capuciner-Ordens in Wendel Ackermanns, Bauers in Bronn-Acker-Hof, Haus die von dessen letzt-verstorbener Frau hinterlassene Evangelische Gebeth- und Catechismus-Bücher verbrandt worden seyn. Wann nun aber, gnädigster Fürst und Herr, sodurch, ab Seiten des Anstiffters und der Thäter, eine Handlung begangen worden, welche denen Re-

Religions-Frieden und bekanntesten Reichs-Gesetzen schnur-stracks entgegen, und in seiner Folge von solcher Beschaffenheit ist, daß falls dergleichen impune dahin gehen solten, man sich öfters zu Kränckung unserer, und unserer best-fundirten Religions-Freyheit in solcher blind- und verbothener Verwegenheit gegen solcherley A. C. Symbolischen Büchern erfinden lassen dürfte, wodurch nachhero andere, die solcher gallsüchtigen zeloten Blösse in geistlich- und weltlichen Gesetzen hieraus nicht folgern und vermercken können, in der ersten Stunde gar leicht zum Zorn, Erbitterung und andern daher rührenden Unheil zu unserer grösten Bekümmerniß verleitet werden könnten: Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. unser fußfälligstes Bitten, Höchst-Dieselben gnädigst und gerechtest geruhen mögten, den Wendel Ackermann und die Seinen, dieser ihrer boshafften That wegen, andern zum Abscheu und Exempel zur wohlverdienten Straffe ziehen, auch dem Catholischen Herrn Pfarrer zu Rosenberg ernstlich injungiren zu lassen, daß er sein Amt selbst verrichten, oder wenigstens nicht jeden herlauffenden Geistlichen hierzu adhibiren, weil solche als auswärts wohnende Freyheit und Macht zu haben vermeynen, alles was ihnen nur immerzu ihre unchristliche Passion, und Unerfahrenheit in denen göttlichen Gebothen von der Liebe des Nächstens und Mit-Christen, einbläset, zu unserer und unserer Evangelischen Religion Bekränck- und Verlästerung

ohngestraft angeben, und ausüben zu können. Gnädigster Erhör uns getröstend, erharren wir in tiefster Submission,

Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht

Unterthänig gehorsamste sämtliche Unterthanen A. C. im Amte Rosenberg.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtigsten, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Carln, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim 2c. 2c.

Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn

Fußfälligste Anzeige und Bitten

Unserer

Der sämtl. A. C. Verwandten Unterthanen des Amts Rosenberg

contra

Wendel Ackermanu aufs Bronn-Acker-Hof, puncto strafbarer Verbrennung Evangelischer Gebeth- und Catechismus-Bücher 2c. 2c.

Lit. fff.

EXTRACT

Hochfürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Regierungs-Berichts an das hochpreißliche Reichs-Cammer-Gericht, exhibirt sub dato 28. Nov. 1742.

Dann obschon die Unterthanen Aug. Conf. sowohl in der bey dem höchstpreißlichen Kay-

Kayserl. und Reichs-Kammer-Gericht übergebener unterthänigster suplication und Bitte, pro mandato sine clausula, als wohl in ihren übrigen an Se. Hochfürstliche Durchlaucht gestalten exhibitis, deren einige annoch vor der publicirten obigen general-Verordnung in dem jenseitigen impresso sub Lit. o. & i i. und nachhero ad commissionem criminalem sub Lit. ſſ. beygedruckt worden, sich fürnemlich auf das Instrumentum Pacis

Art. 5. §. 25. item 32. & 33. & Art. 17. §. 3.

zu gründen, und solchergestalt alle vorige Verträge und eigene reversalien, und darauf ergangene Verordnungen samt dem bisherigen Gebrauch, Ubung und observanz, wie nicht weniger den per præjudicia publica, für gültig angenommenen statum des Baadischen-Friedens-Schlusses umzustossen, somit à statu præsentis possessionis ad statum anni decretorii 1624. quasi uno saltu sich zu reduciren vermeynen wolten: So hätte doch der obgemeldte Catholische geheimde Rath, qua referens causæ, mit seinem voto dahin nicht schliessen können, sondern bey dem ergangenen provisional-Decret in summariissimo und darauf emanirten General-Verordnung (nach deren Publication der andere Catholische Con-Commissarius und geistliche geheimde Rath kurzhin verstorben) bis auf Beybringung anderweitigen und bessern Beweißthum desto ohnabwendiger zu beharren, seiner Obliegenheit er-

erachtet, als viel vorerst nicht allein derselb es seines Orts für ohnverantwortlich gehalten, seinen gnädigsten Fürsten und Herrn bey Dero kaum angetrettenen hohen Landes-Regierung in soweit in publico zu prostituiren, und dahin zu veranlassen, daß höchst Dieselbe den statum Religionis zu Rosenberg auf einmahl inmutiren, und in eine andere Gestalt transformiren lassen solten, als wie solcher von Zeit der Regierung weyland Dero Herrn Vatern höchstseeligen Gedächtniß, und lange Jahre dabevor zur Zeit der Gräflich-Hazfeldischen Regierung und Teutsch-Ordens Pfand-Inhabung, sich vorgefunden hätte. Vors andere aber derselbe das Instrum. Pacis Westphal. in denen sowohl in dem jenseitigen impresso, als in ante-actis angezogenen Stellen, mit besserer Bescheidenheit und diesem Unterscheid betrachtet hätte, daß, wo facta vorhanden, welche mit dem statu possessionis in anno decretorio sich nicht reconciliiren lassen, und entweder ihre causam possessionis ante Instrum. Pacis oder auch in futurum post Instrum. Pacis, mit frischer That wider die Reichs-Satzungen ohnzuläßig begangen worden, oder, wo facta sich hervor thun, welche ex causis supervenientibus zwar post Instrum. Pac. entstehen, doch aber entweder in einer zuläßigen qualität in continenti sich justificiren lassen, oder von Zeit ihrer ersten Begehung, nach Verlauf vieler Jahr bis anhero, ex antiquitate temporis præsumtionem juris vor sich haben, als-

alsdann erstern Falls mit sothanem discrimine die facta, sive ante sive post Instrumentum Pacis, contra normam & regulam commissa, allerdings brevi manu, in conformität des allgemeinen Friedens-Schlusses, inattendes to possessorio vel petitorio in statum pristinum restituiret; hingegen aber auf den andern Fall deren Geschichten über die sich erhebende Klagen und Beschwerden anvor cognosciret, und pro re nata vel in summariissimo vel ordinario aut petitorio das judicium eröfnet, und die Justiz administriret werden müste.

Vorhergehende Abschrift stimmet mit seinem wahren und beglaubten Original in allem und von Wort zu Wort ein; welches ich unten benannter Kayserlich-geschworner Notarius mit dieser meiner Hand-Unterschrift, vorgedruckten Notariats-Signet und Hand-Pettschaft attestire. Weickersheim den 9. May 1752.

(L. S.) Johann David Friedrich Schäffer, Notarius Cæs. Publ., ad hæc requisitus in fidem subscripsi. mppr.

Lit. ggg.

Copia.

Auf dem vom Amts-Keller Sleevogt zu Rosenberg, in Sachen des Pfarrers Würthwein daselbst contra die Heiligen-Meister zu Hohenstatt, puncto ruckständiger auf die Hal-

tung dasigen Gottesdienst ergangener Zehrungs-Kosten unterm 23. elabentis anhero erstatteten Bericht, wird demselben hiemit befohlen, daß er denen Heiligen-Meistern zu Hohenstatt die Bezahlung der ruckständigen Zehrungs-Kosten bey Vermeydung der Execution andeuten, und hievon dem Pfarrer Würthwein Nachricht geben solle. Decretum Wertheim den 30. Junii 1752.

Hochfürstlich-Löwenstein-Wertheimische Regierung.

§. 2.

Conf. Staats-Schrifften unter Kayser Franz. Tom. 2. pag. 195. 898. Tom. 3. pag. 24. Staats-Canzley Tom. 93. pag. 706. Tom. 97. pag. 542. Selecta Juris publ. Tom. 12. Cap. 11. Tom. 13. Cap. 9. Staats-Spiegel 1747. pag. 585. 1748. pag. 941. 951. Meine Einleit. zu den Teutsch. Staats-Angelegenh. pag. 223.

II.

Von denen Neckar-Steinachischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Ein Theil derer *Tom. præc.* versprochenen Beylagen lautet also:

Beylagen.

Lit. A.

An Ihro Römisch-Kayserliche Majest.

Allerunterthänigst, höchstangemüßigte in facto & Jure best-fundirte Vorstellung, Imploration und Reichs-Constitutions gemäßes Bitten,

Pro

Clementissime decernendo Mandato Cassatorio, & restitutorio & de non amplius turbando vel molestando in libero suo Exercitio Religionis Evangelicæ Juriumque Ecclesiasticorum cum annexis, Civibus subditisque Nicrosteinachensibus Evangelicis ad normam Pacis Religiosæ ut & Westphalicæ, ibique expressi anni regulativi 1624. competentium, fruendisque reditibus ad Ecclesiam Evangelicam parochiamque illius vi ejusdem Instrumenti Pacis spectantibus, tollendoque Simultaneo Catholico contra dictas constitutiones Imperii fundamentales, ut & ante præstitum homagium factam promissionem de facto introductum, sine clausula pœnali, cum citatione solita

Impetrantischen Anwalds

Samtl. Augspurgischen Confessions-Verwandten Burgern und Unterthanen des der Freyen-Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Ottenwald, incorporirten Städtleins Neckersteinach und dahin eingepfarrter Dorffschaften, Darsperg und Grein,

Contra

Die Freyherren von Metternich, Hugo Wolffgang und Lotharius Ferdinandus, Gebrüdere.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser 2c. 2c.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Ewr, Röm. Kayserl. Majest. geruhen allergnädigst sich von Anwalds Principalen, denen samtl. der Augspurgischen Confession zugewandten Burgern und Unterthanen des, der Fränckischen Reichs-Ritterschaft Orts Ottenwald à Seculis her incorporirten, Städtleins Neckarsteinach und dahin gehörig- auch eingepfarrter Dorffschaften, Darsperg und Grein, hierdurch höchst nothgedrungenst in allertiefester Unterthänigkeit klagend vorstellen zu lassen, daß obwohlen die Evangelisch-Lutherische, durch so viele heilsamlichst prostirende Constitutiones und Verordnungen, im Heiligen Römischen Reich fest gesetzte Religion allbereits in anno 1522. von dem damahligen Hanß von Landschaden, Rittern und Obersten über samtliche Chur-Pfälzische Trouppen zu Roß und Fuß, als Herrn der gantzen Herrschaft Neckarsteinach, nach der Ihme, qua Commembro Equestri immediato, competirten Territorial-Superiotität, und daher abfliessenden Juris circa Sacra, nach dem Exempel

pel anderer Territorial-Herrschaften eingeführet, einen Evangelischen Geistlichen mit Nahmen Jacob Ottern constituiret, und all dasjenige, was zu einer förmlichen und vollständigen Reformirung nöthig gewesen, vermittelst des hierzu sich bedienten Juris liturgiarum in dieser seiner Herrschaft Neckarsteinach vorgekehret habe: Wie dieses alles das in der Evangelischen Kirche daselbsten eingemauerte, und mit übergüldeter Schrifft versehene, in sempiternam memoriam dieses Hanß Landschadens von Steinach, aufgerichtete Epitaphium, als ein unverwerfflich altes, mithin zu vollständigem Beweiß qualificirtes Monumentum in mehrerem verificiret und darthut; Nebst deme auch besagte Evangelische Religion in der Herrschaft Neckarsteinach durch den in anno 1555. in Imperio aufgerichteten Religions-Frieden, als ein Reichs-Fundamental-Gesetz, bestättiget, und ersagten Hansens von Landschad Regiments-Folgere, die von Landschad, und deren sämtliche Unterthanen bey dieser einmahl eingeführten Evangelischen Religion, und Landesherrlichen circa Sacra versirenden Gerechtsamen dergestalten kräfftigst geschützet und manuteniret worden, daß sie von niemanden dieser Religion halber mit der mindesten Vergewaltigung und Eintrag beschwehret worden, sondern selbige in der gantzen Herrschaft Neckarsteinach von erregten Landschaden, als Evangelischer Territorial-Herrschaft, constituirt und gesetzten Kirchen-Ordnung und an-

der-

derweiten Gebräuchen nach, sowohl ante als auch post dictam Pacem Religiosam, mithin Religions-Friedens-Schlußmäßig exerciret und in suo vigore aufrecht erhalten, und beede sowohl Herrschaft als Burgere und Unterthanen, qua Anwalds Principalen Vorfahren und Augspurgische Confessions-Verwandten, besagtes Exercitium Religionis in allen und jeden Stücken, auch in denen hernachmahlen in Imperio kundbarlichst entstandenen allerturbulentesten Zeit-Läufften, constantissime und zwar bis ad annum 1624. beybehalten und continuiret haben, ohne daß sie von jemanden in dem Pace religiosa, tanquam lege Imperii fundamentali garantirt-somit besthergebrachten Besitz ihrer befugsamst ausgeübten Gewissens- und Religions-Freyheit, auch respective Kirchen-Gerechtsamen gekräncket oder turbiret, oder wohl gar verdrungen worden wären. Uber das alles aber sowohl in ipso anno 1624. als auch viele Jahre nach selbigem, sowohl von Seiten der Landschadischen Herrschaft, als auch der Ihr untergebenen Neckarsteinacher Burgere und eingepfarrten Orts Unterthanen in eodem vigore fortgesetzet, wohlfolglichen sich mehr besagte Evangelische Religion tam ante, quam in & post annum Regulativum 1624. in der Herrschaft Neckarsteinach privative antreffen und finden lassen, eo ipso Catholici ihrer Religion in mentionirter Herrschaft Neckarsteinach durchaus dergestalten dictis in legibus Imperii determinatis Tempori-

poribus excludiret gewesen, daß auch nicht einmahl ein einiger Burger oder Unterthan, so der gegentheilig Catholischen Religion zugethan gewesen wäre, zu finden ware; Consequenter der Status possessionis hierinnfalls, Reichs-Constitutions gemäß, in allen Stücken vollkommen von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten der Herrschaft Neckarstei-nach hergebracht worden ist. Ob auch wohlen Evangelici damahls, als diese uralte Reichs-Adeliche Familie von Landschad, in der Person weiland Friederichen Landschaden von Steinach, qua ultimi gentis suæ, in anno 1653. gäntzlichen erloschen, folglichen besagte, von beeden Hoch-Stifftern Worms und Speyer zu Lehen gehende, Herrschaft Neckarsteinach cum adpertinentiis an Dieselben als Dominos Directoshinwiederum heim und zuruck gefallen, selbsten auch beede Fürstliche Lehen-Höfe eodem anno Mense Novembris, die damahls durchaus Evangelisch gewesene Burgere und Unterthanen in die gewöhnliche Gelübde nehmen lassen, sie auch unter solchem ihrer Eigenthums-Herren Regiment bis ad annum 1657. in ihrem besthergebrachten tot Imperii Sanctionibus bestättigten Religions-Kirchen-Schulen- und andern kundbarlichst dahin gehörigen Gerechtsamen, gantz inturbirt belassen, und in Exercitio illorum Jurium aufrecht erhalten worden sind; anbey auch endlichen durch das sub Nro. 1. in extenso anliegende Huldigungs-Instrument, zur hinlänglichsten Rechts-Genüge dar-

ge-

gethan, und unwiedertreiblich verificiret wird, daß als besagte Herrschaft Neckarsteinach mit ihren Zu- und Eingehörungen an Wolff Heinrich von Metternich zu Burscheid, Chur-Trierischen und Fürstl. Speyerischen Rath und Ober-Amtmann zu Wittlich und Bruchsal, als einen der Catholischen Religion zugethanen Reichs-Adelichen, hinwiederum zu Lehen gereichet, Derselbe von denen in dicto Instrumento sub Num. 1. benahmsten Lehenherrlichen Commissariis installiret, und sämtl. der alleinigen Augspurgischen Confessions-verwandten Burgern und Unterthanen, als zukünftige Herrschaft solenniter vorgestellet worden, selbige bey vorgewester Huldigung den unbedencklichen Bedacht genommen, sich wegen dieser ihrer von ihren Vorfahrern auf Sie gebracht und biß dorthin ruhigst exercirten Evangelischen *Religion*, Rechten und Gerechtigkeiten, bestermassen auch höchst nöthiger Dingen zu prospiciren, und die ungekränckte Ausübung derselben nach ihrem damahls vollständig- und Reichs-Constitutions-gegründeten Vigor expresse, und zwar vor würcklich præstirter Huldigung, vorzubehalten repetita vice zu bedingen, und dieses vornehmlich als eine Conditionem sine qua non befugsamst anzusehen, draufhin auch mentionirter Herr Wolff Heinrich von Metternich, als ihre neu angehende Herrschaft, in Gegenwart beeder Lehenherrlichen Commissarien, und des ad hunc Actum specialiter requirirten Kayserlichen Notarii, und dessen subrequirirten

Ge-

Gezeugen, adeoque publice ihnen, Evangelicis, ebenfalls wiederhohlter massen zugesaget, und expresse stipuliret habe: was massen Er, von Metternich, qua Herrschafft, so, wie Er es finde, auch erhalten und observiren wollte, mithin alles, in specie aber, was den Statum Religionis und dahin einschlagende Gerechtsame betrifft, in dem NB. gefundenen Stand zu halten vermeinte; Sie Cives & Subditi Evangelici auch, auf diese so bündig gethane, vim pacti conventi würckende, Herrschaftliche Promissa und wiederhohlte Sincerationes, das gewöhliche Homagium ohne weiteres Bedencken, zumahlen aber in zukommlicher Ruckſicht auf jene Herrschaftliche ihnen sub publicæ fidei vinculo gethane Zusage, præstiret und abgeleget haben: So hat es sich jedoch leyder! nach einem gar kurtzen Zeit-Verlauff in facto geäussert, daß man Herrschaftlich Metternichischer Seits das wenigste Bedencken getragen, selbige, wider alles ex parte Evangelicorum weit besser gehegtes Zutrauen, zu violiren, Sie in ihren hergebrachten, jenseits bey der vorgenommenen Huldigung agnoscirt, und vermittelst wiederhohlter Zusicherung, alles, wie man es finde, zu belassen, fernerweit festgesetzten Religions- und Kirchen-Gerechtsamen auf das empfindlichste zu turbiren, zu beeinträchtigen und den Reichs-Constitutions- auch Herrschaftlichen, in ipso Actu homagiali so theuer gethanen Verspruchs, somit höchst-Rechts widrigen Grund zu dem de facto eingeführten Simul-

Simultaneo, auch draufhin successive gefolgten Vergewaltigungen, Spolien und Gewissens-Kränckungeu anmaßlich, auch zu gröster Beschwerde des Evangelischen Publici, in der Herrschaft Neckarsteinach zu legen.

Dann obgleich eines theils besagter Herr Wolff Heinrich von Metternich durch die vor der Huldigung, ad Instantiam Evangelicorum expressissimam, von sich publice abkommen gelassene Versprechungen, alles in dem Statu, wie Er es in der Jhme zu Lehen gereichten Herrschaft Neckarsteinach finden würde, belassen zu wollen, hauptsächlich dasjenige gethan und zugesaget hat, was die offenkündige Constitutiones Imperii, insonderheit aber die so theuer erworbene Religions- und Westphälische Friedens-Schlüsse ohnehin in dem Munde führen, und einen jeden so wohl unmittel- als auch mittelbaren Stand im Heil. Römischen Reich zu genauester Beobachtung darstellen, nemlichen alle und jede bey ihrem hergebrachten zumahlen in Anno Regulativo 1624. exercirten Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und andern dahin gehörigen Gerechtsamen, ruhiglich und friedlich, auch bey Poen des Land-Friedens, zu belassen,

Recess. Imp. de an: 1555. §. 5.

Instrum. pacis Cæsar. Suecicum Osnabrüg. Art. 5. §. 31.

Transact. Passaviens. de an: 1552. §. 8.

An welche allerkundbarhreste Sanctiones Imperii pragmaticas der von Metternich ohne dem,

dem, und wann Er sich gleich nicht besonders verbunden hätte, seine Evangelische Burgere und Unterthanen der Herrschaft Neckarsteinach, bey ihren so lang und viele Jahre durch ruhigst exercirten Religions-Kirchen-Schul- und andern Gerechtsamen zu schützen und sie ungestöhrt darinnen zu belassen, auf das engeste gebunden ware, als Kraft deren weder Er noch seine Successores, ja die Fürstliche Lehen-Höfen selbsten nicht, und niemand bemächtiget seyn können, in der Evangelicis über anderthalb hundert Jahr, mithin ante, in & post annum Decretorium privative zugestandenen Kirchen das Simultaneum anmaßlich einzuführen, Sie sofort in suo libero Religionis Exercitio aliisque Juribus Ecclesiasticis & privilegiis zu turbiren, und allerley Bedruckungen gegen Sie zu verhängen; wo sich anderst der oder dieselben Turbatores temeratoresque dictarum Sanctionum Imperialium der alldorten bedrohlich enthaltenen scharffen Poen und Ahndung nicht ipso facto unterwürffig machen wollen. Andern Theils aber Freyherrlich Metternichisch- mithin Herrschaftlicher Seits billigst dieses consideriret und in rechtliche Reflexion gezogen werden sollen, daß falls auch jene geschärfte Leges Imperii nicht vorhanden, Sie die Herrschaft von Metternich jedennoch auf das genaueste verbunden seye, ihren Augspurgischen Confessions-Verwandten Burgern und Unterthanen dasjenige fest- und unverbrüchlich zu halten, was Sie ihnen vor würcklich præstir-

ter Huldigung, in vim pacti conventi repetita vice versprochen und publice zugesaget hatte; von welchem einmahl ihrer Seits eingegangenen Obligo Sie um da weniger nach Gefallen hinwiederum abspringen, und daher entstehende höchst beschwerliche Neuerungen und Eingriffe in Ecclesiasticis, gegen den best hergebrachten Statum possessionis, verhängen können, je klär- und deutlicher aus besagtem Huldigungs-Instrumento sub Num. 1. ersichtlich, daß Sie, Evangelici, in alleiniger Ruckſicht und Verlassung auf die Herrschaftliche Zusage, so zum drittenmal repetiret worden, gehuldiget, mitfolglich ihrer Herrschaft auf die Condition, daß Sie bey ihrer Religion-Kirchen- und andern Gerechtigkeiten auch Gewissens-Freyheit ungekräncket, und so, wie damahlen der Status gewesen, belassen werden sollten, den Gehorsam und Unterthänigkeit geschwohren haben; welches Evangelici damahlen, und nach solchen so bündig gethanen Sincerationen ihrer neu angegangenen Herrschaft, um da getroster præstiret haben, als wenig sie sich vorstellen können, daß man Herrschaftlicher Seits so gar schneller Weise fidem violiren, und die so stringente Promissa weniger als nichts halten und in die schuldige Erfüllung zu setzen ermanglen werde, cum fidem fallere & promissa non adimplere grave sit.

L. 1. ff. de Const. pecun:
Covarruv. de spons. part. 2. Cap. 3. §. 4. n. 1.

Me-

Menoch. Conſ. 156. n. 22.

Id quod eo gravius exiſtit Magiſtratui ratione dignitatis, quia gravius is peccat frangendo fidem, quam inferior aut privatus.

Peregrin. Conſil. 87. n. 11. vol. 1.

Cravetta. vol. 2. Conſ. 241. n. 19.

Auch dieſes der Herrſchaft von Metternich weit andere, der geſunden Vernunft und offenkundigen Rechten gemäßere, Gedancken und Entſchlieſſungen einflößen und unverruckt bey Ihro erhalten ſollen, quod ſcil. frangenti fidem fides non ſit ſervanda: etiamſi intervenerit Juramentum; Jusjurandum enim tacitam conditionem habet, ſi is, cui datur, fidem non violaverit.

Cujac. in C. 3. X. de Jure jur.

Gothofred. ad l. 21. C. de pact. lit. m.

Roland a valle. lib. 1. conſ. 57. n. 20.

Ubi dicit: hanc eſſe regulam generalem.

Card. Tuſch: Conc. 337. lit. F. n. 6.

So hat man jedoch deme allen ohngeachtet und gäntzlich zuwider, Herrſchaftlich Metternichiſcher Seits, gleich in anno 1662. mithin nur fünff Jahr nach beſchehener, und auf mehr beſagte Condition ſich vornehmlich gründender Huldigung, auch da der kaum einige Jahr vorhero geſchloſſene, und durch ſo vieles Blutvergieſen mithin theuriſt erworbene Weſtphäliſche Friedens-Schluß noch jedermann in friſchen Andencken ſchwebete, ſich zu ermächtigen, den wenigſten Scheu getragen, die Augſpurgiſcher Confeſſions-verwandte Gemeinden der

Herrschaft Neckarsteinach in ihren kundbaresten, durch Herrschaftliche Zusicherungen, auch vorhero schon durch die prostirende Reichs-Gesetze, hinlänglich garantirt und vestgesetzten Religions- und Kirchen-Gerechtsamen dadurch zu drucken, zu turbiren und einzugreiffen, mithin den in medio liegenden Huldigungs-Brief sub Num. 1. und daselbsten repetita vice enthaltene Herrschaftliche, vim pacti conventi gaudirende promissa das erstemal zu durchlöchern, daß man der Evangelischen Gemeinde, nach eodem anno erfolgten tödtlichen Hintritt ihres damahligen Geistlichen mit Nahmen Kleinlogels, die Wiedererseßung dieser Evangelischen Pfarr-Stelle dergestalten difficultiret und erschwehret hat, daß selbige gantzer drey Jahr entlediget und die Gemeinde ohne Seelsorger gestanden, bey welcher Herrschaftlicher Seits mit allem Fleiß veranlassten Verzögerung, und daher listig captirten Gelegenheit, sich der auf dem Schloß befundene und zu alleinigem Privat-Gottesdienst der Herrschaft destinirt gewesene Catholische Parochus, gantz neuerlich auch gegen den ante, in & post annum Regulativum ruhigst hergebracht- auch also zu belassen sancte versprochenen Statum Possessionis angemasset, in der Evangelicis privative zugehörigen Kirchen die durante hoc temporis spatio vorgefallene Actus parochiales zu verrichten, wodurch dann zu dem Herrschaftlicher Seits contra promissa in Sinn und Gedancken gehabten Simultaneo, und denen

nen mit diesem auf das genaueste verknüpften höchst empfindlichen Eingriffen in die disseitige Religions- und Kirchen-Befugnisse, der widerrechtliche Anfang gemacht worden ist. Gestalten zwar die Herrschaft von Metternich Ihnen, Evangelicis, nach sehr langem sollicitiren, Rennen und Lauffen einen Evangelischen Geistlichen mit Nahmen Fulda gesetzet, jedoch aber auch zu gleicher Zeit demselben, consequenter der Gemeinde selbsten, die Halbschied derer ihme, Parocho Evangelico, ante, in & post annum regulativum 1624. loco Salarii zugestandenen Gefälle und Zehenden de facto entzogen, und dem damahls auf dem Schloß sich aufgehaltenen Pastori Catholico gantz fugloser Dingen zugeschieden hat. Welche so Reichs-Constitutions zumahlen aber Westphälischen Friedens-Schluß- als auch Verspruchs-widrige Anmassungen des Catholischen Gegentheils in gefolgten Jahren, insonderheit aber bey Gelegenheit der in der Chur-Pfaltz, womit die Herrschaft Neckarsteinach allenthalben umgeben, reichskundiger Dingen eingebrochenen Französischen höchst turbulent- und calamitosen Kriegs-Zeiten, deren man sich zu vermeintlich mehrer Befestigung derer einmahl eingeschlagenen Turbationen, und de facto beschehenen Usurpirungen disseitiger Kirchen-Gerechtsamen sehr wohl zu bedienen, mithin in dem Trüben zu fischen gewust hat, noch viel weiter progrediret und in anno 1673. dahin gegangen ist, daß sie, Catholici, in dieser

 denen

denen Augspurgischen Confessions-Verwandten privative angehörigen Kirchen theils in dem Chor, theils aber auch an demjenigen Ort, wo sich Eingangs erwehntes Landschadisches, von Zeit der eingeführten Evangelischen Religion circumstantiose auch unverwerfflich zeugendes Monumentum befindet, zwey Altäre würcklich aufzuführen, und dadurch das *völlige* Simultaneum, Religions- auch Westphälischen Friedens-Schluß widrig, zu introduciren, sich angemasset haben; Bey welcher injustificirlichen Beeinträchtigung aber es a parte der Catholischen Herrschaft von Metternich nicht verblieben, sondern es wurde über diß, weilen der Catholische Geistliche, angemaßter Commoditåt halber, auch damit die schnöde ausser Augsetzung derer kundbaren Pœnal-Reichs-Gesetzen desto palpabler werden möchte, ihnen, Evangelicis, das ihrer Seits von anno 1522. bis ad annum 1699. wohlfolglichen fast zwey Secula durch, wie nicht weniger in anno Normativo 1624. ruhigst besessen und innen gehabte Pfarr-Hauß, unter dem nichtig ersonnenen in substrato, Reichs-Grund-Gesetz mäßiger Dingen, gar nicht Platz greiffenden Vorgeben, daß selbiges ein Herrschaftliches Hauß seye, de facto & spoliative entzogen, und mentionirten Parocho Catholico von der Herrschaft dergestalten eingeraumet, daß man Herrschaftlicher Seits die von dem damahligen Evangelischen Geistlichen mit Nahmen Kern, nach selbiger Zeit Einfalt gemachten Remonstrationen,

nen, Flehen und submissesten Bitt-Anlegungen sub Nro 2. nicht in die mindeste Reflexion gezogen, sondern vielmehr die, intuitu dictarum ædium Parochialium, projectirte Dejection besagten Evangelischen Geistlichens in den Rechts-widrigen Vollzug gebracht, und eo ipso Anwalds Principales in die bittere Nothwendigkeit gesetzet, ihrem Geistlichen, nach ihrer bekannten Armuth, eine anderweite geringere Hütten, nur damit er unter freyem Himmel Quartier zu machen nicht genöthiget werden möchte, aus eigenen Mitteln zu verschaffen; welche nicht leicht erhörte Vergewaltigungen sich auch auf die Evangelicis und deren Pfarrer, à tempore introductæ Religionis Evangelicæ, mithin je und allezeit privative zugestandene Wiesen, Gärten und Geld-Besoldung extendiret, anerwogen jene dem Catholischen Geistlichen zur Helffte, diese aber dem Evangelischen Pfarrer zu seinem empfindlichsten Schaden und Nachtheil gantz entzogen und via facti genommen worden; Und obgleich nechstdeme die aus dem Friederich von Landschadischen Inventario sowohl als auch dem in anno 1646. errichteten Recessu formirte Extractus sub Nro 3. rechts hinlänglich mithin vollkommen bestärcken, daß der Evangelischen Kirchen zu Neckarsteinach von Weyland Herrn Philipp Bernharden von Landschad, zu besserem Unterhalt des Evangelischen Pfarrers, Verschaffung Bücher und Kirchen-Baues 600. fl. und ferner 815. fl. dergestalten legiret und vermacht

worden, daß von dieser Stifftung und Legat ad 815. fl. denen armen Sonntäglich nach der Predigt 30. Kreutzer loco pensionum gereichet, jenes aber an das Allmosen fallen und die Kirche dessen verlustiget seyn solle, falls über kurtz oder lang die Augspurgische Confession verändert und davon abgewichen werden sollte; über das aber denen offenkündigen Rechten nichts conformer ist, als daß dergleichen ad pias causas gewidmete, mithin in Jure auf das höchste privilegirte Legata, nach ihrem per ultimam Testatoris voluntatem determinirt- und præcise gesetzten Inhalt, ad unguem erfüllet und emploiret werden sollen; So haben jedoch deme ohngeachtet, und denen klar vor Augen liegenden Stiftungs-Worten und Tenor schnur gerad entgegen, sie, Catholici, das wenigste Bedencken getragen, die Hände auch in diese der Evangelischen Kirchen zu Neckarsteinach, nach dem klaren Inhalt des prostirenden letzten und liebsten Willens mentionirten Philipp Bernhards von Landschad, privative zustehende Capitalien einzuschlagen, und selbige Evangelicis dergestalten de facto zu entziehen, daß sie schon geraume Jahre her mit innigster Gemüths-Empfindung wahrnehmen müssen, daß weder ihrem Seelsorger, noch auch denen Armen der geringste Liard gereichet, sondern selbige von dem Catholischen Gegentheil gegen alles Recht und Billigkeit genutzet, und eo ipso die sich so deutlich geäusserte Intention und letzte Willens-Meynung besagten Testatoris vollkommen frustriret

striret werde; Welche Reichs-Constitutions-widrige Anmaß- und Vergewaltigungen auch sie, Catholici, unter eben so beschaffener Approbation der von Metternichischen Herrschaft, in Betracht der Heiligen- und Allmosen-Capitalien, welche ante, in & post annum regulativum Anwalds Principalen ebenfalls privative zugestanden und de Jure noch also zustehen, practiciret haben, indeme selbige nicht nur mit eigenmächtiger Ausschliessung derer Evangelischen, als alleinig rechtmäßigen Administratoren dieser Gelder, solche an sich gezogen, sondern auch pro lubitu darmit dato schalten und walten, und selbige in ihren Nutzen, folglichen mit gäntzlichem Ausschluß derer Armen, und abermahliger frustrirung der gehegten Intention derer Stifftere, mithin auch contra naturam & indolem dieser, von denen Evangelischen Vorfahren gestiffteten, Capitalien und Gelder widerrechtlich auch höchst unbefugt verwenden, dergestalten, daß ihnen, Evangelicis, auch in summa necessiate nicht das mindeste gereichet, sondern all dasjenige, so von solchen Geldern hinc inde eingehet, an den, odio plus quam vatiniano gegen die Evangelische Religion und deren Bekennere angefüllten, Catholischen Stadt-Schultheissen Lathomus, mit Gesetz-widriger Eigenmacht geliefert und hinterleget wird, selbige auch von dort aus öffters an solche Orte hinwiederum ausgelehnet werden, da diese Pia Corpora sowohl Capital als auch Interessen zu risquiren haben, wie dann

nach der Anfüge sub Num. 4. die Herrschaft von Metternich in anno 1723. ein damahls eingegangenes in das Allmosen und Heiligen-Amt gehöriges Capital ad 106. fl. welches Evangelici, nach ihnen spoliative und Reichs-Constitutions-widrig hinweggenommenen uralten Pfarr-Hauß, zu Bestreitung der anderwärts ex propriis kauffen müssenden Pfarr-Wohnung, ex dictis piis Corporibus verzinßlich aufzunehmen genöthiget worden, leihentlich vorgestrecket; Es haben aber besagte Pia Corpora keinen Liard an Capital oder Zinsen bis dato, folglichen in die 23. Jahre lang, erhalten können. Wie man sich aber à parte Catholicorum intuitu des Evangelicis gantz ohnstrittig ante, in & post annum Regulativum privative zugestandenen Pfarr-Hauses betragen, eben so hat man es auch in anno 1712. mit dem Evangelischen Schulhauß gemacht: Dann obgleich Anwalds Principales dasselbe fast zweyhundert Jahr lang, mithin sowohl tempore pacis religiosæ, als auch in anno normativo 1624. auch 88. Jahr mithin eine sehr lange Zeit hernach ruhigst besessen und hergebracht haben, so hat es sich doch wider aller Menschen Vermuthen geäussert, daß selbiges in dicto anno 1712. durch den damahligen Metternichischen Beamten Heimb, mit Zuziehung des jenseits anmaßlich constituirten Meßners und Stadtknechts, vermittelst gröster Gewalt, Anlegung auch Hinauswerfung derer Gesang- und anderer Geistlicher Bücher hinweggenommen und dem Meßner

ner zur Wohnung, Westphälischen Friedens-Schluß widrig, angewiesen und würcklich eingeraumet worden ist; Gegen welche zu gantz unvermuthetem Ausbruch gediehene fernerweit gewaltsame, an sich höchst Rechtswidrige Procedur und Invasion zwar Anwalds Principales, uti sub Num. 5. bey ihrer Herrschaft bescheidentlich protestiret, und um die Restitution dieses ihres de facto hinweg genommenen Schul-Hauses beweglichst, auch mit befugter Vorhaltung disseits auf selbiges besthergebrachten Gerechtigkeit, sollicitiret und angesuchet, desfalls aber die mindeste Remedur und rechtliche Wieder-Einraumung solchen Hauses so gar nicht erlangen können, daß sie vielmehr eine geraume Zeit auf dem Stadt-Rathhauß, niemahls erhörter Dingen, Schul halten lassen, und endlichen mit einer geringen Hütten vorlieb nehmen müssen, in welchem Zustand dann sich die Sache noch bis diese Stunde, zu gröster Beschwerde derer Neckarsteinacher Augspurgischen Confessions-Verwandten leyder! befindet; Wie man ihnen dann auch in anno 1670. da der Evangelische Meßner, vermög der Anlage sub Num. 6. mit Nahmen Friederich Schwab, mit Tod abgangen, dieses je und allezeit, mithin ante, in & post annum Regulativum 1624. gehabte Evangelische Meßner-Amt, so sie Evangelici durch eine besondere, und von dem Schulmeister unterschiedene Person in ihrer Kirchen verwalten lassen, gleichergestalten de facto entzogen und dem Catholischen

lischen Schulmeister anmaßlich übertragen haben, welcher dann nunmehro dieses Amt in Betracht des Evangelisch-Lutherischen Gottesdienstes höchst paradoxer Weise zu exerciren hat; dadurch er nicht nur alle einem Evangelischen Meßner sonsten zugestandene Accidentia, mit gäntzlicher Ausschliessung des Evangelischen Schulmeisters, welchem man diesen *Dienst*, weilen er eine gar schlechte Besoldung gaudiret, nach dem Tod obigen Meßners Schwaben befugsamst übertragen wollen, vor sich einziehet, sondern derselbe auch noch andere dem Evangelischen Ludimagistro sonsten zugehörige Güter-Stücker de facto im Besitz hat: Daß sich also Letzterer auf eine höchst-miserable Weise, bey seiner stupenden und mühseeligen Arbeit behelffen und leben muß. So wenig nun diese Religions-und Westphälische Friedens-brüchige Passus, von Seiten der Herrschaft von Metternich, justificiret und mit Rechts-Bestand verantwortet werden mögen, eben so wenig wird es sich auch ihrer Seits justificiren lassen, daß selbige in anno 1723. Mense May die abermahlig-Reichs-Constitutions-widrige Resolution gefasset, den Evangelicis, seit der Reformation, in specie aber in anno Regulativo 1624. somit Westphälischen Frieden-Schluß gemäß, auch über 200. Jahr lang angehörigen, in medio Ecclesiæ gestandenen, unbeweglichen Altar hinweg zu raumen, und einen per despectum so genannten Mensam Portatilem an dessen Stelle zu setzen; Zu welchem Ende man

dann

dann die damahlige Kirchen-Vorstehere beruffen, und selbige, wiewohlen ohne Vorbewust ihres Geistlichen und derer samtlichen Evangelischen Gemeinden, vermittelst eingejagter Furcht, zu der eo ipso per notoria Juris ganz ungültigen, ja null und nichtigen Einwilligung hierzu, vi adjuncti sub Nro. 7. gleichsam genöthiget und gezwungen hat. Wie dann auch gleich darauf dieses Reichs-Gesetz-widrige Dessein in das eben so beschaffene, und eo ipso ein offenbares Spolium involvirende Werck ex adverso und Tempore nocturno gesetzet, mithin Anwalds Principalen dieser ihr unbeweglicher mit einem marmornen Blatt belegter Altar de facto abgebrochen, hinweg genommen und sie auch hierinnfalls gegen die offenbare Reichs-Constitutiones, zumahlen aber dem mehr belobten Westphälischen Friedens-Schluß, auf das empfindlichste turbirt, beeinträchtiget, ja gar, & re penitius inspecta, spoliiret worden sind. Nun hat zwar der damahls in officio gestandene Evangelische Pfarrer Gutheil sub Nro 8. als auch die samtliche Evangelische Gemeinden zu Neckarsteinach, Darsperg und Grein, als Anwalds Principales, ex post gegen diese, Sanctionibus Imperii pragmaticis & fundamentalibus è diametro lauffende Herrschafftliche That-Handlung in geziemendem respect sub Nro. 9. protestiret, der Herrschaft den in annis regulativis hergebracht-somit Rechts zukommlichen Statum Possessionis befugsamst vorgestellet, und die Rechts-schuldige Restitution

tion dieses ihres de facto hinweg genommenen unbeweglichen Altars zerschiedentlich angesuchet; Es ist aber hierauf ebenfalls nicht die mindeste Reflexion Herrschaftlicher Seits gemacht worden, weniger der angehoffte Reichs-Constitutions- auch andern Rechten gemäße Effectus erfolget, sondern man hat den anmaßlich in die Evangelische Kirchen gebrachten hölzernen Mensam portatilem à parte Catholicorum, durch den Catholisch angemaßten Meßner öfters dergestalten, und zwar zu offenbarem ludibrio der Evangelischen Religion eines, andern Theils aber zu äussersten Aergerniß der samtlichen Evangelischen Gemeinden, hingestellet, daß derselbe durante cultu divino einstmahlen über einen Hauffen gefallen; Ja es hat Principalen damahliger Seelsorger Gutheil darum, weilen er seiner anvertrauten Gemeinde solcher gestalten äusserst gekränckte Jura protestando gewahret, und eo ipso seine schwehre Priester-Pflichten beobachtet hatte, die bitterste Verfolgung leiden und ausstehen müssen, indeme derselbe Herrschaftlicher Seits deswegen auf das Rathhaus citiret, und mit denen empfindlichsten Expressionen in ihn gesetzet, ja gar mit dem schändlichen Nahmen eines Rebellen, ohne weiters Bedencken, beleget worden ist; Welches zwar das bekannte Metternichischer Seits je und allezeit angestimmte Furcht- und Schrecken-Lied gewesen, wann sich Evangelici gegen dergleichen Reichs-Gesetz-widriges Verfahren auch in der tiefesten Submission nur etwelcher

mas-

massen gereget, und ihre kundbare bestherge-
brachte Religions- und ihnen über anderthalb
hundert Jahre privative zugestandene, und
noch also de Jure zustehende Kirchen- Jura zu
conserviren getrachtet haben, in welchem Fall
man sie alsogleich mit Fortjagen, und andern
Ungenads- Bezeugungen bedrohlich eingeschren-
cket und dahin gebracht hat, daß sie ihre so
kundbare, durch Herrschaftliche publique Pro-
missa gesicherte, auch per Leges Imperii fest-
gesetzte Gerechtsamen fast gänzlich unterdruckt
und dergestalten zu Boden gelegt sehen müssen,
daß sie dato kaum mehr einen Schatten dersel-
ben übrig haben, ohne daß sie, als durch die
Herrschaftliche harte Bedrohungen in die äusser-
ste Furcht gesetzte, und dahero gegen all diese
unerhörte Bedrangsaalungen, und zu offenba-
rester Verletzung derer prostirenden Reichs-Ge-
setzen gereichigen Violentien auch nur zu muck-
sen das Herz gehabte Leute und Unterthanen,
etwas weiter dagegen zu sprechen sich erkläret
hätten. Und gleichwie es bey dergleichen Ver-
gewaltigungen und äussersten Drangsaalungen
selten geschiehet, daß nicht auch zugleich das,
sonsten niemanden als dem Allerhöchsten zuste-
hende, Imperium über die Gewissen anmaß-
lich zur Hand genommen, und dadurch derer-
selben Freyheit auf das empfindlichste gekräncket
werden sollte: Also sind auch, a parte der Ca-
tholischen Herrschaft von Metternich, so viel-
fältige als notable Proben hierinnfalls gegen
Anwalds Principales, und diametraliter ge-
gen

gen die Religions- und Westphälische Friedens-Schlüße, als die vornehmste Grund-Säulen des Evangelischen Religions- und Kirchen-Wesens, zu dieser ihrer empfindlichsten Beschwehrung abgeleget worden. Gestalten man Anwalds Principales nicht nur damahls als das von denen Evangelischen Landschaden gestifftete, aber à Catholicis in anno 1699. de facto hinweg genommene Evangelische Pfarr-Hauß vor 200. fl. verkaufft, dieses Geld aber ex adverso behalten, und dem Catholischen Geistlichen, welchem besagtes Evangelische Pfarr-Haus zu incommod seyn wolte, eine anderweite sehr superbe Wohnung gebauet worden ist, wobey Evangelici genöthiget wurden, fast unerträgliche Frohnen sowohl mit der Hand als auch mit ihrem Vieh zu præstiren, mithin ihre Operas zu solchem Bau gegen ihr Gewissen concurriren zu lassen; Welchen nemlichen Gewissens-Zwang sie, Evangelici, auch dadurch zu erfahren und noch dato auszustehen haben, daß sie alle Catholische Feyertäge ohne Unterscheid, mit gänzlicher Beyseitsetzung ihrer gewöhnlichen Wercktags-Arbeiten, feyren und concelebriren müssen, dergleichen sie seit der in der Herrschaft Neckarsteinach eingeführten Evangelischen Religion niemahlen, mithin auch nicht in anno Regulativo gethan haben, folglichen noch dato dergleichen zu thun, ad ductum Legum & Constitutionum Imperialium, weder schuldig noch gehalten sind, ja man ist vor einigen Jahren Impetratischer Seits ohne den gering-

sten

sten Scheu so weit gegangen, daß man Anwalds Principales durch geschärfte Poenal-Gebote gezwungen, an dem Corporis Christi Fest denen desfalls haltenden Processionen mit Gewehr beyzuwohnen, zu schiessen, und selbsten Mayen zu stecken, mithin sie zu solchen Verrichtungen augehalten, welche è diametro gegen ihre Gewissens-Freyheit, auch die prostirende Grund-Gesetze des Heil. Römischen Reichs apertissime streiten, und ist selbsten der Evangelische Geistliche hierinnfalls nicht verschonet, sondern auch demeselben so gar, damit das Maaß der Verfolg- und Gewissens-Bedruckung desto völliger werden möchte, die Mayen-Steckung vor seinem Haus, zu äusserstem Aergerniß der gantzen Evangelischen Gemeinde, höchst-anmaßlich anbefohlen; Welche præjudicirliche der Evangelischen Gewissens-Freyheit schnur gerad zuwider lauffende Passus zwar, auf vielfältigst beschehenes suppliciren und remonstriren, endlichen wieder nachgesehen und mit vieler Mühe redressiret, hingegen aber dieses, à parte der Catholischen Herrschaft von Metternich, mit desto grössern Vigeur bis anhero in das Werck gesetzet worden, daß die aus vermischter Ehe (nehmlich wann ein Catholischer eine Augspurgische Confessions-verwandte Frau & vice versa geheurathet) erzielte Kinder, sine discrimine Sexus, Catholisch getaufft und in solcher Religion erzogen werden müssen, wie dann zerschiedene solcher Familien, in welchen sich entweder der Evangelische Vater, oder die E-

vangelische Mutter, nach dieser Gewissens widrigen Herrschaftlichen Verordnung reguliren, und leyder! betragen müssen, dato vorhanden sind; Wodurch aber Impetratischer Seits, zumahlen da unter der Catholischen Herrschaft von Metternich Matrimonia Evangelicorum inter se sehr difficultiret, hingegen aber denen Catholischen hierinfalls, wann sie auch noch so arm und unvermögend gewesen, summopere favorisiret, und ihnen all möglicher Vorschub gegönnet worden, weiter nichts als die endliche totale Eradiciruug derer Augspurgischen Confessions-verwandten Burgern und Unterthanen in der Herrschaft Neckarsteinach intentiret und abgezwecket wird; Wie dann auch die vornehmsten Aemter, als Beamte, Schultheiß, Gerichtschreiber 2c. ja das Gericht selbsten mit lauter Catholischen Subjectis gegen den in anno 1624 hergebrachten statum Politicum besetzet, und mehr nicht als zwey Evangelische Membra in erregtem Gerichts-Collegio anzutreffen sind, da doch der hauptsächlichste Theil der Burgerschaft ex Evangelicis auch hierinfalls supprimiret werden, hingegen aber Catholici den Reichs-Constitutions-widrigen Meister spielen möchten. Nun haben zwar Principales bey diesen ihren äusserst harten Pressuren und Vergewaltigungen nicht ermangelt, ihre habende begründete Gravamina an die löbliche Reichs-Ritterschaft in Francken Orts Ottenwalds, als wohin die Herrschaft Neckarsteinach notorie incorporiret und collectabel ist, des Ends gelan-

langen zu lassen, damit selbige sich in der Sache Ritter-Ordnungs gemäß interponiren, und selbige zu angehoffter Remedur und Reichs-gesetzmäßiger Abstellung bey der Herrschaft von Metternich einleiten möchten; Es hat auch ernannte Reichs-Ritterschaft auf sothane derer Principalen nothgedrungenst angelegtes in Rechten fundirtes Gesuch nichts erwinden lassen, besagte Herrschaft nach dem Anschluß sub Num. 10. nach Möglichkeit zu bewegen und dahin zu bringen, daß Principales, nach dem ausdrucklichen Inhalt der von Ewr. Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten Ritter-Ordnung, ex parte derselben in diesen ihren gerechten Gravaminibus klagloß gestellet, und sie wider Recht und Billigkeit in keinem Stuck bedrängt, sondern bey hergebrachten alten Rechten und Gerechtigkeiten, wie es vor Alters gebräuchlich gewesen, gelassen werden möchten; Welches nehmliche auch ersagte Fränckische Reichs-Ritterschaft Orts Ottenwald, occasione eines der Gemeinde Darsperg widerrechtlich aufgedrungenen, damahls noch minderjährigen Catholischen Schultheisens, und dahero verhängten Gravaminis, das gleich darauf gefolgte Jahr in literis an Mariam Theresiam verwittibte von Metternich sub Num. 11. sehr nachdrucksam repetiret, und selbige ernstlich erinnert hat, daß sie die eingebrachte Gravamina derer Neckarsteinacher Evangelischen Burger, Reichs-Constitutions- auch Friedens-Schlußmäßig, fordersamst abthun möchte, damit dadurch alle

sonst besorgliche grosse Weitläufftigkeit zeitlich unterbrochen werden möchte, und nicht endlich noch gar Ewr. Römisch-Kayserliche Majestät mit dergleichen Religions-Beschwernissen allerunterthänigst behelliget werden müssen; Es haben aber diese sowohl gemeynte Reichs-Ritterschaftliche Einnerungen und Ritter-Ordnungsgemässe Dehortationes, so nervos auch *selbige* gewesen, bey der Herrschaft von Metternich leyder! nicht den geringsten Ingreſs gefunden, sondern man hat Anwalds Principales nach wie vor in ihrem Reichs-Grundgesetzwidrigen Bedruck gelassen, folglichen weder das ein noch das andere Gravamen bis diese Stunde abgestellet. Und ob es gleich vor zwey Jahren das starcke und vor Anwalds bedrängte Principales consolable Ansehen gehabt, als ob sie bey der damahls Autoritate Cæsarea vorgewest-auch würcklich vollzogenen Immission der jetztmahligen Pfand-Herrschaft von Hundheim, in die gesamte Metternichische Herrschafft Neckarsteinach, von diesen ihren bis anhero recensirt- und leyder! nur mehr als zu wahrhafften, über sie und ihre kundbare Religions- und Kirchen-Jura Reichs-Constitutions-widrig, verhängten höchst beschwerlichen Pressuren und Beeinträchtigungen gerettet, und ihnen der in anno Regulativo 1624. hergebrachte, à parte Catholicorum aber theils turbirte, theils aber auch de facto entzogene status possessionis in Ecclesiasticis, Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, hergestellet, und Principales solcher gestalten zu ihrem

ihren jenseits de facto entzogenen Kirchen-Gerechtsamen gelangen würden; Vorab da erregte Herrschaft von Hundheim vor der Ihro von Anwalds Principalen geleisteten Huldigung die bündigste Zusage von sich abkommen lassen, daß die derer Augspurgischen Confessions-Verwandten in Religions- und Kirchen-Sachen führende Gravamina, und bereits verhängte Neuerungen, nach Erforderniß derer kundbaren Reichs-Grund-Gesetzen ab- und Anwalds Principales hergestellet werden solten, wie dieses die Anfuge sub Num. 12. in mehrerem verificiret: So hat es sich doch leyder! bis anhero gezeiget, daß hierinfalls die mindeste Remedur nicht erfolget, weniger Evangelici klaglos gestellet worden seyn; ob sie gleich nicht ermangelt, ihre habende Gravamina in geziemender Submission einzureichen, und deren Abstellung Reichs-Constitutions-gemäß zu suchen. An statt aber, daß sothane Beschwernisse von Seiten jeztmahliger Herrschaft der Rechts-Gebühr sowohl, als auch der coram Commissionis Cæsareæ clementissima Subdelegatione ad protocollum reiterata vice auf das verbündlichst gethane Zusage und Decleration nach, hätten untersuchet, und sofort nach Maasgab derer prostirenden Reichs-Gesetzen unpartheyisch abgethan, und solchergestalten die heilsame Justiz, ohne Ansehen der Person verfüget werden sollen, so sind Anwalds Principales hierinfalls so wenig consoliret worden, daß ihnen nicht einmahl die von Seiten des Catholischen Pastors auf

die beschehene Communication derer disseitig, über das de facto eingeführte Simultaneum sich erstreckenden, jedoch sub reservatione reservandorum intuitu dicti simultanei überreichten Gravaminum sub Num. 13. formirte Exceptionales ad replicandum mitgetheilet, sondern hierbey gebogener Bescheid sub Num. 14. gegen alle processualische Ordnung, und zu noch mehr und empfindlicherer Beschwerde der Evangelischen Gemeinden in der Herrschaft Neckarsteinach, geschöpfet und würcklich publiciret worden; welches dann Anwalds Principales genöthiget, ihren gehorsamsten Recurs an Eine Hochlöbl. Reichs-Ritterschaft Orts Ottenwald zu nehmen, vorab da sie wider alle besser und rechtlich gehegte Hoffnung wahrnehmen müssen, daß man Herrschaftlicher Seits die alte Gravamina mit noch mehr andern und zwar ganz neuen dadurch zu augmentiren gedencken wolle, daß 1) die vermischten Ehen, contra libertatem matrimoniorum ut & Leges Imperii, dergestalten abzuschaffen seyen, daß keinem in selbige tretenden der Herrschaftliche Schutz indulgiret werden sollte. 2) Die vom weyl. Wolff Heinrich von Metternich, gegen die offenkündige Reichs-Gesetze sowohl, als dessen bey der eingenommenen Huldigung bündigst gethane Promissa, alles in dem Stand zu belassen, wie er es finden würde, è diametro streitende, somit höchst Rechtswidrige Verordnungen bestättiget, 3) die noch gar wohl erinnerliche Zeit, da sich gedachter Herr von Metter-

ternich de facto beygehen lassen, die dem Evangelischen Pfarrer ante, in & post annum Regulativum 1624. privative zugestandene Besoldung und Pfarr-Güter pro parte dimidia, Reichs-Constitutions- und so bündig gethanen Verspruchs widrig, hinweggenommen und dem Catholischen Geistlichen anmaßlich attribuiret hat, mit einer Unbedencklichkeit zu belegen, und sothane von der Herrschaft von Metternich unzukommlicher massen verhängte facta, Ordinationibus Imperii pragmaticis approbiret und bestättiget, ja so gar dem Evangelischen Pfarrer der Beweiß seines jährlich auch nur zur Halbschied gaudirenden Umgeldes, weßfalls er sich notoriissime in possessione befindet, contra apertissima Jura auferleget, und noch andere Gravamina mehr, zumahlen aber intuitu derer unter währendem Evangelischen Gottesdienst in der Kirchen stehenden vielen Fahnen, item grossen und kleinen Himmels, noviter verhänget worden; Gestalten sich dann Anwalds Principales über diesen letzten, die Fahnen und beede Himmel betreffenden Passum, um da mehr höchstens zu beschwehren Ursache haben, je unlaugbarer es ist, daß die Herrschaft von Metternich auf vielfältig begründetes Vorstellen, Bitten und Flehen sich endlichen bewegen, und die Herrschaftliche Verordnung dahin ergehen lassen, daß mentionirte Fahnen und Himmel durante cultu divino Evangelico aus der Kirchen gestellet, und Evangelicis hierinnfalls keine Hinderniß in den Weg geleget werden

 soll-

sollte; Welches dann auch bis zum Antritt gegenwärtiger Regierung befolget und beobachtet worden ist; dato aber selbige unter währendem Evangelischen Gottesdienst in una serie, zu größter Beschwerde und Hinderniß Anwalds Principalen in ihrem Exercitio Religionis libero, ganz neuer Dingen stehen verblieben, und selbige in diesem Punct noch mehr, *als* unter der von Metternichischen Herrschaft, de præsenti turbiret und beschwehret werden. Nun hat man zwar à parte Directorii Ottenwaldensis, die Gerecht- und Billigkeit dieser neuen von jeztmahliger Herrschaft verhängten Gravaminum gar wohl eingesehen, und dannenhero nach Anleitung der kundbaren Ritter-Ordnung nicht ermangelt, die freyherrliche Pfand-Herrschaft von Hundheim, nach der Anfuge sub Nro 15. in sehr ernsthaft- und nachdrücklichen Terminis, auf ihr ad Protocollum Commissionale auf das verbindlichste gethane Versprechen, eine so schleunig- als würckliche Justiz-Pflege in dieser Sache vornehmen zu wollen, zuruck zu weisen, und zugleich mit Beyschluß hierinfalls von einer Allerhöchst verordneten Kayserl. Commissions-Subdelegation quoad hunc passum niedergeschriebenen Protocolli ernstlich zu erinnern, daß selbige ihre und im Nahmen der gesamten von Hundheimischen Interessentenschaft wiederholte selbstig vielfältigste Zusage, und daraus herfliessender, auch sonsten an sich Obrigkeitlich aufhabender Schuldigkeit gemäß, alle und jede

à tem-

à tempore Immissionis in Religions-Sachen verhängte Neuerungen sogleich abstellen, auch die übrigen Religions-Beschwehrden untersuchen, und eine schleunig unpartheyische Justiz administriren sollte, mit annectirter und ausdrucklicher Verwarnung, daß man à parte erregten Reichs-Ritterschaftlichen Cantons, bey noch längerer Unterbleibung dessen, keineswegs entstehen würde, Anwalds Principalen die Reichs-Constitutions-auch Ritter-Ordnungsmäßige Hülffe und Beystand effective angedeyhen zu lassen, mithin einen allerunterthänigsten Official-Bericht an **Ewr. Kayserl. Majest.** als das Allerhöchste Reichs-Ober-Haupt gantz ohnverweilt zu erstatten; Es haben aber diese so nachdrucksame, theils auf die Herrschaftliche Judicial-Promissa selbsten, theils aber auch auf die Reichs-Constitutions-gemässe Gebührnissen sich gründende Ritterschaftliche Erinnerungen nicht den mindesten Effect nach sich gezogen, dergestalten, daß Anwalds Principales auch unter der letztmahligen Regierung ihren bedaurenswürdigen Zustand und daher abfliessende Bedrangsalungen beseufzen, und leyder! wahrnehmen müssen, daß diese so nachdrückliche Admonitiones nirgendwo Platz greiffen wollen, da doch Anwalds Principales bey so bündigen Versprechungen und daraufhin erfolgten Ritterschaftlichen Gesinnungen gewiß geglaubet, daß sie wenigstens in denen über das contra Leges Imperii eingeführte Simultaneum gehenden Gravaminibus Justiz-gemäß erhöret,

höret, und vermittelst schleuniger Abstellung dererselben consoliret werden würden, welche Hoffnung aber, so gerecht sie auch gewesen, ihnen abermahl fehl geschlagen ist. Welches dann endlichen Anwalds Principales, zumahlen da die Reichs-Gesetz-widrig angefangene Bedruckungen dererselben je länger je empfindlicher zu werden beginnen, auch die rechtliche Remedur und Hülffe ab Seiten der Herrschaft nimmermehr zu hoffen stehet, vorab da selbige ebenfalls der Catholischen Religion zugethan ist, nöthiget, zu **Ewr. Kayserl. Majest.** als Obersten Richter des Heiligen Römischen Reichs, auch aller und jeder in ihren hergebrachten Religions- und Gewissens-Freyheiten und sonstigen Kirchen-Gerechtsamen, gegen die heilsamlichst prostirende Reichs-Grund-Gesetze, sonderheitlich aber den so theuer erworbenen Westphälischen Friedens-Schluß turbirt, bedrangsalt und gedruckte Religions-Verwandten mächtigst- und allergerechtesten Beschützer allerunterthänigstes Refugium zu nehmen, und diese nun so viele Jahre durch erleiden müssende Turbationes, Eingriffe und Vergewaltigungen zu Reichs-Constitutions-gemäßer Hülffe und Rettung in allerunterthänigstem Respect, auch ohne weitern Aufschub vorstellig machen zu lassen.

Wann nun, Allergnädigster **Kayser** und **Herr Herr**, ex hactenus relatis verissimis zu sonnenheiterem Tage geleget, und rechts hinlänglich bescheiniget worden, daß 1) die Herrschaft

schaft von Metternich, samt dero erst unter Ihrer Regierung recipirten Catholischen Unterthanen, weder tempore pacis religiosæ de anno 1555. noch auch quadam anni regulativi 1624. parte, noch auch nachhero das mindeste Recht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Neckarsteinach hergebracht, sondern selbige 2) von Anwalds Principalen dictis temporibus criticis, und auch nach selbigen bis ad annum 1662. privative und ruhigst possediret haben, wohlfolglichen 3) die Herrschaft von Metternich nullo Juris colore befugt und um da weniger bemächtiget seyn können, die Augspurgische Confessions-verwandte Burgerschaft zu Neckarsteinach und dahin gehörig und eingepfarrte Dorffschaften zu turbiren, und das de facto angemaßte Simultaneum einzuführen, als klärer und ausdrücklicher 4) es aus dem oballegirten Huldigungs-Instrumento sub Nro 1. erhellet und verificiret wird, daß man Metternichischer Seits nicht nur den in anno normativo 1624. folglichen besthergebrachten Statum possessionis quietissimum in Ecclesiasticis agnosciret, sondern auch in vim pacti conventi stringentissimi repetita vice promittiret, daß die Augspurgischen Confessions-verwandten Burgere und Unterthanen in dem von der Herrschaft von Metternich, bey dero Regiments-Antritt gefundenen Zustand ihrer Religions-Kirchen- und andern Gerechtsamen ruhigst belassen, und darinnen von Ihro geschützet werden sollten; Uber dis auch eben des-

we-

wegen 5) besagte Catholische Herrschaft gleicher gestalten ohnmöglich berechtiget seyn können, die dem Evangelischen Geistlichen privative zugehörige Geld-Besoldung, Zehend und andere Gefälle, wie auch Güter-Stücker zur Halbschied de facto hinweg zu nehmen, und ihme nach dem Anschluß sub Nro 16. nur die andere Halbschied contra dispositionem anni Regulativi 1624. zu überlassen, anbey aber 6) die ex adverso mit offenbarer Gewalt beschehene Hinwegnahm derer, von denen der Augspurgischen Confession zugethanen von Landschaden gestifteten, Pfarr- und Schul-Häuser, auch unbeweglichen Altars, auf so offenbar als injustificable Spolia hinaus lauffen; sie, Anwalds Principales, auch 7) die alleinige Administration derer Allmosen- und Heiligen-Capitalien gaudiret; und 8) die von Philipp Bernhard, der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und denen Armen verschafte Legata, nicht denen Catholischen, sondern nach klarer Vermächtniß Anwalds Principalen zu dem in Testamento nachdrucksamlich enthaltenen Gebrauch gehörig sind; sie, Anwalds Principales, also 9) intuitu ihrer Religions- Kirchen-Schul- und andern dahin gehörigen und oben erwähnten Gerechtigkeiten Statum Possessionis in anno Regulativo 1624. vollkommen hergebracht, und eben also vor sich haben; Gleichwohlen aber 10) die kundbare Reichs-Grund-Gesetze, sonderheitlich der so theuer erworbene Westphälische Friedens-Schluß, ausdrücklichen

chen besagen und gemessen disponiren, quod Landsassii, Vasalli & NB. Subditi cujuscunque generis diversæ à Domino Religionis, si Exercitium sive publicum sive privatum anno 1624. habuerunt, illud etiam imposterum cum annexis citra ullam molestiam retinere, nec minus in possessione omnium in dicto anno 1624. in eorundem potestate constitutorum Templorum, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus, tranquille manere debeant, turbati vero aut quocunque modo destituti, sine ulla exceptione in eum statum, quo sæpe dicto anno fuerunt, plenarie restitui debeant.

Instrument. Pacis Osnabr. Art. V. §. 30. Blum. in Processs. Cameral. Tit. de pac. Relig. XXVIII. §. 38.

in specie aber keiner Catholischen Herrschaft im Heil. Römischen Reich die Befugniß zustehet, in ihren Evangelischen Ortsschaften, in so ferne selbige Exercitium Religionis Evangelicæ, quacunque anni Regulativi parte hergebracht und gaudiret hat, das Simultaneum einzuführen, angesehen dieses dem ausdrücklichen Inhalt mehr belobten Westphälischen Friedens-Schlusses, als eines Haupt- und Fundamental-Reichs-Gesetzes schnurgerad entgegen lauffet, firma enim omnino servanda est dispositio Instrumenti Pacis Westphalicæ §. 31. in fine præcipientis, ne subditi, qui anno 1624. Exercitium Religionis habuerunt, à quocunque ulla via turbentur.

§. 32.

§. 32. ibid.

Solches auch hauptsächlich cum pleno Juris effectu in eo casu einschlagen muß, wann ein Catholischer Herr ein Evangelisches Land an sich bringet, gestalten alsdann sich derselbe nach dem 5ten Articul des Westphälischen Friedens zu richten hat, und seinen Religions-Verwandten in dem neu erlangten Land über die Gewissens-Freyheit nichts verstatten, und auf das höchste, ausser einem Hof- oder Schloß-Prediger zu halten, nichts verlangen kan.

Blum. cit. Tract. & Tit. §.40. ubi nervose:

Si Dominus Territorii vel alicujus Ecclesiæ patronus post hac ad alterius sacra transierit, aut ditionem, ubi alterius sacra Exercitio publico de præsenti vigent, sive Jure successionis, sive vigore Tractatus Osnabrugensis, aliove quocunque titulo fuerit nactus aut recuperaverit, ipsi quidem concionatores aulicos suæ religionis, citra tamen subditorum onus aut præjudicium, secum & in sua residentia habere liceat, at fas ei non sit, publicum religionis Exercitium, constitutiones Ecclesiasticas, hactenus ibi receptas immutare, vel Templa, Scholas &c. aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia adimere, suorumque sacrorum hominibus adplicare, vel Juris territorialis, Episcopalis, patronatus aliove quocunque prætextu, subditis ministros alterius Religionis obtrudere, aut ullum aliud impedimen-

mentum, directe vel indirecte alterius sacris afferre. Art. 7. pr. Solches alles auch vor der Herrschaft von Metternich geleisteten Huldigung zu halten, und Evangelicos in ihren best hergebrachten Religions- Kirchen- und andern die Gewissens-Freyheit angehenden Gerechtsamen ruhig zu belassen, sanctissime & repetita vice in vim pacti conventi versprochen worden, solches Promissum aber alle und jede Metternichische Lehens-Successores, wer die auch seyen, auf das indispensableste verbindet, vorab da selbige ihren vollkommen rechtlichen Grund in ipsis legibus Imperii publicis finden, mithin alle und jede Inhabere der Herrschaft Neckarsteinach zu deren unverbrüchlichen Beobachtung hierinfalls ohnehin auf das engeste obligiret sind, consequenter die Freyherrn von Metternich, als sonstige Inhabere und Herrschaft zu Neckarsteinach, Kraft obangezogener Reichs-Fundamental-Gesetzen, und ihres auf selbige sich virtualiter gründenden Promissi, schuldig und gehalten gewesen, Anwalds Principales in dem in anno regulativo hergebrachten Besitz ihres Pfarr- und Schulhauses, wie auch unbeweglichen Altares und Pfarr-Einkünften ruhig zu belassen, und selbige nicht, wie leyder! contra Promissa & Imperii Sanctiones pragmaticas, somit nullo Jure zu justificiren stehenden Gewalt geschehen, hinweg nehmen und entziehen sollen; Insonderheit aber der jüngere Reichs-Abschied de anno 1654. §. 193. ausdrucklichen auch heylsamlichst setzet und ver-

verordnet, daß kein Stand gegen den andern oder dessen Land und Leute, oder auch gegen seine Unterthanen und Burger, in Religions-Sachen wieder den Friedens-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeinet, daß *ihm* gebühre, mit behörigem Weg Rechtens suchen solle. Auch aller dieser in medio liegender offenkundigen Reichs-Gesetzen, omnes contra pacem religiosam & Westphalicam turbati, sine distinctione, utrum ii mediate vel immediate Imperio subsint, mithin auch alle Unterthanen sich zu erfreuen haben, quia hæ pacificationes omnes omnino Imperii subditos, sive status sint sive non, obligant.

I. Pac. art. ult. §. pro majori Art. 5. eod. Blum. cit. loco & Tit. §. 73.

Sie, Principales mithin, als turbati & læsi imo & spoliati befugt sind, die sich anhero qualificirende und aus obigen Reichs-Grund-Gesetzen fliessende Remedia Juris zu ergreiffen, solche aber in zuerkennen seyenden Mandatis restitutoriis, Cassatoriis, Inhibitoriis, & de non amplius offendendo & turbando, molestandoque poenalibus sine Clausula kundbarlichst bestehen, und von Anwalds Principalen, zumahlen da man mit ihnen von Seiten ihrer Herrschaft von Metternich intuitu des Evangelischen Pfarr- und Schul-Hauses auch unbeweglichen Altares sehr gewaltthätig, mithin Reichs-Constitutions-widriger Dingen,

so

so nimmer justificiret werden kan, procediret und umgegangen ist, allerunterthänigst erbeten werden können:

Als gelanget an **Ewr. Römisch Kayserl. Majestät** Anwalds in so viele Wege bedrängt- verfolgt- und beeinträchtigter Augspurgischer Confessions-verwandten Principalen der Herrschaft Neckarsteinach allerunterthänigst- auch Reichs- Constitutions-gemäß so mit gerechtestes Bitten und Fußfälliges Flehen, Allerhöchst-Dieselben nach Dero gerad durch gehenden, aller Welt gepriesensten Justiz-Eyfer allergnädigst geruhen, in aussen rubricirter Sache ein geschärftes Mendatum restitutorum, Cassatorium, Inhibitorium & de non amplius turbando offendendoque, vel molestando in libero suo Religionis Exercitio cum annexis, sine clausula poenale zu erkennen, und vermittelst desselben der jeztmahligen Pfand-Herrschaft von Hundheim, als Inhabern der Herrschaft Neckarsteinach, wie nicht weniger denen Freyherren von Metternich, als eigentlichen Landes-Herren, welche alle diese ob dargethane Reichs-Gesetzwidrige Bedrangsalungen über ihre Evangelische Unterthanen verhänget haben, gemessen anzubefehlen, daß sie das de facto & contra leges Imperii apertissimas zu Neckarsteinach eingeführte Simultaneum hinwiederum abstellen, sich sofort der Evangelicis privative de Jure zustehenden Kirchen enthalten, ihre Altäre und was zu ihrem Gottes Dienst gehörig, removiren, und sie, Evan-

gelicos, in ruhiger Ausübung ihres Cultus divini ungestöhrt und ruhig, mithin Westphälischen Friedens-Schluß mäßig in dicta sua Ecclesia belassen; wie nicht weniger 2) die dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer sowohl in anno Regulativo, als auch bey dem Antritt der Freyherrlich Metternichischen Regierung vermög obiger Anlag sub Nro 16. mithin notoriissime gehörig gewesen- aber von der Herrschaft von Metternich de facto entzogene Einkünfte und Besoldung plenarie, anbey auch das vi majori adeoque nunquam justificabili hinweg genommene, von denen von Landschad gestifftete, und solchergestalten auf sie, Evangelicos, gebrachte Pfarr- und Schul-Häuser nebst dem unbeweglichen Altar, cum omni Causa restituiren; fort 3) ihnen, Evangelicis, sowohl in privativer Administration derer sogenannten Heiligen- und Allmosen-Capitalien, als auch Constituirung eines Meßners, nachdem undisputirlichen in anno Regulativo begründeten Herkommen, freye Hände lassen; in specie aber 4) die von weyl. Philipp Bernhard von Landschad verschafte und oben sub Nro. 3. angeführte Evangelische Kirchen- und Armen-Legata herausgeben, und an die Behörde zuruck liefern, mithin Anwalds Principalen in allen und jeden ihre Gewissens- und Religions-Freyheit auch andere dahin gehörige Gerechtsame angehenden Stücken, den ante, in & post annum Regulativum 1624. gehabt und hergebrachten, ex adverso aber turbirt-

und

und wohl gar höchst anmaßlich intervertirt und entzogenen statum Possessionis plenarie herstellen, und Evangelicos hinführo in selbigen nicht mehr, und zwar bey der in legibus Imperii publicis nachdrucksamst gesetzten Straffe, turbiren, verhindern, eingreiffen und offendiren oder molestiren sollen. Desuper Jus & Justitiam omni meliori & humillimo modo enixissime implorando.

Ewr. Römisch-Kayserl. Majestät rc. rc.

(Künfftig die Fortsetzung.)

§. 2.

Indessen ist abermalen ein neues Exhibitum in dieser Sache bey dem Corpore Evangelicorum eingeloffen, folgenden Innhalts:

Dictatum Regenspurg
den 29. Dec. 1752.

per Chur-Sachsen.

An Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum unterthänig-fernerweite Vorstellung und Bitte abseiten der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Neckarsteinach und der dahin eingepfarrten Dorfschaften Darsperg und Grein, contra die dasige Herrschaft, den Freyherrn Lotharium Ferdinand von Metternich.

Mit Beylagen Lit. A. B. C. cum subadjunctis & Lit. D. inclusivè.

puncto Turbationis in Exercitio Religionis.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte vortrefliche Herren Räthe, Bottschafter und Gesandte,

Hoch-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel-Gestreng und Hochgelahrte,

Gnädige, Hochgeneigte und Hochgeehrteste Herren,

Euer Excellenzien, Gnaden und Hoch-Edelgebohren, unseren gnädig, hochgeehrtesten Herren ruhet eben sowohl annoch in gnädig ohnentfallenen Gedächtniß, was massen die commiserations-würdige arme Gemeinde zu Neckarsteinach A. C. und dahin eingepfarrter Dorfschaften, Darsperg und Grein, allschon vor mehr als eines Jahres Ablauf bey Einem hochansehnlichen Corpore Evangelicorum ihre zerschiedentlich wichtige, bey Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath zu Wien vorhängige, Religions-Gravamina, pressuren und derley exorbitante Bedruckungen in ecclesiasticis & politicis, mittelst einer Respects-vollen ausführlichen Vorstellung unterthänigst vor Augen zu legen, und in Gefolg deren ad Sacram Majestatem Cæsaream, Hoch-Dero vielmögende intercessionales demüthigst zu erbitten die Freyheit genommen; als Hoch-Denenselben dabey noch in unverwelktem Anden-

denken schweben muß, was Kayserl. Majestät auf Hoch-Deroselben gnädig und hochgeneigte interposition allbereits sub 14ten Merz a. c. gegen den Freyherrl. Herrn Impetratum von Metternich vor eine allerhöchst-respectirliche nähere Paritions-Verordnung zu erkennen, sich allergerechtest bewogen gefunden.

Ob zwar die arme, und unter dem unerträglichen Joch bedruckter Religions-Freyheit so lang geseufzete, impetrantische Gemeinde zu Kayserl. Majestät immer der allerunterthänigsten Hofnung gelebet, daß, da der Freyherrl. Herr Impetratus sich seiner allerunterthänigsten Schuldigkeit zu fügen so wenig beyfallen lassen, daß er vielmehr, zu allerhöchster Vilipendenz und Hintansetzung Obrist-Reichs-Richterlicher Ordinationen, das letztere Corporis Christi-Fest, gefolglichen insinuatione sacratissimi conclusi Cæsarei jamjam legaliter facta, weit feyerlicher als ehevor begehen lassen, auch mittlerweile zerschiedentliche andere, das solitarie possedirte freye Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium nur mehr turbirende Actus ausgeübt; und statt allergnädigst anbefohlner Restitution, die alte Gravamina gleichsam noch immer vergrössert, Allerhöchst-Dieselbe auf die von Zeit zu Zeit vi adjunctorum sub Lit. A. B. C. cum subadjunctis mehrfältig gemachte allerunterthänigste Vorstellung, Anzeige und Bitte endlich einmal, mittelst allergnädigster Anordnung einer Local-Commission ad restituendum, den Reichs-Consti-

tutions-auch Westphälischen Friedens-Schluß-mäßigen rigeur zu beweisen, sich nicht würden entbrechen können: So hat doch die, auf allen Seiten beklemmte, arme Gemeinde dessen ohnbetrachtet bishero eine weitere allerhöchst-Kayserliche Entschliessung nicht erhalten, vielweniger einige Effectus Hoch-Dero aus eigenem patriotischen Eifer und Antrieb mehrmalen zu Wien eingeleaten so beweglich als nervosen Vorworts verspühren können.

Nachdeme aber, Gnädig-Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren,

1) Der Status possessionis pro Evangelicis Nicrosteinacensibus de Anno 1624. tanquam Anni Critici dermassen Sonnenhelle zu Tag lieget, daß selbige solchen sowohl von denen allerersten Reformations-Zeiten undisputirlich hergeleitet, als auch ultra annum decretorium noch über 30. Jahre dargethan haben;

2) Allschon seit erhobener Klage, mehr als 6. Jahre verflossen, ohne daß dem Freyherrl. Herrn Impetrato nur noch mit der eventual-Execution, geschweige dann einer realen Local-Commission ad restituendum gedrohet worden;

3) Euer Excellenzien, Gnaden und Hoch-Edelgeb. aber von selbsten hocherleucht beywohnet, daß der Osnabrückisch- und Münsterische- auch Religions-Friede, die Executions-Ordnung, Arctior modus exequen-

quendi, Kayserl. Wahl-Capitulationen und alle übrige Constitutiones Imperii, dergleichen kostbaren Umtrieb keines weges gestatten, sondern causa controversa juris disceptationi submissa intra spatium Trium annorum terminiret seyn solle; hiernächst auch

4) Die gemeine Mitteln, diese unsere harte Bedrangsalungen in ecclesiasticis & politicis durchzutreiben, uns a Catholicis ohnehin entnommen, unser eigenes Vermögen aber schon dermassen entkräftet ist, daß, wann uns nicht bey angestellter Sammlung milder Beysteuer von Christlichen Herzen ein nahmhafter Segen zufliesset, wir nicht einmahl mehr unsere aufgenommene Capitalien abzutragen, geschweige zu Bestreitung künftiger Kosten einen Fundum auszudencken wissen, wohl folglichen wann wir nicht baldest gerettet werden, unter unseren dringenden, parti gravanti ohnverborgenen, pauvren Umständen tota res ecclesiastica auf einmahl corruiren, und die, der bisherigen Religions-Verfolgung halber, bis zum Bettelstab gleichsam verarmte ganze Evangelisch-Lutherische Gemeinde das flebile beneficium emigrationis ergreiffen muß, zumahlen wann Kayserl. Majestät, gegen unser allerunterthänigstes Anhoffen, uns in die, von der uns nicht sehr günstigen Kayserlichen Commission dem Ritter-Ort Ottenwald, angesetzte Productions-Kosten der Kirchen-Bücher zu erklären sich bewegen lassen sollten:

So erkühnen Euer Excellenzien, Gnaden und Hoch-Edelgebohren wir uns hierdurch in aller Demuth abermahlen unterthänig zu bitten, Hoch-Dieselbe, nach Dero in anderen noch lange nicht an das unschätzbare Kleinod der Religion reichenden geringeren Fällen ruhmwürdigst bezeigten patriotischen Eifer, und gleichsam väterlicher Gesinnung, sich unseres lamentablen, und auf dem äussersten grad der desperation und ruins ruhenden Kirchen-Nothstands bey Kayserl. Majestät gnädig und hochgeneigt anzunehmen, gefolglichen daß auf unser letzteres ebenfalls hier sub Lit. D. beygebognes allerunterthänigstes exhibitum, mit Beyseitsetzung derer bishero dem Freyherrlichen Parti gravanti Anstand und Verzögerung an Handen gegebenen, nur allein pro Evangelicis klar vorliegenden Kirchen-Büchern, als deren inspicir- und extrahirung der Freyherrliche Herr Impetratus, durch seinen letzteren obschon zerstümmelt und unförmlichen restitutions-Actum, ipso facto selbsten vor unnöthig anerkannt, die würckliche Executions-Commission auf den in Vorschlag gebrachten Creichauischen Ritter-Canton devolviret, und in unverlängten Vollzug gebracht werde, sich nach Hoch-Dero Wohlvermögenheit gnädig zu interponiren.

Euer Excellenzien, Gnaden und Hoch-Edelgebohren bewährte Gemüths-Billigkeit, und Reichs-Verfassungs-ähnliche Gedenckungs-Art, läßt uns zum voraus an gnädig und hochgeneigter gewührigen Entschliessung nicht den min-

mindesten Zweifel übrig, als zu welcher wir uns und unser geängstetes Evangelisch-Lutherisches Religions- und Kirchen-Wesen schließlichen unterthänig und gehorsamst empfehlen, und mit vollkommlich tiefer Veneration, Respect und Hochachtung ersterben

Euer Excellenzien, Gnaden und Hoch-Edelgebohren,

Unserer

Gnädig, Hochgeneigt und Hochgeehrtester Herren

Neckarsteinach,
den 16. Novemb. 1752.

Unterthänig und gehorsamste

Zum Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesen zu Neckarsteinach, Darsperg und Grein bestellte Vorsteher, Deputirte und Bevollmächtigte,

Johann Christoph Martin.
Johann Christian Heydenreich.
Johannes Küffer.
Johann Heinrich Beinauf.
Johann Jacob Hornbläser.
Johann Georg Bock.
Jacob Ebert.
Conrad Bartmann.

Beylagen.

Lit. A.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Daß Ewr. Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen wollen, nach Maßgebung des letztern höchst-venerirlichen Conclusi de 14. Martii 1752. und dessen memb. IVti, in aussen bemerkter Sache, wider partem impetratam, ein allerhöchstes Rescriptum ulterius erkennen und expediren zu lassen, solches gereichet zu Endes unterschriebenen Impetrantischen Anwalds Principalschaft, derer sämmtlichen Evangelischen Burger und Unterthanen zu Neckarsteinach, allerunterthänigster Dancknehmigkeit.

Wenn nun aber jetzt mentionirtes höchst respectirliche Rescriptum Cæsareum, nach mehreren Inhalt des hier beygehenden Instrumenti Notarialis sub Num. 1. am 28ten Aprilis a. c. der Ordnung nach gehörigen Orts insinuiret worden, und anheute der ad parendum Rescripto ulteriori allermildest præfigirt gewesene Termin zu Ende gehet:

Als hat Ewr. Kayserlichen Majestät gehörter Anwald, nomine quo supra, lapsum termini ad parendum præfixi, in tieffester Submission anzeigen, und hiernächst allergehorsamst bitten sollen, Allerhöchst-Dieselben in Kayserlichen Gnaden und Hulden geruhen möchten, prævia Instrumenti Notarialis positione

sitione ad acta, falls pars impetrata die allerunterthänigst-schuldige parition noch nicht geleistet hat, wider denselben, ohne weitern Anstand, eine allerhöchste paritoriam, annexis executorialibus, allergerechtest erkennen zu lassen. De super &c.

Ewr. Kayserlichen Majestät, etc.

Num. 1.

In nomine Domini, Dei Patris, Filii & Spiritus Sancti, Amen.

Kund und zu wissen seye hiermit männiglich, besonders aber denen es zu wissen nöthig und nützlich, daß im Jahr nach unsers lieben Herrn und Heylandes JEsu Christi Menschwerdung und Geburth, ein tausend sieben hundert und funfzig zwey, in der fünfzehenden Römer Zinß Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Francisci, des ersten dieses Nahmens, erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germania und zu Jerusalem Königs, Herzogen zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogen zu Toscana, Marchis, Herzogen zu Calabrien, Geldern und Monferat, in Silesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont a Mouson und Nomeny, Graf zu Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein etc. unsers allergnädigsten Kaysers, Königs und Herren, seiner Teutschen Reiche im siebenden

Jahr etc.

Jahr 2c. Donnerstag d. 27ten Aprilis verbesserten Calenders, die Burgern und Unterthanen des dem Ottenwaltischen Ritter-Canton incorporirten Städtleins Neckarsteinach, und dahin eingepfarrter Dorfschaften Darsperg und Grein, Augustanæ Confessionis, aus deren Mitteln aber sonderlich die bevollmächtigte deputirte und Kirchen-Vorstehere, mich endes unterschriebenen Kayserlichen offentlichen Notarium schriftlich requiriret, daß, nachdeme sie, in ihren bey Kayserl. Majestät allerunterthänigst angebrachten Religions- und dahin einschlagenden Beschwerden, abermahlen ein allerhöchst venerirlich-Kayserliches Paritions-Conclusum Martis 14. Merz a. c. extrahiret, davon sie vor einigen Tagen die expedition sub Aquila Cæsarea zu Handen bekommen, solches auch der Legalitæt gemäß des ehesten an seine Behörde überreichen zu lassen gesonnen wären, ich ohnverweilt auf Neckarsteinach kommen, solches von ihnen annehmen, und dann, in Abwesenheit ihrer hohen gnädigen Herrschaft, dem sich zu Heydelberg wohnhaft befindlichen Freyherrlichen Metternichischen Beambten, Herrn Esleben, mittelst zweyer subrequirirenden Notariats-Gezeugen insinuiren möchte, wie dieses alles die schriftliche requisition selbsten umständlicher besaget in verbis:

Hoch-Edler, Hochgelahrter
Hochgeehrtester Herr Notarie,

„Ewr. Hoch-Edel geben wir hierdurch, nomine

mine der Neckarsteinach = Darsperg und „
Greiner Burger A. C. die geziemende Nach= „
richt, was massen Martis 14. Martii 1752. „
in unserern bey allerhöchst Kayserl. Majestät, „
gegen unsere gnädige Herrschaft des Herrn „
Dom = Herrn Lothari Ferdinand von Met= „
ternich Hochwürden und Gnaden, allerun= „
terthänigst angebrachten Religions = und da= „
hin einschlagenden Beschwerden ein aller= „
höchst = veneririrliches Paritions - Conclusum „
ausgefallen, wovon wir vor wenigen Ta= „
gen auch die expedition sub Aquila Cæsa- „
rea zu Handen bekommen. Da wir nun „
solche, der erforderlichen Legalitæt gemäß, „
behöriger Orten des ehesten insinuiren zu las= „
sen den einhelligen Bedacht genommen: Als „
ersuchen Ewr. Hoch = Edel, unsern inson= „
ders hochgeehrtesten Herrn Notarium, wir „
hierdurch geziemenden Fleisses, sich ohnschwer „
alsobald hiehero zu begeben, das sacratissi- „
mum Rescriptum Cæsareum von uns an= „
zunehmen, und selbiges, in Abwesenheit „
unserer hohen gnädigen Herrschaft, ohnver= „
weilt dem zeitigen Herrn Amtmann Esleben, „
welcher sich dermahlen zu Heydelberg wohn= „
haft befindet, gebührlich zu überliefferen, al= „
les und jedes, so bey diesen Actu vorgehen „
möchte, fleißig ad notam nehmen, über den „
ganzen Verlauff sodann ein förmliches In- „
strumentum publicum oder mehrere zu fer= „
tigen, und uns gegen die Gebühr ohnschwer „
beliebig zu stellen. Wir zweifeln dero tra= „

„ genden

„ genden Notariat-Amts wegen an geneigter
„ Willfahr keines weges, und beharren inzwi-
„ schen mit vollkommener Hochachtung

Ewr. Hoch-Edel ꝛc.

unsers insonders hochgeehrtesten
Herrn Notarii,

Neckarsteinach
den 27. Aprilis 1752.

dienstbereitwilligste
Johann Christoph Martin.
Johann Christian Heydenreich.
Johann Heinrich Beinauf.
Johannes Kieffer.
Johann Balthasar Hornbläser.
Johann Jocob Hornbläser.
Johann Georg Bock.

Inscriptio.

A Monsieur
Monsieur Kœnig, Balif trés merité de Monsieur le Baron de Helmstadt, Notaire Imperial public &c.
present:
à
Bischoffsheim.

Nachdem ich mich nun, kraft meines öffentlich führenden Notariat-Amts wegen, ohne Zeit Verlust und sogleich dahin begeben, alldorten auch Abends gegen 4. Uhr angekommen, und bey dem ältesten Kirchen Vorsteher, Herrn Christoph Martin, meine Einkehr genommen,

men, haben sich wenige Stunden darauf, ohngefehr nach sieben Uhr die in vorbemeldter requisition eigenhändig unterzeichnete Deputirte und Kirchen-Vorstehere daselbst bey mir eingefunden, und, nach beschehener Dancksagung vor die eilfertige Erscheinung, daß allerhöchste Kayserliche Paritions-Rescript, samt dessen aus Wien zugleich erhaltenen Copie, davon ersteres rubriciret:

Dem Wohlgebohrnen, unsern und des Reichs lieben getreuen Lothario Ferdinando **Freyherrn von Metternich.**

Letztere aber sequentis tenoris gewesen:

(Tit.) **Franz** 2c.

„Uns seynd die in Sachen deter Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen zu Neckarsteinach, und dahin gehörigen Dorfschaften Darsperg und Grein, wider dich, puncto turbationis in exercitio Religionis, allerunterthänigst übergebene exhibita gehorsamst vorgetragen worden.

„Nachdeme wir nun aus denenselben mit äusserster Unzufriedenheit ersehen, daß du so viele Zeit und colligirte terminos verstreichen lassen, ohne de facta paritione die erforderliche Anzeige zu thun: „

„Als wollen wir dir diesen ohnverantwortlichen Aufenthalt hiermit auf das nachdrücklichste verwiesen haben, bedeuten dir anbey gnädigst doch ernstlich, daß, woferne du die

„ be-

„ bescheinigte Anzeige, daß unsern vorigen Kay-
„ serlichen Rescript die gebührende Gnugthu-
„ ung geschehen seye, längstens in Zeit zweyer
„ Monaten nicht thun würdest, alsdann ge-
„ gen dich die vorhin bereits angedrohete
„ Reichs-Constitutions mäßige schärfere Mit-
„ tel ohnfehlbar, und ohne weitere Nachsicht,
„ alsobald vorgekehret werden sollen.

„ Und da hiernächst wir auch aus denen im-
„ petrantischen exhibitis wahrgenommen, daß
„ du ihre alte Kirchen-Bücher abgefordert,
„ von selbigen aber dagegen protestiret und
„ appelliret worden seye:

„ So befremdet es uns, daß du von dieser
„ Verweigerung und appellation, wann du
„ dich an deiner obliegenden parition gehindert
„ zu seyn geglaubet, keine Meldung gethan,
„ oder einige Beschwerden angebracht; damit
„ aber dir die verweigerte extradition oder
„ Vorlegung sothaner Kirchen-Bücher keine
„ fernere Behelff verleihen möge: so haben wir
„ von nun an für nöthig befunden, der Rit-
„ terschafft in Francken Orts Ottenwald unter
„ heutigen dato den Auftrag zu thun, daß dir
„ von einer Ritterschaftlichen Deputation ober-
„ wehnte Kirchen-Bücher ohne Anstand ad
„ inspiciendum vorgelegt, und vidimirte ex-
„ tracte davon zu nehmen verstattet werden
„ solle.

„ Wornach du dich zu achten, denen impe-
„ trantischen Kirchen-Vorsteheren aber ein

„ mehreres

mehreres nicht, am wenigsten aber die Aus- „
händigung dieser Bücher, anzusinnen hast. „
Im übrigen versehen wir uns, in der an- „
gesetzten Frist, deiner standhaften allergehor- „
samsten Paritions-Anzeige, damit nicht nö- „
thig seye, in dem angedroheten Weg gegen „
dich würcklich zu verfahren. Und verbleiben „
dir ꝛc. Geben zu Wien den vierzehenden „
Martii 1752. „

mir zu Handen gestellet, und sothanes ihr schriftlich angelegtes Bitten nochmalen förmlich wiederholet. Da ich nun wegen der mittelst eingebrochenen Dämmerung mich noch eodem die zu dem insinuations actu ohnmöglich mehr anschicken können; sondern zu Neckarsteinach ein Nacht-Lager zu nehmen mich genöthiget gesehen: habe ich mich Tags darauf, so da war Freytags der 28te, Morgens früh 5. Uhr nebst zwey Deputirten, nahmentlich Christian Heydenreich und Balthasar Hornbläsern, zu Wasser auf Heydelberg begeben, alldorten anfänglich in dem Gasthof zum Engel, in der Vorstadt gegen Mannheim zu gelegen, meine Einkehr genommen, hierauf sogleich unter umständlicher Anzeige meines daseyns den dortigen Herrn Engelwirth, nahmentlich Lorentz Wagnern und Nicolaus Gundelach, Schmidt Meisteren, beede Burgeren von Heydelberg, in Gegenwart derer obbenamsten zwey Deputirten, zu meinen Notariats-Gezeugen subrequiriret, forthin auf erhaltene Nachricht, daß der Herr Amtmann sich einheimisch und auf befinde, mit

diesen meinen zwey Gezeugen zu ihme, in seine allernächst daran und zwar oberhalb des Engels, der Stadt zu gelegene, vornen auf die Haupt-Strassen stossende Behausung begeben, und nachdeme ich denselben sogleich nach eröffneter Haußthür unten im Haußehren angetroffen, Ihme, præmissis paucis curialibus und kürzlicher Eröffnung meiner obhabenden Notariats-Verrichtung, dieses sacratissimum Rescriptum Cæsareum mit geziemender Bitte, daß er solches ohngesäumt an seine hohe gnädige Herrschaft absenden wolle, zu Handen gestellet, welches ersagter Herr Amtmann Esleben dann auch nicht allein auf eine wohl anständige Art angenommen, sondern in Antwort ertheilet, daß es ganz gut wäre, und beobachtet werden sollte, was die Ordnung erfordere. Worauf ich dann Abschied genommen und fortgegangen, auch diesen ganzen Vorgang in gegenwärtige formam Instrumenti publici redigiret.

Wann dann ich, Ludwig Adam Jacob König, Kayserlich offentlicher Notarius, und Baron Helmstatischer Amtmann zu Bischofsheim im Craichgau, diesen Insinuations-Actum selbsten verrichtet, und daß solches alles also geschehen, selbst gesehen und gehöret: So habe ich auch dieses offene Instrument mit eigener Hand begriffen, selbst ge- und zu glaubwürdiger Gezeugniß unterschrieben, solches in majorem fidem meinen zweyen obersagten subrequirirten Notariats-Gezeugen zur Subscription vorgeleget,

leget, und dann endlichen mit meinem gewöhnlichen Hand Pettschaft nicht nur, sondern auch dem conferirten Notariats-Signet corroboriret und bestättiget. So geschehen und verrichtet im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monat, Tag, Stund und Ort in Beysein der Gezeugen, wie obstehet. Ad hæc omnia singula debito & legitimo modo requisitus & rogatus.

(L.S.) Ludovicus Adamus Jacobus Kœnig.

(L.S.) Sacræ Cæsareæ Majestatis auctoritate Notarius publicus in fidem præmissorum.

(L.S.) Lorentz Wagner, als hierzu erbettener Zeug.

(L.S.) Nicolaus Gundelach, als hierzu erbettener Zeug.

Rubrica
Insinuations-Instrument
über
Ein Allerhöchst respectirlich Kayserl. Paritions-Rescript
in Sachen
Der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Neckarsteinach, Darsperg und Grein,

contra
Ihre gnädige Orts Herrschaft den Dom-Capitular-Herrn, Lotharium Ferdinand von Metternich.

puncto turbationis in Exercitio Religionis.

Lit. B.

An Ihro Römisch-Kayserliche auch in Germanien und Jerusalem Königliche Majestät allerunterthänigst-beschwerliche Anzeige pro positione ad Acta cum petito humillimo pro Clementissime decernenda Inhibitione de in posterum desistendo ab omni causæ cognitione aliisque hujusmodi attentatis, & potius sese conformando ordinationibus Cæsareis &c. &c. Impetrantischen Anwalds. In Sachen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Neckarsteinach und dahin eingepfarrter Dorfschaften Darsperg und Grein, contra den Herrn Lotharium Ferdinand von Metternich.

puncto Turbationis in Exercitio Religionis.

Mit Beylagen sub
No. 1. usque No. 7. inclus.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser,

Aller-

Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr,

Wann in conformität der von Ewer Römisch-Kayserlichen Majestät in aussen rubricirten Sache allschon unterm 19. Octobris 1747. an die Freyfrau Mariam Theresiam von Metternich allergerechtest emanirten Verfügungen sowohl, als auch der nach, ihrem tödlichen Hintritt, unterm 12. Septembris 1748. mit eben solchem rigeur an ihre beede Herren Söhne, Herrn Hugo Franz Wolfgang und Lotharium Ferdinand Freyherren von Metternich, allergnädigst transcribirten Kayserlichen Verordnungen, letzterer, als dermahliger Besitzer der ganzen Herrschaft Neckarsteinach, eine Reichs-Grund-Gesetz-und Westphälische Friedens-Schluß-mäßige allergehorsamste Befolgung zu seinem alleinigen Augenmerck sich vorgesetzt hätte, und dadurch alles und jedes, so entweder contra annum regulativum, von seinen die Schuld der Natur längst bezahlten Vor-Eltern, vorgenommen, oder auch nachhero, mittelst seiner Rechts-widrig, wohlfolglich höchst unerlaubten connivenz, von seinem, die ganze Neckarsteinachische Herrschaft ad nutum dirigirenden, und notarischer dingen auch sogar dem übrig gebliebenen Schatten des, à primordio reformationis festgesetzten, Evangelischen Religions-Exercitii äusserst gehäßigen Beamten Esleben, tam in ecclesiasticis quam in politicis, eingeführet wor-

den, seiner allerunterthänigsten Pflichtschuldigkeit nach ab, dahingegen aber wieder alles in retro exhibitis umständlich angezeigte plenarie & integraliter in vorigen Stand zu stellen, auf ein oder andere Art sich hätte gefallen lassen mögen: so würden Anwalds Principales, die unter dem unerträglichen Joch bedruckter Religions-Freyheit schon so lang geängstete, wohlfolglichen recht commisserations-würdige Augspurgische Confessions-Verwandte Burgerschaft und Inwohnere der Herrschaft Neckarsteinach, und dahin eingepfarrten Dorfschaften Darsperg und Grein, einer gütlichen Begegnung so wenig mit neidischen Augen entgegen gesehen, oder derselben ullo modo zu contraveniren sich haben zu Sinne kommen lassen, daß sie vielmehr im Gegentheil diese des Freyherrlichen Herrn impetraten vormahls schon, und noch vor ihrer beschwerlichen alleruntethänigsten Anzeige, sich gänzlichen versehene Reichs-Grund-Gesetz-mäßige Gesinnung und Billigkeits-Liebe nicht allein mit vollkommen respectuoser Ehrerbietigkeit anzupreisen genugsame Ursach gehabt, sondern auch mit äusserst dancknehmiger Zufriedenheit um da mehrer ambabus manibus acceptiret haben würden, je weniger sie sich dardurch fernerhin gemüßiget gesehen hätten, ihr allerunterthänigstes refugium zu Ewr. Kayserlichen Majestät allerhöchsten Gerechtigkeits-Thron mit leicht erachtlich allerschweresten, eo ipso aber, wegen ihrer in facie totius Imperii so Sonnenklar darliegenden Westphä-

lischen

lischen Friedens-Schluß-widrigen Religions- und dahin einschlagenden Bedruckungen, höchst frivolè causirenden Kosten zu nehmen, und dardurch das Band, womit beedes das allerhöchste Wesen, und die Natur, Obrigkeit und Unterthanen in seiner Art so genau, als Vater und Kind, verbunden, zu eindringlichster ihrer allerseitigen Gemüths-Empfindlichkeit, noch länger getrennet sehen zu müssen. Alleine wann, wie sich nicht nur aus denen in retro exhibitis toties-quoties deducirten Religions- und Gewissens-Freyheits widrigen Zudringlichkeiten, sondern auch und in specie aus denen infra beygebogenen adjunctis aufs neue zu Sonnenheiterem Tage leget, der Freyherrliche Herr impetrat die vor Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät allerhöchsten Reichs-Richter-Amt aufgeführte und Rechts-gnüglich dargethane in Ecclesiastica & Politica einschlagende exorbitante Gravamina, der dieserhalben geschärft emanirten allerhöchst-Kayserlichen Befehlen, und seiner daraus abfliessenden allerunterthänigsten Schuldigkeit ohnbetrachtet, so wenig abzustellen sich beygehen lässet, daß er vielmehr beedes, durch eigene und Rechts-widrig connivirende Verfügungen seines Beamten, die bishero impetrantischer Seits erlittene harte pressuren mit noch mehreren accumuliret, eben dardurch aber denen kundbaresten Reichs-fundamental-Constitutionen, und denen darauf sich vel maxime gründenden allergerechtest-Kayserlichen ordinationen e diametraliter offenbar-

lich entgegen handelt, so werden Ew. Römisch-Kayserliche Majestät auch, vorausgesetzt dieser Acten-somit Wahrheits-gemäßen Umstände, Anwalds beklemmte principales am allerwenigsten in allerhöchsten Ungnaden empfinden lassen können, vielmehr allererleuchtest abzunehmen geruhen, mit was hinlänglichen Ursachen *unterstützet* sie nicht allein überhaupt allen *von dem* Freyherrlich-Metternichischen Impetraten eigenmächtig gemachten, eine höchst anmaßliche causæ cognitionem importirenden, somit in summum vilipendium celsissimi hujus Judicii Imperialis aulici selbst gereichenden, Verfügungen zu obstrepiren berechtiget seyn; sondern auch und in specie hierdurch aufs neue allerunterthänigste anzuzeigen ohnermanglen können, was gestalten sich der Freyherrliche Herr Impetrat abermahlen allem Vermuthen entgegen sogar nicht gescheuet, jüngst verschienenen Monat Merz Anwalds oft mentionirte principales, statt der ihme allergnädigst gemeßen anbefohlnen Befolg- und Abstellung der sämtlich eingeklagten politisch und geistlichen Beschwerden, nach adjungirter Beylage sub Num. 1. mittelst einer von dem Metternichischen Beamten Esleben an die sämtlich zur Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Neckarsteinach auch Darsperg und Grein bevollmächtigte deputirte und Kirchen-Vorstehere erlassenen signatur, vor eine von ihme eigens angeordnete commission vorzuladen, ihre Vernehmlassung über den Inhalt des ihnen fordersamst publicirt werden

den sollenden commissorii abgefordert, und solcher gestalten in einer vorlängst unter der obrest-Reichs-Richterlichen Judicatur liegenden Klag-Sache sich als einen höchst-anmaßlichen Richter aufzuwerffen. Nun haben zwar impetrantes, in Betracht der ihnen zugekommenen so schön colorirt- und einer citationi ziemlich ähnlichen Ladung, auf anberaumten termino gehorsamlich zu erscheinen, und die publication des auf blosses restituiren abzwecken sollenden commissorii um so mehr ihrer Pflicht-Schuldigkeit gemäß erachtet, je weniger sie damahlen das impetratische, hinter einem so tieffen Stillschweigen annoch versteckte, höchst gefährliche Anmuthen zu præsagiren fähig gewesen;

Nachdem aber dasselbe, wie die Beylage sub Num. 2. des mehreren beleuchtet, nach seinem ganzen Inhalt dermassen beschaffen gewesen, daß sich der Freyherrliche Herr Impetrat darinnen einer eigenthätigen, vom allerhöchsten Reichs-Richter bereits satis satisque eingezogenen cognition, und, uti verba formalia sonant, einer fordersamsten Untersuchung anzumassen, eo ipso aber die dieserhalben allschon allergnädigst emanirte und auf vorgängig genommenen genugsamen Rechts-Bedacht ruhende Kayserlich gemeßene Befehle vollkommen zu frustriren sich höchst strafbarer dingen zu Sinnen kommen lassen: Haben impetrantes zwar gegen dieses anmaßlich incompetente Commissions-Werck, nicht nur allein nach

weiterer Anlage sub Num. 3. in continenti sub quorumvis competentium reservatione protestiret, sondern auch auf erhaltene Abschrift des commissorii und genauerer dessen Einsicht, ausweiß Num. 4. durch einen in der Schnelle sich erbettenen und ad protocollum legitimirten Beystand ein vor allemahl declariren lassen, daß sie sich weder in Person noch durch ihren assistenten, sive in scriptis sive oretenus, vor dieser Untersuchungs-Commission am mindesten in etwas einlassen würden. Es hat aber diese Rechts befugtest impetrantischer Seits abgeflossene Abfertigung die Freyherrlich Metternichische deputirte von ihrem einmahl gefaßten höchst-gefährde vollen Entschluß so wenig abzuhalten vermocht, daß sie in ihren so tief eingreiffenden sehr zudringlichen Anmuthungen vielmehr noch continuiret, und nach dem accluso sub Num. 5. um Anwalds-Principalschaft desto sicherer zu machen, wohlfolglichen leichter in eine præjudiciose Verwirrung stürzen zu können, dem Metternichischen Untersuchungs-Commissorio, gegen dessen deutlichen Tenor, mit aller Gewalt einen ganz anderen Wahrheits-widrig-und weder in usu loquendi communi, noch sonst irgends einen Gerichts-Stylo erfindlichen sensum anzudichten, auch vi adjuncti sub Num. 6. mit neuen zudringlichen Reitzungen so lange anzuhalten bis sich endlich impetrantes, mit vorläuffig reiterirter remonstration der äussersten incompetenz, diese dem allerhöchsten Ansehen des obersten Reichs-Richter.

ter-Amtes selbst despectirlichen Untersuchungs-Commissions-Anordnung, nach Beyfuge sub Num. 7. mit Vorbehalt alles sonst gebühr-lichen respects, auf Ew. Römisch-Kayserliche Majestät beworffen, und bey Allerhöchst denen-selben darüber gerechteste Beschwerden zu füh-ren angedrohet.

Gleichwie nun aber, allergnädigster **Kayser König und Herr, Herr!** aus dem Zusammen-halt dieser allenthalben bescheinigt, wohlfolgli-chen bestgegründeten Umständen Sonnenhelle zu Tage lieget, daß der Freyherrliche Herr Impetrat, durch die eigenmächtige Anordnung derley commissionen, durchaus keine integrale und Westphälische Friedens-Schluß-mäßige restitution intendire, vielmehr im Gegen-theil dardurch die Abstellung möglichster massen zu verzögeren, und wann es ihme möglich wäre, mittelst tapferem Beytritt seines contra Evangelico-Lutheranos recht erbitterten Beamten, die schon allergerechtest erlassene Kayserliche ordinationen völlig wieder zu destruiren, und deren höchsten Rechts-Valor denen impetranten ausser Händen zu spielen sich äusserst angelegen seyn lasse, anbey aber auch durch derley geartete, dem weitläuften Vernehmen nach, schon wieder im Werck seyenden Commissions-Geschäft denenselben, bey ihren ohnehin fast ohnerschöpflichen erogaten, nur mehrere Kosten muthwilligst causiret werden:

Als gelanget an Ew. Römisch Kayserliche Majestät Anwalds, Nahmens seiner commi-

sera-

ſerations - würdigen principalen, allerunterthänigſtes Bitten, allerhöchſt Dieſelbe geruhen allermildeſt, dem Freyherrlichen Herrn Impetraten nicht allein alle, zu gröſten deſpect und vilipendenz des allerhöchſt Käyſerlichen Anſehens ſelbſt, gereichende attentata und Eingriffe überhaupt, ſondern auch und ins beſondere derley ohnſtrittig dahin einſchlagende Unterſuchungs-Commiſſions - Veranſtaltungen pro futuro allergnädigſt gemeßen zu inhibiren, dahingegen aber denſelben zu einer Weſtphäliſchen Friedens-Schluß und allerhöchſt Käyſerlich Verordnungs-gemäßen allerunterthänigſten parition in allerhöchſten Gnaden anzuweiſen. Deſuper jus & juſtitiam humillime implorando &c. &c.

Ew. Römiſch-Kayſerl. Majeſtät ꝛc.

Neckarſteinach
den 30. May 1752.

(Künfftig die Beylagen und das weitere.)

III.

Von denen Bürckenauiſchen Religions-Beſchwerden.

§.un.

Das Memorial diſer Evangeliſchen Gemeinde an das Corpus Evangelicorum iſt *Tom. I.* diſer **vermiſchten Berichte** *pag. 635. ſeqq.* befindlich; die Beylagen darzu aber lauten alſo:

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Demnach die alten Documenten klårlich erweisen, daß die Catholische Priester zu Abtsteinach, über die allhier alle Monat zu lesen reservirte Messe, weiter keine actus parochiales bey Eheleuten differenter Religion, wann auch gleich Caput familiæ der letzten zugethan war, bey dieser Kirchen verrichtet, und das contrarium erst durch Nachläßigkeit meiner Vormundschaft und Beamten, seit meiner langen Abwesenheit eingeschlichen ist: Als wird dem Evangelischen Pfarrer allhier, Herrn Hallenbauer, durch dieses anbefohlen, ins künfftig nach meiner alten wohlhergebrachten Lehens-Gerechtsame die Tauff- und Copulations-Actus, es seyen gleich der Eheleute eines Catholisch oder nicht, wie vor diesem, zu verrichten, und dem Pastor zu Abtsteinach dergleichen, wie bishero geschehen, widerrechtlich vorzunehmen nicht zu gestatten. Bürckenau den 16. April 1709.

von Bonn.

Vt. Franciscus Leyser.

(L. S.) Concordantiam præmissæ Copiæ cum suo mihi exhibito originali attestor. Manhemii die 30. Junii 1751.

Jacob. Heinric. Durfeld, Imperial. Autorit. Notar. Publ.

Publ. jurat. ad hunc actum legali modo requisitus, in fidem præmissorum. mppr.

Lit. B.

An des Herrn General vom Wambolds Excellenz den 5. Januar. 1748.

Ewr. Hochfreyherrl. Excellenz geruhen gnädig, gegenwärtige abgedrungene unterthänige Vorstellung und Bitte einer gantzen hiesigen Evangelischen Cent-Gemeinde in hohen Gnaden anzunehmen. Es sind nunmehro über 26. Jahr verflossen, da wir unter Ewr. Hochfreyherrlichen Excellenz gnädigen und löbl. Regierung, wie in allen andern, also auch insonderheit bey unserer Gewissens-Freyheit und Evangelischen Religions-Gerechtsamkeit ohngekräncket, in Ruhe und Friede gelebet haben; und ob wir gleich auch nichts mehrers wünschten, als in solcher Ruhe und Freyheit die übrigen Tage unsers Lebens zu zubringen: so sehen wir doch leyder vor unsern Augen, daß wir dieses Wunsches nicht habseelig werden sollen, dann seit der Ankunfft jetzigen Herrn Pfarrers zu Abtsteinach (welches kaum ein halb Jahr ausmacht) haben wir schon mehrere Drangsalen und Drohungen erdulten müssen, als in den vorigen 25. Jahren nicht geschehen; man schmähet uns auf offentlicher Canzel mit Nahmen, welches an Orten, wo vermischte Religionen sind, Reichs-

Con-

Constitutions=widrig, und von bösen Folgen ist; man verdammt offentlich die Weiber und ihre Kinder, die Evangelische Männer haben, und richtet dadurch Zanck und unglückliche Ehen an; man stösset mit offentlicher Prostitution die Evangelischen von Gevatterschaften zurück, da doch die vorigen Herrn Pfarrer niemahls Schwürigkeiten dabey gemacht; man drohet so gar (wie erst letzten Sonntag von gedachten Herrn Pfarrer etlichen Evangelischen Burgern ins Angesicht geschehen) wir Evangelische hättens noch vor eine grosse Gnade zu schätzen, daß man uns bey unserer Religion ließ, und durch die Finger sähe, dann sonst wann er wolte, könnte die sämtliche Jugend zu seiner Religion angehalten werden, massen wie die Herrschaft wäre, so müsten die Unterthanen auch werden, und man würde uns ehestens eine gantz andere Verordnung vorlegen, wornach wir alsdann wohl würden uns halten müssen &c. anderer Drangsalen, da man uns täglich mehr einzuschräncken und hart zu werden anfängt, dermahlen noch zu geschweigen. Ob nun gleich diese proceduren und Drohungen aus unzeitigem Eifer und grossen Unwissenheit unserer Gerechtsame herstammen, so haben sie doch mehrers in recessu: man will uns damit nicht allein halb Vogelfrey, und unser Exercitium Religionis zweifelhafftig machen, und hat es bereits dahin gebracht, daß Haß, Feindschaft, Widerwillen unter den Unterthanen, Nachbarn, ja Mann und Frau, einzuwurtzeln anhebet, und der geringste Tag-

löh-

löhner Catholischer Seits sich nicht mehr entblödet, uns als gedruckten, und aller Hülff beraubten Hohn zu sprechen, und fast begehret, daß wir uns vor ihm bucken sollen. Wir sehen uns also höchst gemüßiget, dagegen aufzuwachen, unsere Gewissens-Freyheit, die uns lieber als Leib und Gut, gegen sothane Anfechtungen und Zunöthigungen getrost zu vertheidigen; wir wissen, GOtt lob, ohne dermahlen weitläufftig zu sagen, daß unsere Gerechtsame, welche nach einer nunmehro 200. jährigen Possession nicht nur des Passauischen Vertrags de Anno 1552. des Augspurgischen Religions-Frieden de Anno 1555. sondern auch des Instrum. Pac. Westphal. vollkommen sich zu erfreuen hat, unumstößlich ist; Wir wissen auch, daß die Anno 1656. also 8. Jahr nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, und 32. Jahr nach dem Anno regulativo 1624. eingeführte vier wochentliche Früh-Meß uns um so weniger Præjudiz und Nachtheil verursachen kan, als der glorwürdigste Churfürst, Johann Philipp von Schönborn, dazumahl dem Lehn-Briefe einfliessen lassen, daß die Aug. Conf. Verwandten dabey in allem unbekränckt bleiben solten, und gedachte Messe unter folgender Clausul: Augustana Confessione, ejusdem jurisdictione & redituum perceptione ad dict. Art. V. §. 4. dictæ Pac. Westphal. per omnia salva, eingeführet hat. Wir wissen auch, daß Ewr. Hochfreyherrl. Excellenz mit Dero Wissen und Willen uns noch nicht die allergeringste Beeinträch-

trächtigung wiederfahren lassen, sondern vielmehr allezeit gewolt, es auch mehrmahls befohlen, und hoch versichert, daß wir in Ruhe und Frieden belassen, und auf Art und Weise bey all unseren wohl hergebrachten Freyheiten, Gottes-Dienst, Religion, und was dem anhänget, von jedermänniglich, wer es auch sey, ohnbedrängt belassen und beschützet werden solten. Wir nehmen also desto getroster unsere Zuflucht zu Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz, und bitten Hochdieselbe, als unsern gnädigen Herrn, gantz unterthänig und um GOttes Willen, solche unbillige obangeführte proceduren nach Dero von GOtt verliehenen Macht abzustellen, denen Friedens Stöhrern und Zänckern Einhalt zu thun, und ohne sie anzuhören, Dero hoch Obrigkeitliches Amt uns darinn gnädig angedeyen zu lassen, daß wir auch noch ferner in Ruhe, Friede und Einigkeit ohnangefochten bey unsern alten und wohlhergebrachten Rechten leben und sterben können, wofür wir uns verschreiben mit Gut und Blut zu verbleiben

Ew. Excellenz

ꝛc. ꝛc.

Lit. C.

Wohlwürdiger,

Hochgelehrter Herr Pfarrer,

Auf das von dem Herrn Pfarrer unterm 25. Jan. a. c. mir zugekommene Beschwerungs-Schreiben habe Demselben hierdurch nochmah-

len versichern wollen, daß keineswegs meine Gedancken seyn, die Evangelische in ihrem Religions-Exercitio und Freyheit beeinträchtigen zu lassen. Ich habe dahero meinem Amtmann dießfalls das Nöthige zugeschrieben, muß aber dem Herrn Pfarrer darbey nicht bergen, daß mir mißfällig gewesen seye, daß derselbe, ohne mir vorhero seine Beschwerde anzuzeigen, fremde Unterthanen und Centleute zur frühzeitigen und ohnnöthigen Assistence und Unterschreibung aufgesuchet habe, besonders wo die Gemeinde Bürckenau nicht in Abrede seyn kan, daß ich denenselben nichts widriges in dem Religions-Exercitio habe abthun lassen. Zweifle auch nicht, daß der Herr Pfarrer nach seiner mir bekandten Einsicht, all dasjenige abzuwenden suchen werde, was der Gemeinde und dem Publico zur Aufruhr, mir aber zum Verdruß gereichen könne. Womit verbleibe

Ewr. Wohlwürden,

Maynz, den 20. Februar.
1748.

bereitwilliger
V. Wambold.

Herrn Pfarrer Hallenbauer.

Daß die hier vorgeschriebene Copia ihrem mir anheute vorgelegtem Originali durchgehends gleichstimmig seye, wird hierdurch, præviè habitâ diligenti auscultatione, attestiret und

und beurkundet. Actum Mannheim, den 30. Junii 1751.

in Fidem

(L. S.) Jacob. Heinric. Dürfeld, Impli Autorit. Notar. Publ. jurat. ad hunc actum requisitus. mppria.

Lit. D.

An des Herrn von Wambolds Excellenz, Nahmens der der Evangelischen Gemeinde zu Bürckenau und zugehöriger Orten, den 17. April. 1748.

P. P.

Euer Hochfreyherrl. Excellenz an den Evangelischen Pfarrer zu Bürckenau, Herrn Hallenbauer, erlassenes gnädiges Antwort-Schreiben vom 20. abgewichenen Monaths, hat hiesiger Gemeinde und all übrigen hieher eingepfarrten, so wohl Evangelischen Unterthanen als Centleuten, eine gantz besondere danckvolle Aufrichtung darüber erwecket, daß Hochdieselben die diesseitige Glaubens-Verwandten in ihrem Religions-Exercitio und Freyheit beeinträchtigen zu lassen nicht nur nicht gemeynet seyen, sondern auch an Dero Herrn Amtmann Kraussen desfalls das gehörige verfügt haben. Es ist dieses eine solche gnädige Aeusser- und Versicherung, welche mit Ewr. Excellenz nach allezeit an Tag gelegten Recht-liebenden Ge-

denckens Art dergestalten übereinstimmet, daß wir davon nichts anders, als ersprießliche Folgerungen hoffen können, und deßwegen unser vollkommenes Vertrauen darauf setzen. Es hat uns aber auch zugleich empfindlich zu Gemüth dringen müssen, wann wir aus nur belobten gnädigen Schreiben nicht weniger zu ersehen gehabt, welcher gestalten Ewr. Excellenz durch widrig gesinnte dahin ungleich berichtet werden wollen, als ob der diesseitige Evangelische Geistliche, ohne seine Beschwerden vorhero Ewr. Excell anzuzeigen, fremde Unterthanen und Centleute zu frühezeitig- und unnöthigen Assistenz aufgesuchet habe, so gar, daß daraus in der Gemeinde und in dem Publico Aufruhr besorglich entstehen, Ewr. Excell. aber Verdruß erwecket werden könte. Sollten wir so glücklich gewesen seyn, oder es annoch werden, daß Ewr. Excell derley Berichts-Erstattung zu unserer Verantwort- und Erläuterung zu communiciren gnädig geruhen wollten, immassen wir darum flehentlichst bitten: So würden wir in dem Stand uns befinden, Ewr. Excell. von denen geheimen Kunst-Griffen und der Vermessenheit unserer Widerwärtigen gründlich und dessen zu überzeugen, daß eben dieselbe die wahre Autores der in dem Publico sich immermehr vergrössenden Unordnungen, und der Evangelischen Religions-Freyheit fortwährend zugefügten Bedrückungen, anbey aber auch diejenigen seyn, welche wider ihre Pflichten Ewr. Excell. selbst eigenen hohen Juribus und den Herrschaftl.

nIter-

Interesse tort zu thun, sich unerlaubter Dingen beeifern. Inzwischen aber können wir dieses hoch betheuren, das keinesweges das Aufstiften unsers Evangelischen Geistlichen, sondern allein die angedrohete Obtrudirung eines Catholischen eigenen Pfarrers hieher nacher Bürckenau, bey uns eine allgemeine billige Attention endlich erwecken müssen. Die Treue, die Mäßigung, auch Gelassenheit, womit wir die wider Deroselben Vorwissen, bishero verhängte Zudringlichkeiten erduldet, können genugsame Bürgschaft, gegen allen von uns besorgenden Aufruhr und Unruhe leisten; Und sind es keine fremde, sondern Ewr. Excell. eigene Unterthanen, und andere Deroselben zur Cent geschworne und nacher Bürckenau eingepfarrte Evangelische Leute, welchen die Conservation ihres per Instrumentum Pacis befestigten Religions-Exercitii am Herzen lieget, und solche Ewr. Excell. als Dero von GOtt vorgesetzten Obrigkeit allein um so mehr zu verdancken haben wollen, je genauer die Aufrechthaltung Dero eigenen Jurium damit verschiedentlich verknüpfet ist. In solcher reinen Absicht und gesetzmäßiger Ordnung haben wir uns bereits vor kurzen nirgends hin, als allein an Ewr. Excell. gewendet, und wir finden uns gemüßiget, in Betracht der von Hochderoselben obgedachter massen beschehenen so gnädig als gerechtigkeitsvollen Versicherung, die immer anwachsende Beschwerden nochmahlen in der Zuversichts-vollen Hoffnung vorzutragen, daß Ewr. Excell.

solche in gnädige Beherzigung ziehen, denenjenigen, welche daran meistentheils Ursacher sind, gerechten Einhalt thun, und allenthalben die billige Remedur Dero getreuen Evangelischen Unterthanen zu verschaffen geruhen mögten. Dann ist es, gnädiger Herr, an deme, daß das Exercitium Religionis Evangelicæ publicum, so wohl temporibus Pacis Passaviensis & Religiosæ, als auch besonders in Anno 1624. bis nach dem Westphälischen Friedens-Schluß selbsten, so mithin ante, in & post annum decretorium, zu Bürckenau und denen dahin gehörigen Orten, privative & solitarie dergestalten vigirt habe, daß die Evangelische Kirche daselbst aller aus dem Instrumento Pacis herfliessenden Rechten, Beneficien und Befugnissen, pro conservando statu possessionis anni decretorii, sich erfreuen zu dörffen Rechts gegründete Ursach hat; Wobey doch diese eintzige Aenderung ex post in Anno 1656. vorgegangen, daß bey der an den damahligen Herrn Reichs-Hof-Rath von Bonn erfolgten Belehnung, von Seiten des Höchstseel. Churfürstens zu Maynz, Herrn Johann Philipp von Schönborn, auf alle vier Wochen eine Frühmeß vor die Römisch Catholische, in der Kirche zu Bürckenau, sich ausbedungen, dagegen aber den erstern und nachfolgenden Lehen-Briefen die merckwürdige Verwahrungs- und Salvations-Clausul: Augustana Confessione ejusdem Jurisdictione & redituum perceptione, ad normam Instrumenti Pacis, per om-

omnia salva &c. ausdrücklich beygerücket worden ist. Wird nun aber der vorerwehnte Status possessionis Anni normalis, nebst nur berührter vorbedungener alleinigen Ausnahm, denenjenigen Umständen entgegen gehalten, worinnen sich das Evangelische Religions-Wesen dermahlen zu Bürckenau befindet: So erbrechen sich daraus gantz klärlich diejenige schwere Bedruckungen, womit die dasige Evangelische Gemeinde, contra tabulas pacis, zu besorglich völligen Umsturtz ihres in dictis tabulis fest radicirten privativen Religions-Exercitii und Freyheit, theils auf Veranlassen der Catholischen Geistlichkeit zu Abtsteinach, theils des gegenwärtigen Herrn Amtmanns, und einiger Catholischen Einwohner und Unterthanen, bishero angefochten worden ist, und noch continuirlich beängstiget wird. Gestalten dann

1.) von besagter Catholischer Geistlichkeit das mit einem, vigore Instrumenti Pacis allbereits etablirten, Exercitio Religionis Evangelicæ solitario publico gantz und gar incompatible Coexercitium actuum parochialium, intuitu ihrer Glaubens-Verwandten allererst nach dem Anfang dieses Seculi verschiedentlich nicht nur tentiret, sondern auch von einer Chur-Maynzischen Regierungs-Commission derselben unterm 11. Sept. 1711. dergestalten accordiret worden ist, daß seit deme, von dem zeitlichen Catholischen Pfarrer zu Abtsteinach, die Ausübung sothaner jurium parochialium zu Bürckenau und in dessen eingepfarrten Ortschaf-

ten, anmaßlich fortgetrieben wird. Quo titulo aber wohlersagte Commission sich dergleichen Disposition ermächtigen mögen, solches wir zwar auf sich beruhen lassen, doch scheinet, daß der Grund davon nicht wohl in einem etwan prætendirenden Jure Diœcesano, vel in jurisdictione Ecclesiastica (immassen *solche* per Art. V. §. XVI. suspendiret ist, auch *an sich* der Churfürstl. Regierung nicht competiret) gesuchet, sondern vielmehr aus einer andern Ursach hergeleitet werden müsse, welche der Evangelischen Gemeinde ihr jus & Instrumento Pacis & anno decretorio quæsitum zwar nicht benehmen kan, doch aber einem zeitlichen Territorial-Herrn zu Bürckenau zum Præjudiz und besorglicher Consequenz gereichen dörfte.

2.) Ist es bey der Inhalts vorerwehnten Lehen-Brieffs sub Clausula salvatoria ausbedungenen, alleinig vierwochentlichen Früh-Meß ebenfalls nicht geblieben, sondern sowohl der Churfürstl. theuren Versicherung als dem, per Instrumentum Pacis gegen alle infractiones gesicherten, disseitigen statui possessionis privativæ entgegen, abermahlen geschehen, daß in Anno 1721. nur erwehnte vierwochentliche Frühe-Meß in eine all Sonntägliche und Feyertägliche Meß verwandelt, und zugleich alle vier Wochen ein hohes Amt nebst einer Predigt eingeführet worden ist. Und obgleich in Anno 1740. von dem abgelebten Herrn Pfarrer zu Abtsteinach, in Ansehung der Sonn- und Feyertäglichen Messen, mit alleinigem Beybehalt

des

des vier wöchentlichen hohen Amts und Predigt, einige Abstellung wieder erfolget: So haben doch Catholici es dabey nicht bewenden lassen, sondern so gar auf Bestellung eines eigenen Catholischen Pfarrers nacher Bürckenau dergestalten angedrungen, daß, da Ewr. Hochfreyherrliche Excellenz, nach Dero beywohnenden Justiz-Liebe, die Petenten mit ihrem Verlangen ab- und zur Ruhe verwiesen, dieselbe deme ohngeachtet sich

3.) sogar nacher Mayntz an das geistliche Vicariat, unter Anstiftung Herrn Amtmanns und Anführung zweyer unruhigen Köpfe, des Nikol Jost, Wirths zu Bürckenau, und Adam Hefferts zu Callstadt, gewendet, und von daher, zu Ewr. Excellenz eigenen Præjudiz, die Einsetzung eines Catholischen Geistlichen zu erzwingen gedrohet, und da ihnen dieses Vorhaben wegen Opposition des verstorbenen Herrn Pfarrers zu Abtsteinach mißlungen ist, bishero nicht unterlassen haben, die abgestellte Sonn- und Feyertägliche Meß eigenmächtig wiederum einzuführen: gestalten dann in solcher Absicht, von dem Herrn Amtmann, oder erwehnten beyden unruhigen Unterthanen, auch andern, je nachdeme es einem beliebig, die P. P. Carmeliter von Weinheim (ohngeachtet ein zeitlicher Pfarrer zu Abtsteinach zu der vierwochentlichen Früh-Meß allein bestellet, auch darauf salariret,) seit Anno 1741. an Sonn- und Feyertägen zum Meßhalten anhero beruffen worden, und solchergestalten die Art, auch Zeit und Stund

Gottes-Diensts, dann die darzu erforderliche Personen, nach jener eigenen Fantasie geordnet; auch noch ferner durch dergleichen Friedens-Schluß widrig-eigenmächtig-ohnerlaubtes Unternehmen

4.) verhänget wird, daß die Evangelische Gemeinde zur äussersten Beschwerde ihrer, *theils* auf eine Stund weit, eingepfarrten Gemeinds-Genossen in ihrem Gottes-Dienst sich der Ursachen behindert und aufgehalten sehen muß, weilen wider Ewr. Excellenz ausdrücklichen Befehl, daß die Meß Sommers bis 7. Winters aber bis 8. Uhr geendiget seyn solle, gleichwohlen die auswärtige Geistliche, aus blosser Vexa, auf spätere Stunden dergestalten geflissentlich bestellet werden, daß der Evangelische Gottes-Dienst öfters kaum vor halb 10. Uhr den Anfang nehmen, auch von dem Herrn Amtmann, der offtmahligen Vorstellung ohngeachtet, keine andere als diese Antwort erhalten werden kan, es seye ein Ding, ob der Bauer um 11. oder 12. Uhr Mittags esse; zum klaren Kennzeichen derjenigen Vilipendenz und Respects-Vergessenheit, womit sowohl von dem Herrn Amtmann als denen Catholischen Gemeinds-Leuten Ewr. Excellenz Verfügung begegnet wird, welcher unter anderwärtiger Assistenz sich entschlagen zu können, die Ubertrettere sich vielleicht Hoffnung machen. Wie dann auch

5.) aus dieser sträfflichen Absicht, und um die motus zu völliger Unterdruckung des privative freyen Evangelischen Religions-Exercitii auf das

das höchste zu treiben, durch den dermahligen Catholischen Herrn Pfarrer zu Abtsteinach, dann den hiesigen Herrn Amtmann und einige unruhige Catholicos, die vormahlen intendirte eigene Pfarr-Bestellung dergestalten wiederum in Bewegung gediehen ist, daß vermög eines dem Herrn Amts-Keller zu Heppenheim ertheilten Chur-Maynzischen Befehls, um den darzu erforderlichen Fundum ausfindig zu machen, derselbe nebst dem Herrn Dechant zu Bensheim den 28. letzt verwichenen Monats Januarii sich würcklich dahier eingefunden, wie viel jeder ex Catholicis dabey zu concurriren willens, vernommen; mithin die uns daher bevorstehende Gefahr ihren grösten Grad erreichet hat. Es würde überflüßig seyn, Ewr. Excellenz die inpracticabilität der Sache, in Ansehung der in allen aus 22. Personen so wohl dahier als in denen eingehörigen Dorffschafften bestehenden Catholischen Cent-Leuten, (obwohl unser Gegentheil deren Anzahl auf 236. fälschlich angegeben) vorstellig zu machen, oder Hoch Deroselben zu Gemüth zu führen, daß Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynß, weder ex capite juris territorialis, noch patronatus, oder Jurisdictionis Ecclesiasticæ, hierunter einige Befugniß zukommen könne, sondern daß vielmehr dadurch dem Ewr. Excellenz zu Bürckenau alleine competirenden Juri Patronatus & Territorii, so gar durch Mitwürckung Dero eigenen verpflichteten Beamtens, ein ohnverschmertzlicher Nachtheil selbst zugezogen

gen werde. Wir lassen uns an dem zuversicht-lichen anhoffenden Beyfall alleine genügen, daß, gleichwie nach dem klaren Ausdruck mehr be-lobten Instrumenti pacis Westphalicæ, Art. Vto §. IX. unicum solumque hujus transactionis, observantiæque futuræ fundamentum sit, die prima Januarii Anno 1624. habita possessio (als zu welcher Zeit, vor und nach, das Evangelische Religions-Exercitium, mit Ausschliessung alles anderseitigen Cultus Religionis, dahier zu Bürckenau alleine privative obtiniret hat) also auch salva hacce dispositione salvaque possessione & observantia anni normalis, eine besondere Catholische Parochie dermahlen neuerlich weder etabliret, noch auch wir verdacht werden mögen, wann zu deren Abwendung und deren daraus weiter besorglichen ohnzertrennlichen Folgerungen, unter Ewr. Excellenz hoch-Obrigkeitlicher Hülffe, wir alle möglichste Kräffte auf Rechts-erlaubte Art anspannen, und solches zwar um so mehr, als mehrere Religions-Bedruck- und Verfolgungen auf verschiedene Art zugleich mit coincidiren, indeme

6.) die Sacristey unserer hiesigen pur Evangelischen Kirchen nicht nur via facti hinweggenommen, und verschlossen worden ist, auch deren Gebrauch uns völlig verwehret, mithin das in besagten unserem Gottes-Haus zur Ungebühr eingeführte Simultaneum noch über alle Gränzen extendiret wird; sondern es nimmt auch

7.) des

7.) des Schändens und Schmähens unserer Religion, gegen die dagegen kundbarlich vorhandene gemessene Constitutiones Imperii, offentlich ab Seiten des dermahligen Herrn Pfarrers zu Abtsteinach so wenig End, als man zugleich,

8.) auf eben so unerlaubte Weiß, mit schändlich und schimpflich-an die Orgel und sonst angeschriebenen Reimen, uns Evangelische so ungescheuet zu verumglimpfen sich nicht entblödet, ohne dagegen von dem Herrn Amtmann die mindeste Hülffe erhalten zu können. Ja es ist so weit gekommen, daß

9.) ermelter Pfarrer, bey verschiedenen Actibus catholisch zu tauffen gewesener Kinder, die darzu erwehlte Evangelische Tauff-Zeugen, wider die in dem Heil. Röm. Reich Friedens-Schluß-mäßig etablirte Religions-Gleichheit, von denen allgemeinen Christen-Pflichten, zu nicht geringen despect und öffentlichen scandal, auch vielleicht beflissentlich intendirter öffentlichen Aufruhr, abzutreiben sich unterfangen, und so gar

10) in die mit eben so viel Unwissenheit als böser intention verknüpfte Aeusserung ausgebrochen, daß die Evangelische Gemeinde noch vor eine Gnad zu achten, wann dieselbe bey ihrer Religion gelassen würde, massen er ihre sämtliche Kinder zu seiner Religion so befugter anhalten könte, als die Unterthanen der Glaubens-Lehre Dero Obrigkeit zufolgen schuldig seyn. Eine solche Aeusserung, welche, bey weniger vor-

sich-

sichtigen Unterthanen und gemeinen Leuten, wohl zu öffentlichen Ausschweiffungen hätte Anlaß geben können, die aber hiesige Gemeinde, in Erinnerung ihrer Treue, und Ewr. Excell. gesetzmäßigen Gedenckens-Art und Gerechtigkeits-Liebe, lieber vermieden als in die ihr böslich gelegte Fallstricke eingetretten ist. Mit eben dergleichen ohnverantwortlichen, und auf innovationen und Bedruckungen abzielenden Bemühungen stimmet auch unser mehr mentionirter Herr Amtmann ferner darinnen überein, daß derselbe

11.) die hieher kommende Fremdlinge auch anderer Orten flüchtige Leute, welche weder das mindeste Vermögen besitzen, noch Attestata ihres Herkommens und Wohlverhaltens aufzeigen können, und den blossen Nahmen Catholischer Christen angeben, in hiesigen Schutz und Ort mit gantzen Familien willfährig aufnimmt, und zwar gegen Ewr. Excellenz vormahliges ausdrückliches Verbot, und ohne Dero Vorwissen, zu gröster Beschwerde und Last der hiesigen Commun und des Herrschaftlichen eigenen wahren Interesse, dahingegen

12.) derer Evangelischen Unterthanen Kindern, bey Verheyrathung und Burger-Annahm, alle ersinnliche difficultäten in den Weg geleget werden, um so viel möglich die Evangelische Gemeinde in successive Abschwächung zu bringen; Zu deren weitern Beschwerde auch

13.) dieses gereichet, daß das Gericht, welches nach sonstiger Gewohnheit aus 6. Männern bestan-

bestanden, dermahlen aber nur in 2en bestehet, seit vielen Jahren her, aus was Ursachen, ist leicht zu erachten, nicht nur nicht wiederum ergäntzet, obgleich offtermahlen darum angesuchet worden, wohl aber, gegen den disseitigen statum possessionis einer von obgedachten unruhigen Köpfen, unser ärgster Widersacher der Nicol Jöst Catholischer Religion, neuerlich in dasselbe von dem HErrn Amtmann eingesetzet worden ist. Wir könnten noch ein mehreres anführen, erachten aber vorstehendes schon hinlänglich, Ewr. Excellenz von der Leidenschaft zu überzeugen; wie dann HochDieselbe viel zu erleucht und gerecht sind, als daß Dieselben eines theils die Erheblichkeit disseitiger Beschwerden nicht kennen, andern theils aber uns dagegen Dero obrigkeitliche Hülfe versagen solten. Dannenhero wir auch der zuversichtlichen Hoffnung leben, und hiemit flehentlichst bitten, daß Ewr. Excellenz alle zu Bedruck- und Vernachtheiligung unsers Evangelischen Religions-Wesens, und dessen ante, in & post annum decretorium privative wohlhergebrachten Exercitii Publici, von Zeit zu Zeit verhängte attentata und innovationes wiederum ab- hingegen ad normam Tabularum Pacis Westphalicæ den vormahligen statum Possessionis ohnverkürtzt wieder herstellen zu lassen; vorzüglichen auch gegen die besorgende obtrusion eines Catholischen Pfarrers uns kräfftigst zu schützen, nicht weniger den Herrn Amtmann und andere, bloß allein Unruh und Weiterungen machinirende

Wi-

Widersacher, in die Schrancken ihrer Schuldigkeit, auch Mäßigung und Friedfertigkeit einzuweisen, gnädig geruhen wollen. Die wir unter anhoffender gnädigen Erhörung mit ohnwanckender Treu und unterthänigen Respect erharren

Ewr. ꝛc.

Anton Hartwig, Deputirter.
Johannes Kadel, Deputirter.
Johann Leonhard Schaab, Deputirter.
Johann Nicol Scheuermann.
Johann Peter Zopff.
Hanß Nicol Kob, als Deputirter.
Georg Friedrich Mayer, als Deputirter.
Sebastian Güllig, von Balßenbach.
Johann Nicol Kadel, Deputirter.

Lit. E.

An des Herrn von Wambold Excellenz, Nahmens der Evangelischen Gemeinde zu Bürckenau, den 18. May 1748.

An Ewr. Excellenz haben wir uns letzthin, nach Art getreuer Unterthanen, vorzüglich gewendet, und die dem dahiesigen Evangelischen Religons-Wesen, ex parte Chatholicorum, von Zeit zu Zeit zugefügte schwere Beeinträchtigungen, samt der deßfalls sich täglich vergrößerenden Gefahr, in der unterthänigen Zuversicht vorstellig gemacht, daß durch Ewr. Ex-

Excell. hoch-obrigkeitliche Hülff und Protection, denen angezeigten Beschwerden so wohl abgeholffen, als auch pro futuro der gegentheiligen Begünstigung Ziel um so mehrers werde gesetzet werden, als die Billigkeit unsers Gesuchs in der klaren und deutlichen Vorschrifft derer allgemeinen Reichs-Constitutionen, besonders aber des so theuer erworbenen Westphälischen Friedens-Schlusses, nicht nur gegründet ist, sondern auch Ewr. Excell. die gnädige Zusicherung ohnlängst Selbst dahin von sich kommen lassen haben, daß es keineswegs Dero Gedancken seyen, die hiesig-Evangelische Gemeinde in ihrem Religions-Exercitio und Freyheit beeinträchtigen zu lassen; zu geschweigen, daß durch die jenseitige Reichs-Gesetz-widrige Zudringlichkeiten Hochderoselben eigene obrigkeitliche Jura, dann der Herrschaftl. Respect in Gefahr und Verkürtzung ohnfehlbar gerathen müßten.

Nachdem wir aber auf vorerwehnte submisse Vorstellung, noch zur Zeit, mit der gehoften gnädigen Resolution und Hülffe nicht consoliret worden sind, vielmehr zu Vergrösserung der uns obschwebenden Gefahr, neuerlich wahrnehmen müssen, daß der Catholische Herr Pfarrer zu Abtsteinach, den 12. dieses Monats, die hiesige alt Evangelische Kirche, durch hier abgeschickte Werckmeister besichtigen und ausmessen zu lassen, sich unterfangen hatte, durch welch eigenmächtig-ohnerlaubtes Unternehmen derselbe, zu Ewr. Excell. consequenziosen

Præjudiz, Dero eigenes Territorium nicht nur violiret, sondern auch zugleich uns in die Gefahr-volle Besorgniß setzet, daß bey einer von ihme attentirenden Veränderung besagt unserer ante, in & post annum decretorium privative beseßener alt Evangelischen Kirche, wir daraus Friedens-Schluß-widrig vollends *gar* verdrungen, so mithin dem hiesigen jederzeit *solitarie* & privative geübten Evangelischen Religions-Wesen, über die uns bißhero de facto neuerlich zugefügte Bedruckungen, der endliche Umsturtz zubereitet werden mögte:

Als dringet uns die äusserste Noth, Ewr. Excell. solches, des HErrn Pfarrers zu Abtsteinach, höchst verfängl. abermahlige Beginnen unterthänigst hiemit anzuzeigen, und unter Wiederhohlung unseres neulichen Gesuchs, auch dagegen Dero obrigkeitl. schleunigen Schutz und Hülffleistung, ob moræ periculum, flehentlichst so mehrers zu imploriren, als in deren Entstehung wir uns Gewissens halber verbunden erachten, ja gezwungen sehen, zu Aufrechthaltung unserers wohl hergebrachten, und durch den Westphälischen Friedens-Schluß wider alle Infractiones so heilig gesicherten, Evangelischen freyen Religions-Exercitii, und derer demselben privative anklebenden Rechten und Befügnißen, Kayserl. Majest allerhöchstrichterliches Friedens-Executions-Amt, unter mitwürckender Interposition eines Höchstpreißl. Corporis Evangelicorum, ohnverweilt allerunterthänigst anzugehen, und von daher die aller-

lergerechteste Remedur und Manutenenz, gegen die bereits via facti uns verschiedentlich zugefügte Religions-Beeinträchtigungen, auch auf gefährlichen Ausbruch beruhenden weiteren Bedruckungen, mit GOtt zu erlangen; obwohlen wir lieber wünschen mögten, durch Angedeyhung Ewr. Excell. kräftigen Protection, dieser Weiterung enthoben zu seyn, und solchergestalten nach Hochderoselben ohnzweiffendlich beywohnender gerechtesten Intention und Neigung, bey unserer Religions- und Gewissens-Freyheit, in ohngestörter Ruhe verbleiben zu können. Weßfalls wir uns dann einer bald förderlichen Resolution unterthänig versehen, und mit submissestem Respect verharren

Ewr. Excell.

ꝛc. ꝛc.

Lit. F.

Relation.

Den 20. May 1748. sind wir, Nahmens Anton Hartwig, Johannes Kadel von Bürckenau, Bastian Güllig von Balßenbach und Nicol Scheuermann von Hornbach, Cent-Unterthanen, mit einem Monitorio auf Maynz zu gnädiger Herrschaft gangen, und den 21. May um halb 8. Uhr in des Herrn Generals Behausung kommen, so kam der Herr Secretarius Heinrich Recke und fragte, was wir wollten, so gaben wir ihm zur Antwort, wir hätten ein Monitorium an den gnädigen Herrn,

und auch sogleich zu fragen, daß unsere Kirche seye abgemessen worden, ob der Befehl vom gnädigen Herrn wäre, oder was es bedeuten sollte. Darauf antwortete er, ihr seyd rechte Rebellen und unruhige Köpfe, man muß euch was anders weisen, man muß euch in Schubkarren spannen und schanzen lassen, oder Grenadierer schicken zur Execution, daß man euch euer Lauffen damit einstellet. Und wollt ihr davon haben, das hat der Herr General dem Beamten befohlen, ihr seyd recht nasenweiß, man wird eurem rothnäsigen Schultheißen, dem salva venia Hunds rc. rc. dem Spitzbuben, was anders weisen; euer Pfarrer und Schultheiß sind die Aufstifter, und ihr seyd nur die Werckzeuge, und was dergleichen Schmäh-Reden mehr seyn; darauf wir ihm zur Antwort gaben, wir seyn keine Rebellen, sondern suchen nur unser Recht, welches uns von GOtt und Rechts wegen gebühret. Darauf ist er auf die Seiten gangen, und wir haben auch wollen fortgehen zu dem Herrn Consulenten Colix, da hat er uns die Wacht nachgeschickt und uns wieder holen lassen, und uns gefragt, wo wollt ihr hin? so gaben wir zur Antwort, zum Herrn Consulenten, so sagte er, er ist nicht hier, ihr sollt da bey der Wacht bleiben, setzt euch nur eine Weile nieder, welches wir dann thaten. Mittlerweile fieng er an, wer es dem Herrn verwehren wollte, daß er ein Stück an die Kirche bauen, und einen Catholischen Altar hinein machen lassen thäte, oder ob wir ihn dann meynten

ten zu verklagen, wir sollten ihm doch einmahl das Monitorium weisen, worauf von etlichen geantwortet, wegen der grausamen Drohung, man habe nichts schriftliches, sondern wir hätten unser Sache mündlich vorzubringen bey Ihro Excellenz. Worauf dann einer von derer Maurer ihren Handlangern anfieng, Herr Secretarius mache er doch fort, daß man die Leute hin thut, wo sie hingehören, was sollen sie dann lang daher stehen, so gab er zur Antwort, es ist gut, daß der Consulent nicht da ist, der sollte euch sonst die Nase schneutzen, dißmahl braucht man eben keine Schänzer, weilen keine Franzosen da seyn; über dieses kam der Herr Hauptmann Hammel, dem sagten wir unser Begehren, daß wir gerne zu dem gnädigen Herren wären, so gab uns derselbe zur Antwort, gehet ihr nur wieder nacher Hauß, eure Sachen seyen schon am Samstag hinauf geschicket worden, wie es soll gehalten werden, einen Brief an den Evangelischen Pfarrer, und einen an den Herrn Amtmann. Worauf wir also zuruck gegangen.

Bürckenau, den 26. May
1748.

Anton Hartwig, Deputirter.
Johannes Kadel, Deputirter.
Johannes Niclaus Scheuermann, Deputirter.
Sebastian Güllig, von Balßenbach.

Lit. G.

Wohlerwürdiger

Des Herrn Pfarrers und Evangelischer Gemeinde bey mir eingebrachte Religions-Beschwerde, gegen den Catholischen Pfarrer zu Abtsteinach so wohl als meinen *Amtmann* Krauß, habe unpartheyisch und reifflich überlegen lassen, und bey der Sachen tieffern Einsicht anderster nicht schliessen können, als daß der Herr Pfarrer und Schultheiß und noch einige besondern Antheil an der unzeitigen Unruhe nehmen müssen. Ich habe jederzeit, in so lang ich mit der Orts Herrschaft Bürckenau belehnet worden, dahin getrachtet, damit denen Evangelischen in ihrem Religions-Exercitio die mindeste Torten nicht geschehen, anbey aber auch denen Catholischen das vorhin schon eingeführte Exercitium Religionis nicht unterbrochen werde. Ich weiß wohl, wie weit der Passauer Religions-Tractat und Westphälische Friedens-Schluß (worauf der Herr Pfarrer sich beziehet) mich und jeden Orts Herrn verbinde; es ist mir dabey aber nicht unbekannt, was in beyden jüngern Ryßwickischen und Rastädtischen Friedens-Schluß ratione Simultanei gestattet werde, welches ich nicht hoffen will, daß der Herr mir in quæstion ziehen wolle, ohnerachtet die Religions-Materien nicht so wohl mich, als meinen gnädigsten Lehen-Herrn den Churfürsten von Maynz betreffen.

Was sich der Herr beschweret, ob hätte der

Herr Pfarrer von Abtsteinach verbotten, daß keine Lutherische fernerhin zu Gevatterschaften bey Catholischen stehen sollen, darüber habe denselben in persona constituiret, von ihm aber zur Antwort erhalten, daß er solches zuvor mit dem Herrn selbst, und besonders die darob entstehende Inconvenienzien, in Uberlegung gezogen, sofort mit deroselben Einwilligung vor in Zukunft seinen Pfarr-Kindern zur Nachricht bekannt gemacht.

Die beschehen seyn sollende Schmäh-Reden auf offentlicher Canzel werden von dem Herrn Pfarrer zu Abtsteinach in Abred gestellt, gleichwie er auch darüber attestata von denenjenigen, so seinen Predigten beygewohnet, mir überbracht, welche dem Herrn jederzeit allhier in originali können vorgelegt werden. Ich muß mich höchstens verwundern, daß der Schultheiß, und einige gemeinds Leut sich zweifels ohne auf des Herrn seine Veranstifftung erfrechen wollen, meinen Amtmann zu Red zu stellen, warum er mit einigen Handwercks-Leuten denjenigen Platz ausserhalb am Chor, wo ein Behälter zu einem Altar errichtet werden könte, in Abriß und Uberschlag bringen lassen: dem Herrn wird ja noch selbst erinnerlich seyn, daß bey meiner Anwesenheit zu Bürckenau von ihme selbsten mir der Vorschlag geschehen, daß von dem Chor die Fundamenta für einen neu zu errichtenden Behälter für einen Alter hinlänglich seyen, mit-

hin mir dermahlen fremd fallen will, wo man alle Gelegenheit hervorsuchet, beyde Religions-Verwandte in einer erwünschten Ruhe zu erhalten, daß gegen das vorherige selbst an Handen gegebene Project der Herr viele protestationes aufwecken wolle. Schließlichen kan *nicht* begreiffen, daß der Herr, in Ansehung ich *ihm* die Pfarrey zu Bürckenau wie billig ohne einig Entgeld conferiret, gleichwohlen den mir, qua Domino Territoriali zu Bürckenau, ohnstrittig privative zustehenden Noval-Zehenden für sich einzuziehen angemasset; dem Herrn ist ja bekannt, daß die Churfürstl. Hof-Cammer zu Maynz den Noval-Zehenden zu Liebersbach, allwo derselbe auch qua parochus decimator ist, eingezogen habe, also hoffe, daß ohne Anstand künfftighin der Herr sich des Noval-Zehendens nicht nur keineswegs zur Ungebühr anmassen, sondern auch mir dasjenige, so er von Zeit des angetrettenen Pfarr-Diensts von dem Noval-Zehend incompetenter und widerrechtlich eingezogen, mir nach Antrieb seines eigenen Gewissens restituiren werde.

Gleichwie nun vorstehendes meine völlige Willens-Meinung ist, also wird der Herr solchem nachzuleben nicht entstehen, anbey denen Unterthanen zur Unruhe ferners die Hände nicht bieten, damit ich bey weiterer Renitens zu verfahren nicht veranlasset werde, wie es in dergleichen Fällen gegen Rebellische Unterthanen von

Rechts-

Rechtswegen geziemet und gebühret. Der ich übrigens verharre.

Ewr. Wohlehrwürden.

Maynz den 18. May. 1748.

bereitwilliger
Wambold.

(L. S.) Præmissam Copiam cum suo mihi hodie producto originali verbotenus conformem esse, attestor. Manheimii die XXX. Junii Anno MDCCLI.

In fidem præmissorum Jacob. Henric. Dürfeld, Imperial. Autorit. Notar. Publ. jurat. ad hunc actum legali modo requisitus, mppr.

Lit. H.

Wohlehrwürdiger, Hochgelehrter Herr,

Der Herr Pfarrer will sich beschweren, ob hätte ich in empfindlichen Terminis ihme zuschreiben lassen; mich muß vielmehr befremden, daß der Herr kein Bedencken trage, rotunde abzulaugnen, was er mir selbsten in meiner Anwesenheit wegen errichtung eines Altars vorgeschlagen hat; wann es nöthig wäre, so kan denselben annoch durch Zeugen überweisen lassen. Den Noval-Zehenden betreffend, so wird

der Herr selbsten sich so viel haben belehren lassen, daß dergleichen dem Territorial-Herrn zuständig, und gleich wie ich mir niemalen würde beygehen lassen zu gestatten, daß dem Herrn das mindeste von seiner Pfarr-Competens entzogen werde: also wird auch nicht zu verdencken seyn, daß ich dasjenige, so *mir als* Orts Herrschaft zuständig ist, und schon *längstens* von dem Herrn und meinem Amtmann besorgt werden sollen, behörig einziehe, damit ich in keine Verantwortung bey meinem Lehen-Herrn möge gezogen werden. Solte aber gegen Verhoffen fernershin der Herr auf andern Gedancken beharren; so ist dem Herrn bekannt, daß der Churfürst zu Mayntz als Lehens-Herr in dieser Sach der Richter seye. Ubrigens kan der Herr der Evangelischen Gemeinde bedeuten, falls sie Religions-Gravamina zu haben vermeynten, daß sie solche punctatim mir *einschicken* sollen. Womit bin

Ewr. Wohlehrwürden.

Meynz den 1. Junii
1748.

bereitwilliger
Wambold.

Præsentem copiam cum suo mihi exhibito originali concordare, prævie habita diligenti auscultatione attestor. Manhemii die XXX. Junii Anno MDCCLI.

in fidem
(L.S.) Jacob. Heinric. Dürfeld, Imper. Autorit. Notar. Publ. jurat. ad hæc legaliter rogatus mppr.

Lit. I.

Lit. I.

Actum Bürckenau, den 27. May 1748.
in præsentia Herrn Amtmann Krausens, des Cent-Schultheißen, Hanß Georg Stephans, und ganzen ehrsamen Gerichts.

Nachdeme anheut das alljährlich-gewöhnliche Hayn-Gericht gehalten worden, so hat man folgendes dabey verfüget, und zwar

Erstlich ist von gnädiger Herrschaft anhero rescribiret und befohlen worden, daß vor allen der Gemeinde zu publiciren seye, wie daß in Zukunft der Noval-Zehenden, so hiesiger Evangel. Herr Pfarrer bißhero zur Helfte genossen, sowohl hier als zu Callstatt und Rohrbach, welcher gnädiger Herrschaft als Territorial-Herrn ohndisputirlich zukommet, vor gnädige Herschaft auch eingesammlet werden solle; und damit hierunter kein Unterschleif, noch einige Prægravirung geschehe, so solle der Herr Amtmann mit Zuziehung halb Catholischen und halb Evangelischen Gerichtern, die Neuröther ausfindig machen, in Augenschein nehmen, die Laag und Morgenmaaß beschreiben, und so bald möglich eine ordentliche Specification deßen an gnädige Herrschaft einschicken, künftighin auch den Zehenden davon vor gnädige Herrschaft allein einziehen.

2tens Ist auch von gnädiger Herrschaft der Befehl an den Herrn Amtmann gekommen, daß

daß der Cent-Schultheiß wegen deßen anruckenden hohen Alters soulagiret werden solle, deswegen zu einem Anwald-Schultheißen, der hinführo alles besorgen solle, angesetzet und dazu ernennet seyn solle dermahliger Gerichts-Verwandte, *Nicol Jost*; So dann

3tens weilen auch das Gericht zu ergänzen seye, so ist von gnädiger Herrschaft befohlen, daß darzu ernennet seyen Adam Helffert von Callstatt, Sebastian Wagner von hier, so dann Peter Jost und Andreas Flach auch von hier, welche im Nahmen gnädiger Herrschaft selbsten als Gerichts-Leute vorzustellen seyen.

Auf diesen Puncten versetzet der Cent-Schultheiß, so dann beede Gerichts-Verwandte, Paul Schaab und Johann Adam Jacob, daß ihnen das Recht zukäme, solche angenommen werden zu pflegende Gerichts-Leute in Vorschlag zu bringen, aus welchen gnädige Herrschaft hernacher die Wahl zu nehmen hätte, mithin weil es dermahlen nicht geschehen, so vermeyneten obbemeldte, daß es dermahlen nicht nöthig seye, Gerichts-Leute anzunehmen, mit welchem Gesuch, wegen habenden Herrschaftl. Befehl, der Herr Amtmann solche ab und zur Ruh verwiesen.

4tens Ist auch von gnädiger Herrschaft befohlen worden, den Cent-Schultheisen, Hanß Georg Stephan, zu Red zu stellen und denselben zu fragen, warum zu Bürckenau die

Un-

Unterthanen zu jährl. Einrichtung 3. Glockenbrodte dermahlen angehalten würden, wo solches doch vorhin nicht gebräuchlich gewesen, auch zu Liebersbach und andern Orten nicht hergebracht seye?

Antwortet derselbe, daß er nicht anders wüste, als daß er schon lange Jahr her, wie ihme dann schon 50. Jahr gedencken thäten, also herkommlich, daß wer einen Pflug führet, dem Schulmeister wegen des Morgen- Mittag- und Abend- Läuten 3. Laib Brodt, welche Glocken-Brodt genennet werden, abzugeben pflege, so dann von denen einletzigen Unterthanen, so keinen Pflug führen, pflegten wegen obigem auf die Pfingst-Zeit 3. Kr. welche der Pfingst- Groschen genennet werden, eben dem Schulmeister gegeben zu werden, und würde sich dißfalls in des Schulmeisters beym Amt liegenden Bestallungs-Briefe nähere Nachricht finden.

5tens Hat auch gnädige Herrschaft befohlen, daß der Herr Amtmann Bauverständige kommen lassen solle, welche das kleine Plätzlein ober der Kirchen in Augenschein nehmen, und einen Uberschlag machen, wie hoch etwa ein kleiner Behälter, wo ein Alter hinein gesetzet werden könte, zu stehen kommen möchte.

6tens Und falls künftighin von dem Maynzer Erzbischöflichen Vicariat einige Befehl, durch den Pfarrer zu Abtsteinach, an der Kirche affigiret werden sollten, so solle der Herr Amtmann selbige ohne Bedencken anschlagen lassen,

sen, und überhaupt sowohl Lutherischen als Catholischen Religions-Unterthanen alles Ernstens anbedeuten, daß so fern ein oder der andere, gegen obige Herrschaftliche Befehle, einige Aufruhr zu erwecken sich erfrechen würde, man gegen dieselbe mit Schanzen und andern schweren Strafen zu verfahren nicht ermanglen werde; welches dann anheute vor versammleter gantzen Gemeinde, sowohl von hier als Callstatt und Rohrbach, bey gehaltenen Hayn-Gericht offentlich publiciret worden.

Welchen vorgegangen, ist also aus gnädigen Herrschaftl. Befehl zum Anwald-Schultheißen vorgestellet und verpflichtet worden Nicolaus Jöst;

Zu neuen Gerichts-Leuten Adam Helferich von Callstatt, Sebastian Wagner von hier, Peter Jost von hier, und Andreas Flach von hier;

Zum Gerichts-Burgermeister, Johann Adam Jacob.

Zum Gemeinen Baumeister, **Johann Michael Jacob**, Stephan Abel.

Zum Almosen-Pfleger, Georg Ernst Koch.

Zum Gerichts-Diener, Melchior Schäfer.

Zum Gemeinen Küh-Hirten, Leonhard Lammer.

Zum Gemeinen Schwein-Hirten, Peter Fischer.

Zu neuen Bürgern seynd auf Ratification gnädiger Herrschaft angenommen worden:

Johann Michael Schuch, er und seine Frau hie-

hiesige Burgers-Kinder, und keines leib-eigen.

Jacob Fritz, Beysaß von hier, und seine Frau hiesigen Beysassen Kind, keines mit Leibeigenschaft verhaftet.

Paul Sorg, hiesigen Burgers Kind seine Frau von Meynflingen, Chur-Maynzischen Gebiets, hat ihren Manumissions-Schein produciret.

Welche dann samtlich die Burgerliche Pflichten hiermit abgeleget.

Nach publicirten vorherigen Herschaftl. Befehlen erinnert Anton Hartwig, Leonhard Schab, Johannes Kadel und Georg Friedrich Meyer von hier, und Nicol Kadel von Callstatt, Nahmens der ganzen Evangelischen Gemeinde, daß sie dem gnädigen Herrn allezeit gehorsam gewesen, und werden noch fernerhin gehorsam seyn; da man aber gegenwärtig in unserer Religions- und Gewissens-Freyheit beeinträchtiget, so muß sich die Evangelische Gemeinde gegen den erst publicirten Herrschaftlichen Befehl, in so weit er unserm Religions-Exercitio nachtheilig ist, bester massen verwahren, und sogleich an Kayserl. Majestät dagegen hiemit provociren, in Hoffnung, daß man der Evangelischen Gemeinde mit Thätlichkeiten und fernerweiten Religions-Erneuerungen verschonen, somit der zu erwartenden allerhöchst-Kayserl. Justiz nicht vorgreiffen werde, und setzen noch dieses hinzu, daß zu diesen das Religions-Wesen betreffenden publicirten Herrschaftl. Befeh-

fehlen auch die Ausmärckere, als Evangelische Cent-Unterthanen von Hornbach, Balßenbach, und Nieder-Liebersbach hätten beruffen werden sollen, welche nahmentlich von obbemeldten Orten deputiret seynd?

Von Hornbach, Nicol Scheuermann, und Peter Zopf, von Balßenbach, Sebastian Jüllich, von Nieder-Liebersbach, Johann Nicol Kopp

Resolutum.

Gleichwie obige Beschwerniß der Evangelischen Gemeinde dahier nicht, wohl aber bey gnädiger Herrschaft erörtert zu werden, die Nothwendigkeit allerdings ist, um daher als bey hiesigen Herrn Amtmann die Klag-Sache nicht anhängig gemachet worden, sondern nichts als die Herrschaftl. Befehle zu publiciren von gnädiger Herrschaft auferleget worden: als werden dieselbe mit ihrem Gesuch dahin verwiesen, wohin dann auch dieses Protocol dem zugeschickten Gemäß zugefertiget werden solle.

Sodann protestiren auch dieselbe gegen die Herrschaftl. Befehle, daß nemlich ein Anwald und die überschriebene Gerichts-Leute in Pflichten genommen werden sollen, weilen sonsten je und allezeit von dem Schultheißen und Gerichtern so viel in Vorschlag gebracht zu werden gepflogen worden, daß daraus die Helfte angenommen werden können.

Resolutum.

Soll ebenmäßig an gnädige Herrschaft berichtet, und fernerer Verhaltungs-Befehl eingeholet werden.

Daß

Daß gegenwärtige Copia ihrem Originali, dem hiesigen Gerichts-Protocoll, allerdings gleichlautend seye, solches bezeuge ich mit eigener Hand-Unterschrift und vorgedrucktem Secret.

Bürckenau, den 21. Junii
1751.

(L.S.) Johann Georg Beck, Oppidi prædicti Actuarius, subscripsi in fidem.

Lit. K.

Wiederholte Vorstellung der Evangelischen Gemeinde zu Bürckenau de 31. May 1748. an des Herrn von Wambolds Excellenz.

P. P.

Wir haben uns zwar nothgedrungen gesehen, aus Veranlassung der erst kürtzlich, durch den Catholischen Herrn Geistlichen zu Abtsteinach, veranstalteten Besichtig- und Ausmessung unserer dahiesigen alt Evangelischen Kirche, und der unserem Evangelischen Religions-Wesen daraus neuer Dingen zuwachsenden äussersten Gefahr, an Ewr. ꝛc. die anliegende unterthänige Vorstellung ergehen zu lassen, es ist aber unseren abgeschickten, ausweiß ihrer hierbey verwahrten Relation von Hochderoselben Secretario, Herrn Recke, gleich Angesichts auf eine so injuriose und vehemente ohnerlaubte Art begegnet worden, daß dieselbe-

be aus Beysorge, es möchte die ihnen angedrohete Mishandlung mit Schubkarr-Gespan und Schanzen würcklich vollzogen werden, mit der Ubergebung vorberührten Vorstellungs-Schreiben so mehrers zurück gehalten haben, als ihnen zumahlen von dem Herrn Hauptmann Hammel versichert worden, daß wegen unserer Religions-Beschwerden, so wohl an den dißseitigen Herrn Pfarrer, als auch an Herrn Amtmann Krausen, die gehörige Verordnungen allbereits abgegangen seyen. An statt, daß wir nun in der zuversichtlichen Hoffnung gestanden, mit einer gewührigen Resolution gnädig versehen zu werden, wodurch unsere bisher bekümmerte Evangelische Religions-Befugnisse in Reichs-gesetzmäßige Beruhigung hergestellet würden: so haben wir doch leider! aus dem an obgedachten hiesig Evangelischen Herrn Pfarrer erlassenen Schreiben so wohl, als aus dem nach beyfolgendem Protocoll, bey abgehaltenem Hayn-Gericht den 25. dieses publicirten Herrschaftlichen Befehl, zu unserer äussersten Consternation wahrnehmen müssen, welchergestalten die Ewr. ꝛc. zu gerechter remedur ohnlängst übergebene bestfundirte gravatorial-Puncten gantz und gar übergangen, mithin stillschweigend verworfen, vielmehr wir, in Ansehung des an Hochdieselben genommenen Recursus, als unruhig und rebellische Unterthanen tractiret, denen bisherigen Beeinträchtigungen, mit Nachsetzung des Religions- und Westphälischen Friedens, aus denen bekannten

Clau-

Clauſeln Pacis Ryswicenſis & Badenſis, und einem daraus herleitenden willkürlichen Simultaneo, das Wort geſprochen, ja ſo gar mit weiteren beſchwerlichen Neuerungen und Attentatis in unſer Evangeliſches Religions-Weſen dergeſtalt geſetzet werden wolle, daß dem hieſigen Geiſtlichen, ſub Titulo eines Noval-Zehendens, ein Theil ſeiner Pfarr-Beſtallung, ingleichen dem Schulmeiſter das in partem Salarii ihme von allen Zeiten her gebührende Glocken-Brodt entzogen, die Evangeliſche Kirche mit einem neuen Anbau zu einem Catholiſchen Altar vermehrt, das Dorff-Gericht mit einem Catholiſchen Anwald, Schultheiſſen, dann zwey Richtern ſothanen Religion neuerlich beſetzet, die von dem Maynziſchen Erz-Biſchöfflichen Vicariat-Amt ergehende, und durch den Herrn Pfarrer zu Abtſteinach an hieſig Evangeliſche Kirche zu affigirende Befehle, ohnbedencklich geſtattet, auch endlichen gegen diejenige, welche wider ſothane Herrſchaftliche Verordnung, juxta formalia, Aufruhr zu erwecken ſich erfrechen würden, mit Schanzen und andern Straffen verfahren werden ſolle. Die Ewr. ꝛc. beywohnende Gerechtigkeits-Liebe und Clemenz, und Dero erſt kürzlich dahin wiederholte theure Verſicherungen, daß es Dero Gedancken nicht ſeyen, unſer Religions-Exercitium und Freyheit beeinträchtigen zu laſſen, hat in unſeren Gemüthern ſo tiefen Eindruck gewürcket, daß wir nichts anders uns vorſtellen können, als daß durch gantz ſiniſtren Vortrag, eines unſe-

rem Kirchen-Wesen abgeneigten Referentens, Hochdieselbe zu vorangeführter beschwerlichen Resolution, gegen Dero wahre Intention, sub- & obreptitie veranlasset worden seyn; gestalten dann ja nimmermehr vor ein rebellisch und aufrührisches Criminal-Vergehen angesehen werden mag, wann Unterthanen, wegen derer in Religions-Sachen und was dahin connex ist, ihren anderwärtsher zugefügten neuerlichen Eingriffen und Vernachtheiligungen, ohne sich dagegen mit Thätlichkeiten an Laden zu legen, ihre Beschwerden (so wie wir gethan) ihrer von GOtt vorgesetzten Obrigkeit in respectuoser Gelassenheit vortragen, und durch imploration Dero obrigkeitlichen Hülf und Protection in dem Genuß desjenigen erhalten, und respective wieder eingesetzt zu werden wünschen, was ihnen durch die heilsame Reichs-Constitutiones und sanctiones pragmaticas klärlich zwar zugeleget worden ist, davon sie aber, wider ihrer Obrigkeit declarirten Willen und Gedancken, gesetz-widrig verdrungen werden wollen; da es uns vielmehr zur billigen Verantwortung hätte geleget werden müssen, wann wir dergleichen, in Causas feudales gar nicht einschlagende, Beschwerden vor ein incompetentes Lehenherrliches Forum, zumahlen gegen die geschärffte Weisung derer in der Ritter-Ordnung erfindlichen Kayserl. Poenal-Patentium, de non recurrendo in causis non feudalibus ad Curias feudales, zu ziehen, und somit das Amt und Schutz unserer theureſten hohen Obrigkeit,

keit, zum Verfang Dero eigenen Territorial-Befugnissen, verächtlich hintanzusetzen uns ermächtigen wollen. Ewr. rc. sind auch viel zu gerecht und erleuchtet, als das Dieselbe den in Religions-Sachen allein maßgebenden, und pro perpetua lege & pragmatica Imperii sanctione, zu einer ewig währenden Richtschnur und norma judicandi aufgestellten, in denen nachgefolgten allgemeinen Reichs-Constitutionen

Rec. Imp. Nov. §. 4.

dafür allezeit erkannten Religions- und Westphälischen Frieden, in Ansehung dessen Ihro Kayserl. Majestät, in Dero Wahl-Capitulation, sich dahin verbinden zu lassen allermildest geruhet haben:

„ Wir wollen den Frieden in Religions-
„ und Profan-Sachen de Anno 1555.
„ sonderlich aber den Münster- und Osna-
„ brückischen Friedens-Schluß, stet, vest
„ und ohnverbrüchlich halten, und darwider
„ niemand beschweren, noch durch andere
„ beschweren lassen, auch nicht gestatten,
„ daß in Religions-Sachen jemand dem
„ Instrumento Pacis entgegen vergewalti-
„ get, graviret oder turbiret werde

Capitul. Nov. Art. 11. §. 3.

seine wesentliche und ewig würckende Kraft zu entziehen gemeinet seyn, oder gar mißkennen solten, daß der angeführt werden wollende Ryßwick- und Baadische Friedens-Schluß auf die gegenwärtige Bürckenauer Religions-Grava-

mina ausser aller Application stehe; und was intuitu eines willkührlichen Simultanei daraus gefolget wird, so weniger Platz greiffe, da nach den klaren Worten allegatæ Pacis Ryswicensis Art IV.

Religione tamen Catholica Romana NB. *in Locis restitutis*, in statu NB. *quo nunc* est NB. remanente

die Restrictio Pacis Westphalicæ lediglich auf die von Franckreich durante bello, vel via facti vel unionum seu reunionum nomine, occupata & per Pacem restituta loca verstanden, der status Religionis Catholicæ aber, so wie es tempore Pacis, in Locis sic restitutis, beschaffen gewesen, in futurum remaniren oder beybehalten werden solle, zur Anzeige, daß diese speciale Dispositio und Exceptio Pacis Ryswicensis æque ac Badensis, auf anderwärtige, in der Liste derer à Gallia restitutorum nicht begriffene Orte, weder gezogen, vielmehr in Ansehung derer letzten der Pax Westphalica pro basi & fundamento fest gestellet bleiben solle.

Art. III. Pacis Ryswic. & Badens.

Hiernächst auch einer Cathol. Orts-Herrschaft, in denen zum Ryßwick- oder Badischen Frieden qualificirten Fällen, die willkühr- und eigenmächtige Einführung oder Extension des Simultanei contra statum, qui tempore Pacis Ryswicensis vel Badensis fuit, so gar nicht zugelassen ist, daß vielmehr Kayserl. Majestät mittelst Dero an das Reich in anno 1720. erlas-

lassenen Kayserl. Commissions-Decrets, und derer ad status gravantes Catholicos nachgefolgten verschiedentlichen Kayserl. Verfügungen, alle seither dem Badischen Frieden via facti unternommene Neuerung zuforderst alsobald ab- und in den vorigen Stand herzustellen geboten haben.

Wie nun aber der Evangelische Ort Bürckenau ohnlaugbarer Dinge unter die in dem Ryßwick oder Badischen Frieden mentionirte restituta nicht zu referiren, folglich auch dessen Dispositon auf denselben ganz inapplicable ist: Also würde gleichwohlen, per inconcessum gesetzten falls, daß hiesiges Religions-Wesen ad normam Pacis Badensis judicirt, so mit Religio Catholica in statu, quo tunc fuit, remaniren solte, nach der von dem Herrn Referenten selbst aufgestellten Meinung der gröste Theil derer Ewr. rc. ohnlängst übergebenen Religions-Gravaminum, (immassen die mehreste erst nach dem Badischen Frieden via facti verhänget worden) ein- und abgestellet werden müssen; am allerwenigsten aber, durch fortwührige innovationes, der hiesigen Evangelischen Religion etwas, was dieselbe zu Zeit des Badischen Friedens in Ubung und Possession gehabt, entzogen, oder der Catholischen Religion dasjenige, was selbe in bemerckter Friedens-Zeit dahier weder hergebracht noch possediret hat, beygelegt werden können. In welchem Anbetracht dann, und in vorzüglicher Rücksicht auf mehrbelobten Westphälischen Friedens-

dens-Schluß, tanquam in perpetuum valituram sanctionem Imperii Pragmaticam Ewr. 2c. zuversichtlich gerechtest nicht geschehen lassen werden, daß insonderheit dem hiesigen Evangelischen Geistlichen, sub prætextu Novalium, seine bißherige Pfarrey-reditus geschmählert werden; bevorab die Tabula *Pacis*

Art. V. §. 31.

dargegen klares Ziel und Maaß setzen, auch der zeitlich Evangelische Geistliche gleich dessen Vorfahren nach Anweisung der ihme ertheilten Vocation, und bey denen hiesigen Kirchen-Actis befindlichen Pfarr-Competenz-Beschreibung, die Halbscheid des Groß und kleinen Zehendens, sine discrimine decimarum antiquarum vel Novalium, nebst der territorial-Herrschaft und mit Dero Vorwissen und Zufriedenheit, ohne einigen Widerspruch je und von allen Zeiten her, ruhig bona fide eingethan und genossen, so mithin in Possessione continua eaque legitima sich befunden haben, davon aber der zeitliche Evangelische Pfarrer, gegen die gemeine bürgerliche und Canonische Rechte

Cap. 13. X. De Decimis,

sogar nicht verdrungen werden mag, daß vielmehr derselbe die redintegration derer, durch die erweißlich abgekommene viele Felder, der Bürckenauer Pfarrey entgangenen Zehend-Gefälle zu prætendiren genugsam befugt wäre; Hierbey nicht zu gedencken, was durch Aufstellung solcherley Principiorum, Ewr. 2c. in Ansehung Dero aus andern territoriis selbst per-

cipi-

cipirenden decimarum vor höchst schädliche Folge zuwachsen könten. Wie es nun mit dem dem Evangelischen Schulmeister von allen Zeiten jährlich entrichteten so genannten Glocken-Brodt, nach der in dem Beygefügten Hayn-Gerichts-Protocoll ertheilten Erläuterung, die gleichmäßige Bewandniß dergestalten hat, daß von Seiten Liebersbach diese Schuldigkeit vormahlen dem hiesigen Evangelischen Schulmeister ebenfalls zwar entrichtet, aber seit wenig Jahren demselben per spolium entzogen worden ist, hingegen dato noch, von denen dasigen Catholischen Inwohnern, dem Catholischen Schulmeister zu Abtsteinach gereichet, mithin dieser letztere Umstand denen hiesigen Religions-Gravaminibus annoch billig annumeriret wird: Also ist auch, in Ansehung des vorseyenden Anbaues an hiesig alte Evangelische Kirche, zum Behuff eines neuerlichen Catholischen Altars, nicht nur der selbst angeführte status Pacis Badensis, sondern auch Vorzüglich das Instrumentum Pacis Westphalicæ

Art. V. §. 25.

dergestalten deutlich, klar und hell,

ubi supradictorum omnium bonorum (sc. Monasteriorum NB. *templorum &c.*) aliquid, quovis modo aut prætextu, à dicto tempore (sc. anni decretorii) interversum aut ademtum est, omnino absque mora & indistincte cum suis pertinentiis reditibus in priorem statum restituatur; Nec. A. C. addicti *posthac* in habita vel recuperata *Pos-*

sessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris & facti perpetuo tuti sint.

daß das, von dem hiesig-Evangelischen Geistlichen desfalls selbst, an Hand gegeben seyn sollende Project den intendirenden Anbau nicht rechtfertigen könte, zumahl da derselbe *sich* dessen nicht nur nicht zu entsinnen wissen will, sondern auch allenfalls sein einseitig ohnbemächtigtes Factum dem der hiesigen Evangel. Gemeinde, aus mehr angeführter Sanctione Imperii Pragmatica, competirenden juri quæsito *auf* keine Weise præjudiciren; und hiernächst dem Erzbischöfl. Vicariat zu Maynz einige Befugniß eben so wenig eingeraumet werden mag, durch den Catholischen Geistlichen zu Abtsteinach, seine Kirchen-Verordnungen an hiesigen Evangel. GOttes-Hauß affigiren zu lassen, nachdeme hierzu hochersagtes Vicariat, ex Capite einer demselben ohnehin nicht competirenden, und zumahl gegen das Instrumentum Pacis nichts operirenden Lehen-Herrlichkeit, eben so wenig berechtiget, als hiernächst das Jus Diœcesanum cum jurisdictione ecclesiastica, vigore

Art. V. §. 48. P. W.

kundbarlich nicht nur suspendiret, sondern auch, kraft nur allegirter und ex Art. V. §. 25. Pacis Westphalicæ angezogener Disposition, die von denen Evangelicis vor, in und nach dem anno regulativo, solitarie innen gehabte hiesige Kirche, gegen alle Anmaßungen des Erzbischöfl. Maynzischen Vicariats und der Catholischen

lischen Glaubens-Verwandten, überhaupt sicher gestellet ist, und dagegen absque manifestissima turbatione nicht beschwehret oder gedrungen werden kan. Da übrigens, in Ansehung der neuerlich intendirenden Bestellung des hiesigen Gerichts mit Catholischen Glaubens Genoßen, daß unserm Evangel. Wesen daraus zuwachsende grosse Præjudiz so ohnstrittiger sich zu Tage leget, als oft belobtes Instrumentum Pacis

Art. V. §. 25.

die Possessionem prima die Januarii 1624. habitam pro unico soloque fundamento restitutionis observantiæque futuræ so wohl in Ecclesiasticis als quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt

Art dict. §. 2.

festgesetzt; zu welcher normal-Zeit aber und nicht weniger vor als nachhero, ja selbst tempore Pacis Badensis, bis auf den heutigen Tag, das hiesige Gericht je und allemahl mit pur Evangelischen-Glaubens-Verwandten dergestalt besetzet worden ist, daß gegen dieses Reichs-gesetzmäßige Fundamentum Restitutionis futuræ observantivæ Ewr. Excell. die hiesige Gemeinde verdringen zu lassen, gerechtest nicht nur nicht gestatten, sondern vielmehr, in Ansehung des erst vor kurtzen Jahren in das hiesige Gericht neuerlich hinein gezogenen Nicol Jösts, und des daher entsprungenen billigen Gravaminis, die Abhülffe zu verschaffen geruhen werden. Worbey wir noch dieses unterthänig anzuführen nicht um-

umgehen können, daß es ermeldtem Nicol Jöst, ausser dem ihme in Weg stehenden inpedimento legali, (und da derselbe weder lesen noch schreiben kan) an erforderlicher personal-Tüchtigkeit zu einem Anwald-Schultheißen nicht nur gebreche, sondern auch nach hiesigem beständigen Herkommen und Gewohnheit, es bey Ersetzung derer Gerichts-Stellen jeweilen also gehalten worden seye, daß von Seiten des Gerichts zu jedem vacanten Platz zwey Subjecta vorgeschlagen, und sodann von gnädiger Herrschaft aus denenselben eines erwählet, und darauf vorgestellet worden seye, welches Præsentations-Recht aber bey letzterm Hayn-Gericht übergangen werden wollen, und deswegen die geziemende Verwahrung dem Hayn-Gerichts-Protocoll so gemüßigter beygefüget werden müssen, da Ewr. ꝛc. allzu gerecht seyn, als das Gericht an seiner wohlhergebrachten Befugniß verkürzen zu lassen. Es bleibt uns solchem allen nach nichts weiter übrig, als Ewr. ꝛc. fußfällig zu bitten, unsere nothgedrungene abermahlige Vorstellung so wohl, als die vorige in mildeste Beherzigung zu ziehen, keineswegs aber solche als ein aufrühriſches Bezeigen gegen Dero hochobrigkeitliche Befehle auslegen zu lassen, oder gar zu gestatten, daß mit ohnverdienter Gewalt und Leibes-Strafen in uns deswegen gesetzet werde; Gestalten wir dann, wie bishero, also auch fernerweit die Hochderoselben schuldige Unterthanen-Pflicht, Treu und Gehorsam auf das genaueste zu erfüllen, zwar niemahlen vergeſ-

gessen werden, dagegen aber ja nicht getadelt werden können, wann wir, gegen die uns bereits druckende und noch ferner zu besorgende harte Beschwerden und Bedrängnissen, unserer des Endes vorgesetzten hohen Obrigkeit Schutz, Schirm und Hülf imploriren. Und wie wir nichts anders suchen und begehren, als bey dem ohngestörten Genuß derer heilsamen Reichs-Gesetze, und des mit so vielen Christen-Blut so theuer erworbenen Religions- und Westphälischen Friedens-Schlusses, nach dessen klaren Maaßgab, billig erhalten zu werden, und was dagegen zum Abbruch unseres wohl hergebrachten Religions-Exercitii, und derer damit verknüpften Immunitäten, Freyheiten und Befugnissen, angezeigter massen bishero verhänget worden, auch nach der beschehenen Aeusserung fernerweit verhänget werden sollte, ad normam Pacis ein- und hergestellet, auch pro futuro abgewendet zu sehen: Also nehmen wir hierunter zu Ewr. &c. geprießener Gerechtigkeits-Liebe und Clemenz nochmahlen die vertrauensvolle Zuflucht, daß Hochdieselbe mit Aufhebung der uns letzthin publicirten, nicht anders als sub- & opreptirten Verordnung, uns die GOtt-gefällige Justiz und obrigkeitl. Protection angedeyhen zu lassen, so mehrers gnädig geruhen mögten, als auf allen zwar ohnverhoffenden widrigen Fall wir, so schwer es uns auch ankommt, Gewissens halber uns verbunden ja gedrungen sehen,

Kay-

Kayserl. Majest allerhöchste Protection und Friedens-Executions-Amt allerunterthänigst anzuruffen, immassen wir dann an Allerhöchst-Dieselbe gegen alle, auch wider Ewr. rc. Intention und Wissenschaft, besorglich ausbrechen könnende persönliche Vergewaltigungen und weitere Religions-Beeinträchtigungen *hiermit* eventualiter provociren, vorzüglich aber, durch forderſamſt gnädige Erhörung, zu Reichs-Gesetz-mäßiger Beruhigung untereinstens zu gelangen wünschen, und in tieffestem Respect, Treu und Gehorsam erharren

Ewr. rc.

Anton Hartwig, Deputirter.
Johannes Kadel, Deputirter.
Johann Leonhard Schaab, Deputirter.
Johann Nicol Scheuermann.
Johann Peter Zopff.
Hanß Nicol Kob, Deputirter.
Georg Friederich Mayer, als Deputirter.
Sebastian Güllig, von Balßenbach.
Johann Nicol Kadel, Deputirter.

Lit. L.

Schreiben von dem Hochlöbl. Canton Ottenwald an Herrn General von Wambold zu Maynz. dd. Heilbronn, den 8. Junii 1748.

Die sämtl. Evangelische Unterthanen zu Bürckenau und zugehöriger Orten haben uns mit mehrerem vorgetragen, was dieselbe, in Ansehung derer seit einigen Jahren sich neuerlich da-

daselbst hervor gethanen Religions-Beschwerden, an unseren ꝛc. unterthänig gelangen lassen, und dagegen sowohl, als gegen die von dem Catholischen Pfarrer zu Abtsteinach, noch ferner intendirende dem Evangelischen Religions-Exercitio höchst abbrüchige Eingriffe, Dero obrigkeitliche Hülffe und Protection zwar flehentlich imploriret hätten, gleichwohlen aber darunter so gar ohnconsolirt gelassen worden seyen, daß vielmehr, Inhalts eines ihnen den 27. passato beym damahligen Hayn Gerichte publicirten Herrschaftlichen Befehls, und zu gleicher Zeit an den Evangelischen Geistlichen ergangenen Schreibens, sie als rebellische Unterthanen angesehen, die bisherige Gravamina, aus der bekannten Clausula Pacis Ryswicensis & Badensis, und einer denen Catholischen Orts-Herrschaften, ratione simultanei, daher competiren sollenden willkürlichen Befugniß gebilliget, und mit neuen Beschwerden, zumahlen durch Bestellung des Gerichts, Erweiterung der Evangelischen Kirche zum Behuf eines Catholischen Altars, Entziehung des zur Evangelischen Pfarr-Competenz von allen Zeiten her gehörig gewesenen Noval-Zehendens, in sie gesetzet, hiernächst auch die Materia Religionis an den hohen Lehen-Herrn verwiesen, und bey entstehender Fügung mit ohnausbleiblichen Leibes-Strafen dieselbe bedrohet werden wollten; weshalben dann sie, die Evangelischen Unterthanen, unseren ꝛc. mit wiederholter gemüßigter Vorstellung anzugehen, sich zwar bewogen sehen, um willen

len sie aber gantz sicherlich überzeuget seyn, daß von Deroselben Clemenz und Gerechtigkeits-Liebe diese neuerliche Verfügungen und Aeusserungen weit entfernet, und nichts anders zu glauben wäre, als daß solche durch ohngleich widrigen Vortrag entweder sub- & obrepriret, oder wie aus dem neulichen vehementen Bezeugen Dero Secretarii, besonders aber aus der dem Evangelischen Pfarrer unterm 1. curr. beschehenen Bedeutung:

> Daß die Evangelische Gemeinde, falls sie Religions-Gravamina zu haben vermeynte, solche punctatim einschicken sollte.

mit gutem Grund geschlossen werden müsse, daß die allbereits mense Aprilis punctatim begriffene, und den 17. ejusdem zu Maynz übergebene Gravatorial-Vorstellung Deroselben gar nicht zu Gesicht und Gehör gekommen seye: So sind wir von denenselben gebeten worden, daß wir ihre wiederholte Repræsentation, der gesicherten Behändigung halber, unseren &c. selbsten beyzuschliessen, und hiernächstens ihr gegründetes Anliegen vorschriftlich zu unterstützen geruhen mögten. Nun verbindet uns nicht nur das Gewissen, und die nach der Ritter-Ordnung P. 1. Tit. X. uns obliegende Amts-Schuldigkeit, in derley wichtigen Beschwerungs-Fällen mit unserer Interposition zu statten zu kommen, sondern das gehorsame Vertrauen, welches besagte Evangelische Unterthanen in Dero Gerechtigkeit, Clemenz und mehrmahlen von sich gegebene theure Versicherungen

setzen, und Dero uns selbst bestens bekandte Gemüths-Billigkeit und Moderation würcket bey uns die ohntrügliche Zuversicht, daß Dieselben nimmermehr gemeynet seyn können noch werden, das vor, in und nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, und dem darinnen fest gesetzten anno normali, zu Bürckenau privative & solitarie kundbarlich geübte, und allererst vorzüglich seit dem 1720. Jahr her successive geschmählerte Evangelische Religions-Exercitium, cum annexis, in Friedens-Schluß-widriger Verkürzung belassen, oder dessen fernerweite Beeinträchtigung andern verstatten, und somit Dero sonst allezeit getreue Unterthanen aus dem Genuß, ihres, ex Art. V. §. 25. & 28. laudatæ Pacis, so deutlich erworbenen inalterablen juris quæsiti heraus setzen, andurch aber der zur ewig währenden Richtschnur

in Art. XVII. P. W.

nachdrücklichst garantirten, und

in Capitul. August. Imp. modern. Art. II. §. 3.

in aller seiner Kraft wiederholten ersten Reichs-fundamental-Constitution die gesetzmäßige schuldige Achtung entziehen, oder solche gar invertiren zu wollen; Bevorab ja jenes, was gegen die Bürckenauer-Religions-Beeinträchtigungen aus denen bekannten Clausulis der Ryßwick- und Baadischen Friedens-Schlüsse angeführet werden will, virtualiter selbsten bestärcket, daß sothane sowohl vergangene als anmassend künftige Religions-Neuerungen dem Instrumento Pacis Westphalicæ schnurstracks

entgegen stossen, und um deswillen ad normam Pacis die Reichs-Constitutions-mäßige Ein- und Herstellung und zwar so billiger geschehen müsse, als ja die in dem Ryßwick- und Baadischen Frieden enthaltene Limitation auf dem Evangelischen Ort Bürckenau so gar ausser *aller* Application sichtbarlich stehet, daß *vielmehr*, posita per inconcessum applicatione, selbst *die* seit 1713. erst verhängte mehreste Bürckenauer Gravamina, ad normam Status Pacis Badensis, ihre Erledigung erlangen, und die dasige Gemeinde mit weiteren Turbationen gänzlich verschonet bleiben müsse. Und gleichwie wir hiernächst, als eine unseren rc. ohnehin kundbare Sache, weitläuftig nicht berühren wollen, daß bey völliger Quiescenz des Juris Dioecesani & Jurisdictionis Ecclesiasticæ, cum omnibus suis speciebus, contra A. C. Status (comprehensa libera Imperii Nobilitate) eorumque subditos &c.

Art. V. §. 48. I. P. W.

auch ausser deme, sub specie der Lehen-Herrschaft, die Materia Religionis gegen die Ritter-Ordnung und die Kayserl. Pœnal-Patente, de non recurrendo ad Curias feudales in Causis non feudalibus, an die Lehen-Höfe nicht gewiesen, und dadurch dem allerhöchsten Kayserl. Friedens-Executorial-und Manutenenz-Amt ohnerlaubter Abbruch zugefüget werden könne; sondern nur das aus dergleichen Remission ad forum incompetens Dero und Dero Posterität eigenen Territorial-Befug-

fugnißen zuwachsende unersetzliche Præjudiz zu überdencken geben; annebst uns nimmermehr vorstellen, daß Dieselbe die von Dero Unterthanen gesetzmäßig beobachtende Ordnung, um bey ihrer Religions-Freyheit und Gerechtigkeit erhalten zu werden, als eine so gar Leibes und andere schwere Strafen verdienende Rebellion anzusehen, ihnen den Genuß derer allen gravirten Theilen geöffneten heilsamen Reichs-Constitutionen zu entziehen, und das rechtliche Gehör zu versagen intentionirt seyn sollten: Also glauben wir auch aus allen diesen Betrachtungen, daß unseren rc. nach dem wahrscheinlichen Muthmassen Dero Unterthanen, ihre bisherige Beschwerden gänzlichen müssen verborgen gehalten worden seyn; wannenhero wir dann deren wiederholte Vorstellung mittelst dem Anschluß zu Handen zu bringen ohnermanglen, unter der zugleich angefügten angelegenen Bitte, unser rc. solche in angewohnte rechtsliebende Beherzigung zu ziehen, denen angezeigten Religions-Beeinträchtigungen, nach Maaßgab des so theuer erworbenen Religions- und Westphälischen Friedens-Instrumenti, und derer anweisenden übrigen heisamen Reichs-Constitutionen, die abhelfliche Maaß sowohl zu verschaffen, als auch die Evangelische Gemeinde gegen die, von ihren widrig gesinnten, intendirenden weitern Religions-Turbationen, zumahlen in Ansehung der besorglichen Obtrusion eines Catholischen Geistlichen, dann des neuerlichen Anbaues zur Evangelischen Kir-

che (worunter allenfalls der Evangelische Geistliche, durch die ihme beschuldigte Condescendenz, der gantzen Gemeinde nicht præjudiciren können) kräftig zu schützen, somit die Zärtlichkeit Dero eigenen Gewissens vor GOtt, Kayserl. Majest. auch Dero Bedrängten jederzeit gehorsamen Unterthanen, zu beruhigen, und überhaupt nicht zu gestatten belieben wollen, daß durch verhängende widrige Ausbrüche die Gravati zu abgedrungenen Klagen an allerhöchste Orte vermüßiget werden mögen, welch zwar ohnvermuthenden Falls, wir uns derer selben, Gewissens und Pflichten halber, Ritter-Ordnungs-mäßig anzunehmen eben so wenig entstehen mögen, als wir vielmehr die auf gegenwärtiges Vorschreiben erwartende gewührige Reflexion Deroselben zu verdancken wünschen, und in solcher Hofnung, unter Ausbittung einer gefälligen Antwort, mit besonderer Consideration verharren

Unsers rc.

Lit. M.

Actum Bürckenau den 2. Julii 1748.

in præsentia Hern Amtmann Krausens, des Cent-Schultheißen Hanß Georg Stephans, Paul Schab, Johann Adam Jacob und Nicol Jöst, alle drey des Gerichts.

Nachdeme in Verfolg letzterem unterthänigsten Berichts de dato 27. May a. c. der gnä-

gnädige Befehl an den Herrn Amtmann von gnädigster Herrschaft referiret worden, daß sich gnädige Herrschaft das Protocoll und Bericht mit vieler Befremdung vorlesen lassen, und so viel die Ernennung des Anwald-Schultheissen und vier Gerichts-Leute betreffen thäte, so hätte es ein für allemahl sein ohnabänderliches Verbleiben darbey, und würde dem Herrn Amtmann nochmalen ein expresser Befehl ertheilet, den von gnädiger Herrschaft angenommenen Anwald-Schultheissen und Gerichter ohnangesehen alles Widersprechens verpflichten, und falls ein oder der andere hinwieder sich gegen Verhoffen opponiren oder widersetzen solte, der Herr Amtmann gegen dieselbe, als rebellische Unterthanen, mit würcklicher Inhafftirung oder Arrestnehmung verfahren, und demnach weitere Verordnung abwarten solle. Was übrigens die Evangelische Gemeind vor Religions-Gravamina zu haben vermeinet, solche solle sie gnädiger Herrschaft einschicken, wo alsdann hochgedachte gnädige Herrschaft durch ohnpartheyische die Sach untersuchen lassen wolle. Inzwischen was den Noval-Zehenden betrift, so solle der Herr Amtmann befohlener massen die Neuröther specificiren; und sofort gnädiger Herrschaft einschicken. Als hat man anheut abermahlen, um das gewöhnliche Hayn-Gericht angefangener massen zu continuiren und zu vollenden, die ganze Gemeinden sowohl von hier als Callstatt und Rohrbach auf das Rathhaus zusammen beruffen, und ehe man

 gemeld-

gemeldten Hayn-Gerichts-Tag continuiret, zuforderst vorgemeldten Herrschaftlichen Befehl publiciret.

Schultheiß, Evangelische Gerichts-Leute und Evangelische Gemeinde bitten nur, mit Verpflichtung des Anwald-Schultheissen und Gerichts aus dieser Ursach noch einzuhalten, weilen sie ihre Nothdurft unterm 4ten dieses nebst einem Ritterschaftlichen Vorschreiben an gnädige Herrschaft abgeschicket.

Resolutum.

Alldiewielen unterm 27. May disfalls schon Einhalt gegen gnädiger Herrschaft Willen gemachet, und der Sachen gantzer Verlauff per Extractum Protocolli und Bericht gnädiger Herrschaft zugeschicket worden, nichts desto weniger aber der abermahlige Befehl von gnädiger Herrschaft hierher ergangen, alles Widersprechens ohngehindert mit der Verpflichtung fürzufahren, da hingegen von der Evangelischen Gemeind Vorstellung und Ritterschaftliches Vorschreiben, ohnerachtet solches dem Vorgeben nach allschon seit 9. Tagen nach Maynz abgeloffen, dannoch disfalls noch kein Befehl hieher gekommen: Als hat man sie samtlich ab- und zur Ruh verwiesen, um da mehr als der Herr Amtmann denen herrschaftlichen Befehlen und nicht denen Unterthanen zu gehorsamen verbunden.

Da man mit der Verpflicht-Nehmung fürfahren wollen, mit dem Zusatz, daß der Amtmann allschon den 2ten Befehl von gnädiger

Herrschaft erhalten, mithin den 3ten, der etwa in einem starcken Verweiß oder schweren Verantwortung bestehen möchte, nicht abwarten wollen, so seynd sowohl der Schultheiß und beyde Evangelische Gerichts-Männer, Paul Schab und Johann Adam Jacob, aufgestanden, und von dem Rathhauß mit der ganzen Evangelischen Gemeind bis auf Andreas Flach und Peter Jost, auch Samuel Brauer, Hanß Michel Schönherr und Leonhard Kadel, welche da geblieben, hinweg gegangen, mit dem Zusatz, daß wann sie nicht gehöret werden wolten, sie vor Gewalt nicht könten, mithin sie nichts auf dem Rathhauß zu thun hätten, so fort den Herrn Amtmann ganz allein mit mir, dem Actuario, und dem noch dermahligen Gerichtsmann Nicol Jöst, und denen Catholischen auf dem Rathhaus sitzen gelassen; ein folglich muste der Herr Amtmann auch von dem Rathhaus herunter gehen, da er dann nacher Hauß in das Amthauß gegangen, und alldorten, dem herrschaftlichen gnädigen Befehl gemäß, in ersagtem Amthauß die benamste, als Nicol Jöst zum Anwald-Schultheissen, Adam Helffrich, Sebastian Wagner, Peter Jost und Andreas Flach, zu Gerichts-Leuten in Pflichten genommen.

Daß gegenwärtige Copia ihrem Original, aus dem hiesigen Gerichts-Protocoll von Wort zu Wort also gleichlautend, solches bezeiget meines Nahmens Unterschrift und vorgedrucktes

Pettschaft. Bürckenau den 21. Junii 1751.
(L.S.) Johann Georg Beck
Oppidi prædicti actuarius, subscripsi in fidem.

Lit. N.

Monsieur

Die von dem Herrn Pfarrer und von der samtlichen Gemeind zu Bürckenau, bey der Ottenwaldischen Reichs freyen Ritterschaft, vorgebrachte Religions-Gravamina, und das darauf von wohlbesagtem Ritterschaftlichen Directorio an meinen Ehe-Herrn erlassene Vorschreiben habe ganz ohnpartheyisch durchlesen und untersuchen lassen; den Herrn Pfarrer sowohl als Evangelischen Gemeinde zu Bürckenau versichere hiermit, daß nicht das mindeste werde verfügen lassen, so einiger massen zu Beeinträchtigung der Evangelischen Religion gedeyhen möchte, sondern allstets dahin meinen Bedacht nehmen werde, damit Reichs-Constitutions-mäßig und bisheriger Observanz nach von denen meinigen verfahren werde. Der Herr Pfarrer wird anbey aber nicht ohngültig von selbsten erachten, daß von dem Noval-Zehenden zu Bürckenau, worzu mein Ehe-Herr seel. nicht ohne Rechts-Grund, auch deren Protestantischen Ständen eigenen Principiis nach, berechtiget zu seyn sich erachtet, nicht abstehen könne; und dem Herrn Pfarrer ohnehin schon bekannt seyn wird, daß der halbe Zehend zu Lieffersbach, welchen derselbe bis anhero genossen,

und von denen Herren von Bonn in denen 1680. Jahren bis zur **Wiederruffung**, laut in Handen habender Bonnischen eigenhändigen Documenten, besonders vermög deren an hiesigen Lehen-Hofe übergebenen Lehens-Beschwerden zugeleget worden, ein Pars des Bürckenauer Lehen seye. Aus besondern Umständen will mir obliegen, solche Lehen-Gefäll zu wiederruffen und einzuziehen; so habe dem Herrn Pfarrer hiemit die Declaration dahin thun wollen, daß diese einstehende Ernd demselben annoch aus besonderer Gnad zukommen zulassen entschlossen, sothane Zehend aber in Zukunft (inmassen derselbe sich, als nemlich der dermahlige Herr Pfarrer, bey Antrettung seiner Pfarr-Diensten unterm 1. Octobr. 1738. eigenhändig reversiret, dasjenige, so vor hundert Jahren zu der Pfarrey Competenz nicht gehörig gewesen, so gleich abzutretten) selbsten einziehen zu lassen, um dem Lehen-Herrn nicht zu præjudiciren, gemüßiget seye. Wormit bin

Monsieur

Maynz den 11. Julii 1748.

Wambold g. v. Kesselstadt.

(L.S.) Pro copia cum suo mihi exhibito Originali de verbo ad verbum concordante, atteſtor. Manheimii die 30. Junii 1751.

Jacobus Heinric. Dürfeld, Imperial. Autorit. Notar. Publ. jurat. ad hunc actum legali modo requisitus. mppr.

(Künfftig der Rest.)

IV.

Von denen Eberswaldischen Religions-Beschwerden.

§. un.

Die Beylagen zu dem oben *pag. 122. sqq.* befindlichen Memorial seynd dieses Innhalts:

Beylagen.

Lit. A.

Extract des zwischen Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Trier und denen Freyherren von Dürckheim über die getroffene Eberswälder Abtheilung unterm respective 5. und 11. Jul. 1748. errichteten solennen Theilungs-Tractats.

Drittens, und endlichen in Ansehung der im Eberswald, und zwar zu Söttern und Schwarzenbach sich vermischt befindenden Religionen, derhalben alles richtig zu stellen dahin conveniret worden ist, und denen der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Unterthanen (welche in besagten beyden Orten bey gegenwärtigen Abtheilungs-Tractat von dem hohen Erz-Stift an die Herrn Gebrüdere Freyherren von Dürckheim cedirt und übergeben worden sind) nebst allen ihren Hausgenossen, auch Descendenten das freye Religions-Exercitium per expressum und dergestalten seinen Religions-Pastoren alle Actus Religionis zu exerciren, mithin besagten Unterthanen und ihren

ihren Hausgenossen und Descendenten zu solchem in die Kirche zu gehen, zu beichten, zu communiciren, ihre Kinder in die Schule, vermittelst Belohnung des Catholischen und keines Acathol. Lehr- oder Schulmeisters zu schicken, alda tauffen, sich Proclamiren, Dispensiren, Copuliren, Confirmiren, ihre Todten abnehmen und begraben zu lassen, auch ihren Geistlichen oder von ihnen etwa substituirten Vicariis, frey und ungehindert, sie bey Kranckheiten in ihren Häusern zu besuchen und zu versehen ohnbenommen, nicht weniger in soweit ein jeder deren gemeldten Unterthanen in Religions- und Glaubens-Sachen unter seiner geistlichen Obrigkeit stehen, und in Dogmaticis gehorsamen, von allen zu Erbau- Reparir- und Unterhaltung der Acatholischen Kirchen und Schulen, auch andern zu deren Nothwendigkeiten erforderl. Kosten und Beytrag ohne Ausnahm befreyet, Ihrer Churfürstl. Gnaden, auch allen Dero Nachfolgern an Erz-Stift hierdurch anbey zugestanden seyn solle (wie dann hiermit und in Kraft dieses per Expressum zugestanden wird) oberwehnte jetzt *cedi*rende Catholische, ihre Hausgenossen und alle ihre Descendenten bey vor specificirten Gewissens-Freyheiten, und sonst erlaubten Catholischen Befugnissen authoritate propria zu manuteniren, gegen alle von denen Herren Gebrüderen Freyherren von Dürckheim, deren Descendenten und Nachfolgern, dargegen etwa attentiende Bedruck- Bekränckung und Eingriffe zu obigen

obigen Zeiten und Tägen omni modo selbsten zu schützen, zu schirmen, und bey mehrerwehnt- Gewissens- und obgedachten Cathol. Freyheiten zu handhaben, hingegen in allen andern Fällen und Dingen, so weder die Religion, noch derselben Exercitium überhaupt, weder besagter Unterthanen Glaubens- und Gewissens- Freyheit ins besondere concerniren, als in Casibus fornicationis, adulterii, und dergleichen, eben so, wie in allen andern Jurisdictions-Fällen, die Cognition, Entscheidung und Bestraffung quoad forum externum denen Herren Gebrüderen Freyherren von Dürckheim, als der ordentlicher Landes-Herrschaft allein zu gehören, wie auch dißfalls übrigens die gemeldte Cathol. Unterthanen und ihre Hausgenossen, auch Descendenten ihrer Herrschaft Verordnungen, so viel die äuserliche Disciplin und Wohlstand betrifft, zu Verhütung alles Aergerniß, unterworffen seyn sollen, ohne daß gegen solches alles einen oder andern respective tractirendem Theil künftighin und zu allen Zeiten eben so wenig der annus Decretorius oder Normalis, als das Instrumentum Pacis selbsten zu statten kommen, noch auch überhaupt gegenwärtiger respectivè Abtheilungs- Austausch- und Vergleichungs- Tractat sub quocunque prætextu und sonstiger Exceptionen, Privilegien, Immunitæten und Freyheiten, wie die immer Nahmen haben, oder erdacht werden könten, insonderheit daß allgemeiner Verzicht nicht statt habe, es gehe dann ein sonderbarer vor, in keine Weise

noch

noch Wege entkräftet werden möge noch könne, sondern selbiger, nach allen Innhalt, Puncten und Clausuln stet, vest und unverbrüchlich seyn und verbleiben solle, alles obige ohne Arglist und Gefährde ꝛc. ꝛc.

Pro copia suo originali concordante

(L. S. Not.) Franciscus Heidenreich mppr. auth. Imp. Not. publ. & Juratus.

Lit. B.

Extract des über die Eberswälder Abtheilung zwischen denen Churfürstl. Trierischen, und Freyherrl. Dürckheimischen Commissariis geführten Revisions-Protocolli de dat. 7. Mart. 1752.

Achtens seye in dem Abtheilungs-Tractat §pho X. das Erzstiftische Episcopale und die Catholische Religion mit vielen Clausuln kaum vest gestellet, daß nicht gleich nach diesem Tractat und bis anhero Sötterischer Seiten, entgegen gehandelt worden. Dann es seynd Catholici zu Ausraumung des Platzes bey der Evangelischen Kirche zu Söttern, wie auch zur Kirchen selbst, und zum Pfarr- und Schulhaus zu frohnen angehalten, und bey rechtlicher Verweigerung eingethürmet, oder in Geld gestrafet worden. Sie haben die Säuler zu selbiger Kirch machen helffen müssen; seynd wegen einer an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, als ihren rechtmäßigen Erz-Bischofen, abgelassenen Beschwerung und unterthänigsten Anfrage Nic-

las

las Rothgerber, und Mathes Klein in eine 16. tägige Thurn-Straffe, annebst diese beyde, und noch 8. andere Catholische jeder in 10. Rthlr. Geld-Strafe verwiesen, und darauf 10. Kühe gepfändet worden.

Der Freyherr von Dürckheim hat eine Verordnung in Ehe-Sachen ergehen und *publiciren* lassen; die Catholische auf Sonn- und Fest-Täge zur Wacht und Jagd bescheiden lassen, wormit dieselbe von ihrem Gottesdienst abgehalten worden. Haben Michel Baltes Catholischer und Elisabetha Korb, Evangelischer Religion, die Ehe contrahiret, und ihre Kinder Catholisch zu erziehen bey denen Sponsalien Jurato sich versprochen, gleichwohl ihr erzeugtes Kind nicht bey denen Catholischen Pastoren tauffen lassen dörffen. Diese dem Theilungs-Tractat zu wider gehende Facta, da der Tractat noch in so frischer Gedächtniß ist, setzen die Catholische Religion selbsten mit der Zeit in gröste Gefahr, und thun eine unschätzbare Læsion nach sich ziehen, zumahlen noch mehrere dergleichen Bedruckungen geschehen seyn sollen, welche zu vernehmen, hat man disseits einige dieser cedirten Catholischen Unterthanen anhero kommen lassen, dieselbe aber aus Furcht derer ihnen schon widerfahrenen Einthürmungen und Straffen sich dessen nicht getrauen wollen. Gleichwie aber diese Religions-Sache seiner Churfürstlichen Gnaden zu Trier, als rechtmäßigen Episcopo derer cedirten Catholischen Unterthanen quæstionis billig zu Gemüthe gehet, und

der

der Tractat mit deutlichen Worten enthalten thut, daß man Erzstiftischer Seiten, alle dagegen attentirende Bedruck-Bekränckungen und Eingriffe zu ewigen Zeiten und Tägen omni modo selbst zu schützen, zu schirmen, und Catholicos bey ihrer Gewissens-Freyheit, autoritate propria, zu hand-haben befugt seyn solle: Als zweifelt man disseits nicht, jenseitige Herren Commissarii, als warum dieselbe hiemit auch requiriret seynd, werden sich nicht entgegen seyn lassen, daß die cedirte Catholische Unterthanen Morgen anhero kommen, ihre Klagen in aller Freyheit vorbringen, und man disseits demnächst das gemessene zum jetzigen gemeinschaftlichen Protocoll weiters anbringen könne.

Freyherrl. Dürckheimische Exceptionen auf diese Erz-Stiftische Beschwerden den de dat. 15. Martii 1752.

Ob man zwar ad 8vum sich um so weniger schuldig erachtete, auf die hier ganz ausser seinem Ort obmovirte ungegründete und ohnerfindliche Religions-Beschwerden um deßwillen nicht das geringste zu versetzen, weilen eines Theils das gegenwärtige Geschäft, nach der schon oben in Nr. 1. und 2. geäusserten Intention, allein eine Revision der ehehinnigen Eberswälder Theilungs-Tractaten, folglich eine Untersuchung derer dabey unterloffen seyn sollenden Ungleichheiten an Renten, Domainen, Waldungen 2c. seyn, wovon auch das jenseitige ad Protocollum de 7. current. angegebene Commissorium

missorium bloß und allein rede, andern theils dergleichen Sachen keine eigentliche Læsiones, sondern allenfalls Contraventiones des Artic. Decimi mehr gedachten Eberswälder Theilungs-Tractat wären, und in diesem Betracht ad separatum gehöreten, und keineswegs mit gegenwärtigem Revisions-Geschäft ultra tenorem Commissoriorum zu vermischen wären: So wolle man jedoch, nicht um sich hierüber als in loco valde incongruo in weitläufftige Contestationen einzulassen, desuper solennissime protestando, sondern allein um den Vorwurff einer Diffidenz abzulehnen, und den Ungrund derley Anbringens und intendirenden Verwicklungen in seiner Blösse darzustellen, nur so viel anführen, daß man schlechterdings provocire, eine einzige von denen angezettelten Beschuldigungen wahr zu machen, vielmehr seye man gewiß versichert, bißhero in Ansehung der Catholischen Religion mehr gethan zu haben, als man nach denen dörren Worten des allegirten Artic. X. in parenthesi, so allein von denen ehemahls Chur-Trierischen cedirten Unterthanen cum Emphasi rede, zu thun schuldig gewesen.

Dann, was die Catholicis aufgedrungen seyn sollende Raumung des Kirchen-Platzes zu Söttern anlange, so liege solcher, und die darauf gebaut gewesene Kirche, noch unter ihrem völligen Schutt, wie der Augenschein zeige, dahero es ein eben so unverschämtes Angeben, daß Catholici darzu angehalten worden, als

unwahr

unwahr es ist, daß selbige zu dem Glocken-Seil auch Pfarr- und Schulhauß zu contribuiren von Herrschafts wegen gezwungen worden, wie dieses letztere und mehrere dergleichen falsche Anbringungen Sr. Churfürstl. Gnaden bereits ehehin, von disseits gnädigen Principalschaft umständlichst unterthänigst demonstriret, und in forma probante decliniret worden, und jenseitigem Herrn Deputato nicht unbewust seyn werden.

Die Einthürmung des Niclas Rothgerbers und Matthias Kleinen, dann seiner übrigen Complicum, worunter mehr Evangelici als Catholici gewesen, und so gar der Evangelische Meyer, Niclas Krüger, dieserhalb cassiret worden, seye um nichts weniger als wegen der Religion, sondern darum geschehen, weilen sie sich erfrechet, ein Eigenthum an denen Eberswälder Waldungen, welche von Seculis her herrschaftlich gewesen, durch allerhand frevelhafte Eingriffe sich zu zueignen, auch deßfalls gegen ihre Landes-Herrschaft den Recursum an Se. Churfürstliche Gnaden zu nehmen, Höchst welche diesen unerlaubten Weg nicht anders dann mißbilligen werden.

Da das schändliche Laster der Hurerey in disseitigen Ortschaften des Eberswald dergestalten überhand genommen, daß fast wenige Eheleute auf eine erlaubte und ehrliche Weise ehelich zusammen gekommen, und sonstige Bestraffungen selbiges nicht verwehren konten: so erforderten die Pflichten einer Christlichen Obrigkeit,

um diesem Ubel wo möglich zu steuren, durch eine Verordnung so Evangelischen als neuen Catholischen disseitigen Unterthanen bekannt zu machen, daß allen denenjenigen, so sich auf obige Weise vergehen würden, ohne Unterscheid der Religion nicht erlaubt seyn solle, einander zu heyrathen, und darbey in disseitigen Dorfschaften zu wohnen. Wer wolle wohl glauben, daß Sr. Churfürstlichen Gnaden in ihrem reservirten Episcopali dardurch zu nahe getretten worden? da solches ad forum externum und zu einer wohl geordneten Policey gehöret, auch in dicto Artic. X. ausdrücklich disseits gnädigen Principalschaft in dergleichen Fornications-Fällen auch über Catholicos zu cognosciren, folglich darüber Verordnungen zu machen, wörtlich vorbehalten worden.

Man wundere sich übrigens sehr, daß man jenseits auch die Wachten auf Sonn- und Festtäge, nicht weniger die Jagd-Bescheidungen auf dergleichen Tage, unter die Religions-Beschwerungen ziehen mögen. Was die erstere anlange, so wolle man hierdurch fragen, wie man es dann an pur Catholischen Orten mache, wo gewöhnliche Wachten gehalten werden, wann Catholici auf diese Täge Wache zu halten einen Gewissens-Anstand haben? Man mache diß Orts keinen Unterschied und müsse derjenige Unterthan, welchen die Wacht-Ordnung auf Sonn- und Festtäge treffe, solche, wie in der ganzen Welt üblich, versehen, er möge ein Catholicus oder Evangelicus seyn.

Be-

Betreffend hingegen die Jagd-Bescheidungen, so wäre unerfindlich, daß solche auf Sonn- und Festtäge jemahlen geschehen und exigiret worden. Und gesetzten aber ohneingestandenen Falls, es hätte dieses Vorgeben einigen Grund, so begreiffe man doch nicht, warum jenseits dieser Punct so aggraviret werden mögen, da ja bekannt, daß auch viele von Catholicis, worunter sonderlichen in hiesiger Gegend wohnende Herrschaften, und selbsten die Herren Pastores zum öfftern sich befinden, eben so scrupulos nicht seynd, daß sie nicht solten auch auf Sonn- und Festtäge denen Jagden und Fischereyen nachgehen, und respectivè ihre Unterthanen darzu einbescheiden lassen. Am allerempfindlichsten seye die vermuthlich von Herrn Pastor Paquin zu Nonnweiler herrührende Beschuldigung, daß man diß Orts den Michel Baltes Catholischer, und Elisabetha Korb Evangelischer Religion verbotten habe, ihr erzeugtes Kind bey denen Catholischen Pastoren, worzu sie sich bey dem Ehverspruch Jurato verbunden hätten, tauffen zu lassen. Man zweifelte hierbey nicht, daß die in allen, besonders denen benachbarten Landen übliche und ohnbestrittene Reichs-Satzungsmäßige Observanz, vermög deren bey Matrimoniis mixtis die Knäblein nach der Religion des Vaters, und die Mädgen nach der Religion der Mutter getauffet und erzogen werden müssen, dem jenseitigen Herrn Commissario allzu bekannt seye. Da nun gemelten Michel Baltes erzieltes Kind quæst. ein Mädgen ge-

wesen, der väterliche Groß-Vater, auch Catholischer Religion, den Evangelischen Pfarrer zu Söttern aus eigener Bewegniß solches zu taufen ersuchet, dieser Tauf-Actus auch, hoc prævio, in Gegenwart des mütterlichen Groß-Vaters, Reformirter Religion, so dann derer schon vorher erbetten gewesener sowohl Catholisch als Protestantischer Tauf-Zeugen, in des Michel Baltes Wohnung, von gedachten Herrn Pfarrer würcklich vorgenommen und verrichtet worden: so könne man darab auch nicht einmahl den Schein von einem vermeintlichen Religions-Gravamine abnehmen. Ermeldter Evangelischer Geistlicher bliebe bey der gewöhnlichen hergebrachten Ordnung, und hatte um so weniger Ursach von dem ihme unbekannten vorgeblichen Juramento Notiz zu nehmen, als er diesen Tauf-Actum vorzunehmen, von dem Catholischen Groß-Vater selbsten, wie bemeldt, erbetten worden. Ob durch dergleichen eydliche Versprechungen dem schon angeführten Herkommen von privatis, ohne Vorwissen der Landes-Herrschaft, und deren Bewilligung, cæteris paribus würcklich derogiret werden könne, solches habe man nicht Ursach hier zu untersuchen. Dieses aber finde man noch nöthig anzufügen, daß man Sötterischer Seits mehr Ursach habe, den vorgeworffenen Contraventions-Fall weit besser zu retorquiren, und sich deßwegen besonders gegen den unruhigen Herrn Pastor Paquin zu Nonnweiler höchstens zu beschwehren, wie man sich dann auch deßfalls al-

le behörige Satisfaction bestens vorbehalten haben will, in Ansehung derselbe, ausweiß des hierbey liegenden Protocollar-Extracts sub (6.) nicht einmahl denen oben recensirten Eheleuten einen förmlichen Eyd, so er auch zu thun nicht befugt gewesen, und doch jetzo ex hoc capite eine Beeinträchtigung daraus erzwingen will.

Auf dem nehmlichen Grund der Verläumdungen beruhen alle übrige bey Sr. Churfürstlichen Gnaden angebrachte, aber ohnerfindliche Religions-Beschwerden gegen das Hauß Söttern, daß also die Catholische Religion, wie jenseitiger Herr Commissarius davor halte, keinem Umsturz in dem disseitigen Eberswälder Hoheits Antheil zu befürchten habe, indeme man disseits der festen Meynung jederzeit gewesen und noch seye, über mehr berührten Artic. X. seines Orts nach wie vor ponctuellement zu halten, und nicht die geringste Gelegenheit zu einigen Beschwerden zu geben, dargegen man auch der billigen Zuversicht lebet, daß solcher Erzstiftischer Seits nicht ultra tenorem extendiret werde.

Churfürstliche Replicæ auf vorstehende Exceptiones de præsent. Söttern den 10ten April 1752.

Ad 8vum. Der grosse Unterscheid eines Juris Episcopalis über eigene und fremde Unterthanen ist Reichs-kündig. Erstes hat man vor der Theilung gehabt, und das andere durch die Theilung bekommen, mithin diß-

falls grosse Laesion erlitten, welche durch die Religions-Beschwerde vermehret wird, und in die Länge das Episcopale mit der ohnschätzbaren Religion verlohren gehen kan, so niemahlen, wann die Unterthanen eigene geblieben wären, der mindesten Gefahr hätte ausgesetzt werden können, sondern das Episcopale und die Religion in bester Sicherheit zu allen Zeiten geblieben seyn würden; dannenhero dieses unter disseitige Læsionen befugt gerechnet, und zur Revision gezogen wird. Der §. 10mus des Tractats redet zwar von denen cedirten Chur-Trierischen Unterthanen, und reserviret über selbige und ihre Descendenten und Haußgenossen das Episcopale quaestionis, es ist aber auch ein zeitlicher Erz-Bischof zu Trier jederzeit der ohnstrittige Episcopus über die Catholische nicht cedirte Dürckheimische Unterthanen zu Schwarzenbach und Söttern gewesen, und hat sich dessen durch den Tractat nicht begeben, mithin bleibet sothanes Episcopale auch über die Dürckheimische Unterthanen nach wie vor. Wolte man aber jener Seiten dieses Episcopale über die Dürckheimische Unterthanen in neuerlichen Zweifel setzen, und sich nur an die Worte des Vertrags §. 10. halten, so wäre die durch diesen Tractat dem hohen Erz-Stift desfalls zugezogene Laesion desto grösser, weilen andurch ein vorhin ruhig gehabtes Episcopale verlohren worden wäre. Es scheinet der in exceptionibus allhier gemeldte Emphasis dahin zu zielen, und sich solches daher zu veroffenbahren,

ren, daß der Dürckheimische Catholische Unterthan Johannes Mann zu Söttern 1749. sich mit einer Person aus dem Dagstulischen in der Pfarr Neukirchen verlobet hat, und bey deme Freyherrl. Amtmann Caspari in Gegenwart des Scheffen Trocurt den Ausheisch-Zettel mit dem Befehl ausnehmen müssen, daß sie sich den Evangelischen Pfarrer zu Sötteren proclamiren und copuliren lassen sollen; die Proclamation ist auch würcklich daselbst und zu Nonnweiler geschehen, die Copulation aber ist in Parochia Sponsae vollzogen worden. Man gewärtiget also disseits die beliebige Erklärung, ob man jener Seiten disseitiges Episcopale über die vorhinnige Dürckheimische Unterthanen eingestehen oder in Zweifel setzen, und sich nur an den Emphasin deren Worten des Tractats §. decimi halten wolle? So viel die Religons-Beschwerden deren cedirten Catholischen betrifft, so thut man hiemit darauf antragen, daß die Unterthanen und Hintersassen persönlich zur gemeinschaftlichen Commission, und ad Protocollum constituiret werden möchten, welche alsdann auf ihr Gewissen werden angeben müssen, wann und wie oft sie, Catholische, zu Ausraumung des Kirchen-Platzes fröhnen, und wegen deren dabey ausgegrabenen Todten den abscheulichen Geruch und Ungemach, und bey Renitenz ihre Straffe in aëre vel carcere ausstehen müssen. Sie werden auch die zu Ablegung deren Kirchen-Mauren selbsten, wie auch zum Pfarr- und Schulhause gethane Frohnden spe-

specificien, so dann Hanß Peter Welcker und Nicals Baltes sagen müssen, daß sie das Glocken-Seil hätten helffen machen müssen.

Niclas Rothgerber, Matthes Klein und Consortes haben vermöge deren Acten wegen der Evangelischen Zunft-Predigt, Behölzigung, Schmalz- und rauhen Weyde 2c. einen *Recursium* an Ihro Churfürliche Gnaden zu Trier genommen. Der Recursus in Gewissens-Sachen, wie die Evangelische Zunft-Predigt ist, gehöret allerdings pro praeterio & futuro an den geständigen Episcopum, welcher Catholicos allezeit propria authoriate bey ihrer Gewissens-Freyheit handhaben, und schützen kan, und haben mithin Catholici daselbst sich immediate unterthänigst melden können. Der Recursus wegen Behölzigung, Schmalz- und rauhen Weyde war nichts sträfliches, weilen die cedirte Unterthanen alles dieses ante cessionem vermög Protocolle 17. und 18. Julii 1748. ohndisputirlich gehabt haben, post cessionem aber die Behölzigung und Weyde durch den grossen Holzhau und Anheegung deren Schlägen Gefahr liefe. Der Erfolg hat sich auch würklich geäusseret, daß ein beträchtlicher Theil des Waldes ausgehauen und eingehencket seye, mithin in selbigen die Behölzigung und Weyde auf lange Zeit cessire; im übrigen Theil aber etwas zu hauen dem Unterthan nicht gestattet, die Windfällen verkaufet, und denen Unterthanen einem Hintersassen Holz beyzuführen bey 10. Rthlr. Strafe verbotten werde, mithin die cedirte Catho-

tholici, nachdeme sie vorhero bey ihrer gnädigen Landes-Herrschaft zu Zweybrücken mündliche Vorstellung gethan, ebenfalls hierunter befugten Recursum zu ihrem vorherigen Landes-Herrn um bey dem Herkommen in dem Wald ohne dessen Eigenthum dem Freyherrlichen Hause Söttern zu disputiren, manuteniret zu werden, um so mehr nehmen können, diese Unterthanen anderst nicht, als mit ihren hergebrachten Gerechtsamen, active & passive cediret worden seynd; gleichwohlen seynd wegen dieses befugten und ohnsträflichen Recursus der Niclas Rothgerber und Mathes Klein mit beschwerlicher Einthürmung, und annebst dieselbe nebst 4. andern Catholischen jeder mit einer Strafe à 10. Rthl. nebst Kosten beleget, und darauf exequiret worden. Was dabey denen 4. Evangelischen Unterthanen, welche an der Sachen Theil genommen haben, widerfahren seyn möge, daran störet man sich disseits nicht, sondern lässet an seinen Ort hingestellet, ob dieselbe gleich denen Catholicis gestraft worden oder frey ausgegangen seyen.

Eine billige Bestraffung des Hurerey-Lasters lässet man mit Vorbehalt der geistlichen Kirchen-Straffe der weltlichen Obrigkeit anheim gestellet, desfalls aber in Matrimonial-Sachen, welche vermög Concilii Tridentini, so gar nach der durchgängigen Verfassung derer Protestantischen Landes-Herren selbsten ad Consistoria gehören, zu verordnen, ist dem geständigen Episcopo eingegriffen.

Die Wachten auf Fest- und Sonntage lässet man dahin gestellet seyn, wann denen Catholischen nicht verwehret wird, die in der Ordnung an sie kommende Wachten durch andere vertretten zu lassen. Die Jagd ist auf letztern Huberti Tag, als Catholici Festum Patrocinii gehalten haben, würcklich exigiret worden, wie Catholici, wann sie ad Protocollum Commissionis constituiret werden, denjenigen, welcher sie dazu bestellet, werden anzeigen müssen. Dieses ist eine gegen die Gewissens- Freyheit gehende Zumuthung, sie möge geschehen wo sie wolle, non exemplis sed legibus argumentandum, und kan man disseits sothane Gewissens, und Vortrags-widrige Zumuthung nicht zugeben.

Die Reichs- Satzungs- mässige Observanz, daß in Matrimoniis mixtis die Knäblein dem Vater, und die Mägdlein der Mutter folgen, gestehet man disseits zu wissen, und ist begierig von jenseitigen Herren Commissariis belehret zu werden, woher sothane angebliche Observanz Reichs- Satzungs- mässig seye. Ist es aber ein sonstige in keiner Reichs- Satzung gegründete Observanz, so ist doch ohnstrittigen Rechtens, daß derley angeblichen auf keine Reichs- Satzung gegründeten Privat - Observanz pactis privatorum derogiret werden könne. Dieses Pactum ist in der That und Jurato vom Michel Balthes und Elisabetha Korb in Gegenwart Herrn Pastoris zu Nonnweiler, uud des Synodalis Mathias Welcker von Sötteren den 13.

De-

Decembr. 1751. Inhalts Pastorey - Protocolli geschehen, auch also von dem Erz-Bischöflichen Consistorio ante Copulationem vermöge Beylage (7.) reguliret worden, welches beyde Theile, wie ex libertate beliebet, also ex necessitate nunmehro zu befolgen haben. Woran man sich disseits haltet, und an das ex post aufgesetzte Protocoll n. (6.) sich nicht stöhret, zumahlen in sothanem Protocollo selbsten das Eyd geständig, und solches nicht de lana caprina, sondern auf die Consistorial-Verordnung und in aller Freyheit ante Copulationem geschehen, hingegen das ad Protocollum quaestionis deponirte aus herrschaftlicher Forcht erkläret, und eben aus Forcht der herrschaftlichen Straffe das Kind, dem Pacto Jurato gemäß, nicht bey dem Catholischen Pastoren zu Söttern getauffet worden ist, wie dann auch auf das Vergehen dieser Eheleute eine herrschaftliche Straffe von 40. Gulden angesetzet, die Helfte davon würcklich bezahlet worden ist, und die übrige Helfte annoch prætendiret wird, selbsten die Zunft den Michel Baltes propter anticipatum concubitum um 4. fl. und ein Viertel Wein à 28. Batzen, hingegen den Jacob Schmidt nur um 1 fl. 2. Maaß Wein gestraffet, der arme Bauersman nothfänglich intimidiret, und deme pacto Jurato, zu seiner Gewissens-Beschwerung, und Kränkung disseitigen Episcopalis zuwider zu handlen leicht verführet werden kan.

Es solle weiter Simon Schmidt zu Söttern

6. Ca-

6. Catholische Söhne und zwey Protestantische Töchter haben, welche Söhne, ob sie schon zum Theil älter als die Töchter seynd, und nach derortigen Observanz der älteste in denen Elterlichen Güteren zu succediren pfleget, dannoch alle davon abgewiesen, hingegen die Protestantische Töchter eingewiesen worden seyn, dieses alles setzet die Religion, sofort das Episcopale selbst in Gefahr, und dahero die desfalsige Laesion in aperto ist.

Freyherrlich-Dürckheimische Duplicae über vorstehenden Punct de dat. 21. April 1752.

ad 8vum Seye der Unterschied eines Juris Episcopalis über eigene und fremde Unterthanen, **in sich betrachtet**, richtig, er beweise aber in substrato noch lange nicht, daß dadurch die angebliche Religions-Beschwerden zu einer Laesion, folglich zu gegenwärtigem Revisions-Geschäfte sich qualificiren solten. Ersteres ware in Absicht auf den Eberswald über die dasige Erz-Stiftische Catholische Unterthanen ab Seiten Sr. Churfürstl. Gnaden ohnbeschränckt, ist auch durch den Theilungs-Tractat, ohnerachtet Theils dieser Unterthanen unter eine protestantische Landes-Herrschaft gekommen, unverändert geblieben, bey denen ehehinni-Freyherrlichen zur Catholischen Religion sich bekennenden Unterthanen aber waren gewisse Fälle, in Ansehung des Begraben der Todten, Copulirungen, Taufen 2c. durch eine ohnunterbro-

brochene Obſervanz zur Regul geworden, welche in externis von denen Principiis Catholicorum abwichen, und durch proteſtantiſche Pfarrer verſehen werden műſſen.

Dieſe Fälle waren vor der Eberswäldiſchen Theilung der beſtändige Stein des Anſtoſſes. Damit nun die von dem hohen Erz-Stift an das Freyherrliche Hauſe Söttern cedirte Unterthanen, über kurz oder lang, nicht auf den nehmlichen Fuß gehalten werden mögten: ſo wurde vor ſie und ihre Familien auch Deſcendenten, in Anſehung ihrer Religions-Freyheit geſorget, und alles dasjenige vorbehalten, was in Art. X. gedachten Tractats ſtipuliret worden. Durch dieſe Clauſul wurden alſo gewiſſe Reguln vorgeſchrieben, wornach ſich ſowohl ex parte des hohen Erz-Stifts als des Hauſes Söttern ins künftige zu richten wäre. Würden dieſe nun von ein und der andern Seiten überſchritten, ſo iſt und bleibe es eine Contravention desjenigen, was vorhero zu halten gemeinſchaftlich beliebet worden, und ſeye keine Laeſion, indeme dieſe nach ihrem eigentlichen Begrif würcklich zu der Zeit exiſtiret haben muß, da der Theilungs-Tractat verabredet und geſchloſſen worden, indeme noch nicht bewieſen iſt, daß die Catholiſche Religion ſelbſten, durch den gemachten Theilungs-Tractat, in Unſicherheit auf dem diſſeitigen Eberswälder Antheil geſetzet worden; über dieſes niemahlen die Meynung geweſen, und auch noch nicht iſt, ſelbige in dem geringſten zu hindern und zu erſchweren. Man repetire alſo hie-

bey

bey lediglich priora, und bleibe allzeit der best gegrůdeten Meynung, daß die angebliche Religions-Beschwerden nicht zu gegenwärtigem Revisions-Geschäfte, sondern ad separatum gehöreten, und also disseits ohnmöglich eingewilliget werden könne, daß die Eberswälder Catholische Unterthanen ad Protocollum Commissionis constituiret werden. Würde aber dieser Religions-Punct Erz-Stiftischer Seiten ad separatum verwiesen, und sich sonsten in Ansehung des übrigen Revisions-Geschäft billiger, als geschehen, erkläret, und zugleich die ganze Sach kurz abgeschnitten werden, so wolle man auch Freyherrlicher Seits diese Untersuchung mit angehen, und sich auch alsdann in Ansehung mehrgedachten Art. X. ob er auf die vorherige Freyherrliche Catholische Unterthanen mit zu extendiren seye? dergestalten erklären, daß Se. Churfürstl. Gnaden damit vergnügt seyn werden. Um aber doch auch auf die jenseitige Replicas, soviel die angebrachte Religions-Beschwerden ins besondere betrift, sich mit wenigem zu äussern, so mercke man dahier additionis loco, mit denen in exceptionibus bereits gemelten Reservationen und der expressen Condition, tacendo nichts einzugestehen, nur noch an, daß mit der bey der Sötterer Kirche bishero geschehenen Frohn-Arbeit allein der Sötterer Schloß-Hof zum Theil applaniret worden, welcher etwas nahe an den gewesenen Kirchhof gekommen, mit der Kirch aber keine Connexion habe, wie jenseitiger Herr Commissarius mit eigenen Augen gesehen.

In Ansehung der Zunft-Predigt berufe man sich lediglich ad ante acta, und die an Ihro Churfürstl. Gnaden erlassene unterthänigste Berichte, und melde wegen des gemachten Recursus, daß solcher, wann er auch, per incocessum, nur die Schmalz- und Rauh-Weyd in Eberswald, und nicht das angetastete Eigenthum betroffen, dennoch ganz unbefugt und illegal gewesen, weilen die disseitige Unterthanen, wo ihnen zuviel geschiehet, ihren ordentlichen Richter wissen. Wo ist es wohlüblich, wann auf die Waldungen nur einiger massen Absicht gehalten wird, daß sich der Eigenthums-Herr die Anheegung und Einhenkung neuer Schläge durch die denen Bauren in einem herrschaftlichen eigenthümlichen Wald, dergleichen die Eberswäldische sind, hergebrachte Rauh- und Schmalz-Weyd verwehren, und wegen dem Behölzigungs-Recht derer Unterthanen die Hände binden lasse, einen Holzhau vorzunehmen? nicht zweiflend, daß Erz-Stiftischer Seits solches eben wohl geschehen würde.

Wegen der zu Verhütung der eingerissenen Hurerey publicirten Verordnung, werden wieder priora repetiret, und beygefüget, daß man die Wacht-Vertrettungen Catholicorum durch andere sichere Leute niemahlen verwehret, in Ansehung der Jagd-Bescheidungen indessen noch soviel erfahren, daß zwar solche einmahl auf einen Catholischen Feyertag, unwissend daß ein solcher seye, geschehen, auf näheren Befund aber contramandiret worden, wie dann auch keiner von Catholicis darbey erschienen. Die angeführ-

führte Observanz bey matrimoniis mixtis ist allerdings Reichs-Satzungs mäßig, weilen darinnen eine exactissima paritas Religionis fest gestellet worden, welcher von privatis so schlechterdings nicht derogiret werden kan. Man frage aber, ob nicht dieses vielmehr gegen die Reichs-Satzungen anstosse, daß Michel Baltes und Elisabetha Korb copuliret zu werden von dem Churfürstlich Trierischen Consistorio per alleg. Rescriptum sub (7) nicht eher die Erlaubniß bekommen, biß die Sponsa, so evangelisch gewesen, die catholische Religion annehmen würde. Eben dieser (7) beweise auch nur, daß bemeldte Eheleute ihre Kinder Catholisch zu erziehen Jurato versprechen solten, nicht aber, daß sie würcklich sich eydlich darzu verbunden hätten, mithin bleibet das, was in disseitigen Protocollar-Extract sub (6) angeführet worden, wahr und richtig, und stehet erst zu beweisen, daß sie von disseitiger Principalschaft gezwungen oder intimidiret worden, ihr erzeugtes Kind nicht bey denen Catholischen Pastoren taufen zu lassen; mithin hat man disseits weit mehr Ursache, sich über der Elisabetha Korb gethane Zumuthungen und deßwegen angesetzte Strafe zu beschwehren. Von der angeblichen Observanz, daß wann der Inhaber eines herrschaftlichen Guts versterbe, ihm allemahl dessen ältester Sohn succediren müsse, wisse man diß Orts nichts, sondern wann er mehrere Kinder hinterlassen, so komme es auf die Herrschaft lediglich an, welches sie ohne Unterscheid des Sexus auf das Gut setzen wolle.

Wann

Wann aber jenseits der Casus mit des Simon Schmidts von Söttern Kindern, darunter eine von dessen protestantischen Töchtern das väterliche Gut erhalten, und die Catholische Söhne ausgeschlossen worden, als eine ebenmäßige sogenannte Religions-Laesion angeführet worden, so werde dardurch ein chronologischer Fehler begangen, indeme dieses noch vor der Eberswälder Theilung, und denen Söhnen nicht unrecht geschehen.

Churfürstlich Trierische Triplicae de præs. 11. May 1752.

Ad 8vum. Der Unterscheid eines Juris Episcopalis eines Catholischen Lands-Herrn über eigene Catholische, und eines Episcopalis über fremde unter einem protestantischen Lands-Herrn stehende Catholische Unterthanen ist allhier gegentheiliger Seiten geständig, auch notorisch, daß man disseits das erste ante divisionem gehabt, solches aber per divisionem verlohren, und das letztere erhalten habe, ist richtig, mithin deßfalls eine unschätzbare Læsio in aperto, in weiterer Betrachtung sothanes Episcopale durch die Contraventiones und Beschwerden je länger je mehr geschmälert wird, welche Beschwerden niemahlen hätten entstehen können, wann das Episcopale noch wäre, wie es ante divisionem gewesen. Anfangs gemeldte Læsio, daß man nemlichen das Episcopale über 17. eigene Unterthanen und Hintersassen, und ihre Familien verlohren,

und über Fremde erhalten habe, hat auch schon Tempore contractæ divisionis existiret, und wird dieselbe, welches auf eines hinaus lauffet, je länger je mehr vermehret, und alles dasjenige, was gegen den Tractat bishero gehandelt worden, und über kurtz oder lang noch *gehandlet* wird, allezeit auf den Tractat selbsten wiederum referiret, und mit jedweder Contravention das Episcopale selbsten lædiret.

Wann die bisherige Contraventiones keine Læsion des disseitigen Episcopalis seyn sollen, so kan man Götterischer Seits mit selbigen *nur* wacker fortfahren, die Catholische Hintersassen frey herüber fort treiben, in die Haußstätte und Güter derer Catholischen Unterthanen die Evangelische Kinder, wie bey Simon Schmids Kinder wohl geschehen zu seyn verthätiget werden will, einsetzen, fort endlich das Erzstiftische Episcopale seinen Platz in der Luft suchen. Gleichwie man aber disseits sich dahin nicht vertreiben lassen will, also seynd auch die bißherige Contraventiones als eine offenbare Læsion disseitigen Episcopalis zu jetziger Commission wohl, jedoch zum Uberfluß, gezogen worden, und will man dahero die Catholische Unterthanen und Hintersassen zum gemeinschaftlichen Commissions-Protocollo zu constituiren weiter nicht andringen, **sondern wird** *propria authoritate* **sich recht zu schaffen,** disseits befugt, und dasjenige, was man disseits hierunter mit dem Freyherrn von Dürckheim gemeinschaftlich zu thun zum Uberfluß sich erboten gehabt, einseitig dem

Tractat

Tractat gemäß zu verfügen genöthiget seyn.

Und wohin zielet es, die disseits verlangte Erklärung, ob man jener Seiten disseitiges Episcopale über die vorherige Dürckheimische Unterthanen eingestehen wolle oder nicht? anderst, als disseitiges Episcopale, welches in dem Vergleich Project vermög Protoc. 14. Decemb. 1741. §. 14 auf alle Catholicos sine exceptione schon reguliret worden ware, nunmehro in neuerlichen Zweifel setzen, und Ihro Churfürstliche Gnaden, als ohngezweifleten Episcopum, Höchst welche sich mit schmeichlenden Vertröstungen vergnügter Erklärung in solch höchst angelegener Sache im mindesten nicht verleiten oder aufhalten lassen können, zu Verthätigung Dero höchsten Gerechtsamen aufwegen zu wollen? Wann auch schon die Worte einer schmeichlenden Erklärung vergnügt ausfallen würden, so seynd dannoch die Werke gantz contrair.

Der Catholische Unterthan, Johannes Mann, hat, wie tacendo nachgegeben werden muß, auch nöthigen Falls bewiesen werden kan, nicht von seinem Parocho zu Nonnweiler, sondern von dem Evangelischen Pfarrer zu Söttern proclamiret werden müssen. Den Platz zwischen dem Schloß und zerfallenen Kirchen zu Söttern hat disseitiger Commissarius mit eigenen Augen wohl betrachtet, daß derselbe ausser deme Schloß-Graben gelegen seye, die darauf geschehene Frohnden seynd jenerseits geständig, und das Angeben, daß Catholici auf diesem Platz Todten ausgegraben, und den abscheuli-

chen Geruch davon, und bey Renitenz ihre Strafen ausstehen müssen, kan nicht widersprochen werden, mithin jederman abnehmen, daß dieser geraumte Platz nicht ein Schloß-Platz sondern Kirch-Hof gewesen, und zu dessen Ausräumung Catholici zur Ungebühr und Tractats-widrig angehalten worden seyen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen zu Ablegung der Kirch-Mauren, wie auch zum Pfarr- und Schul-hauß gethanen, und tacendo ohnwiderlegten Frohnden.

Catholici haben auch in die Evangelische Zunft-Predigt, nach eigenen gegentheiligen Protocoll und Acten, aus Befehl des Zunft-Meisters, ihrer Gewissens-Freyheit zuwider, gehen müssen, ob der Zunft-Meister höhern Befehl darzu gehabt, darnach darf der arme Unterthan nicht fragen. Genug ist es, daß Catholici in die Predigt quaestionis gehen müssen, deßhalben dieselbe bey ihren gnädigen Episcopo einen befugten Recursum genommen haben.

Der Recursus wegen der Schmaltz-Weyde ware, wie vorhin schon deduciret worden, ebenfalls ohnsträflich, dannoch seynd Catholici wegen ein und anderens geständig gestrafet worden. Der Holzhau und Heegung kan von dem Eigenthums-Herrn so eingerichtet werden, womit dem Unterthan hingegen auch seine geständig habende und in einem offentlichen Vergleich stipulirte Rechten nicht inutel gemacht, und, wie tacendo nachgegeben wird, in dem unausgehauenen Theil des Walds das Weyd- und Behölzigungs-

zigungs-Recht gestattet bleiben, nicht aber die Holzfuhren bey 10. Rthlr. Strafe verbotten werden. Die geständige Verordnung wegen der eingerissenen Hurerey ist, in so weit selbe die limites Correctionis externae & politicae überschreitet, und in die ad Consistoria gehörige Matrimonial-Sachen hineingehet, deme geständigen Episcopo notorie eingegriffen. Mit der Erklärung der erlaubten Wacht-Vertretungen ist man disseits zu frieden; deßgleichen kan die Erklärung, daß man einmahl Catholicos auf einen Feyertag ohnwissend, daß ein solcher seye, zur Jagd bescheiden, auf näheren Befund aber contramandiren lassen, passiren. Diese Erklärung aber harmoniret nicht mit denen exceptionibus, in welchen man von dieser Bescheidung oder Contramandirung nichts wissen wollen.

Wegen der Reichs-Satzung, worauf die angebliche Observanz wegen derer Kinder in matrimoniis mixtis gegründet seyn solle, hat man disseits die ausgebetene Belehrung nicht erhalten. Die paritas Religionis, welche doch bey denen von ihrer elterlichen Erbschaft geständig verstossenen 6. Catholischen Söhnen, und an ihren Platz eingesetzten Evangelischen Töchtern des Simon Schmids zu Söttern schlecht observiret worden, leget zu der angeblichen Observanz keinen Grund, mithin kan solcher angeblichen in keiner Reichs-Satzung gegründeten Observanz à privatis nach Belieben derogiret, und unter Aeltern zweyerley

Religion zu Verhütung alles besorglichen Streits ohnwiderleglich verglichen werden, in welcher Religion sie ihre Kinder, welche in ihrer Aeltern Gewalt, und zumahlen in potestate patris sind, erziehen wollen.

Das Consistorial-Zumuthen (N. 7.) stunde in der Sponsæ freyen Willen zu *amplectiren* oder nicht, mithin kan solches gegen eine Reichs-Satzung anzustossen nicht gefunden werden; wohl aber muß dasjenige, was man aus freyen Willen Jurato erwählet hat, necessario erfüllet werden.

Man verlanget abermahl belehret zu werden, gegen welche Reichs-Satzung dieses alles anstosse; bis dahin **das Erz-Bischöfliche** *Consistorium propria authoritate* **wohl gethan hat**, und wegen dieses würklich geschehenen Vergleichs und geständig angesetzten übermäßigen herrschaftlichen und Zunft-Strafen priora hiemit wiederholet werden.

Die Observanz wegen der Succession in Gütern wird von denen Scheffen, und allen Eberswälder Unterthanen attestiret, hingegen die in deme schon angezogenen Casu des Simon Schmids Kindern observirte paritas Religionis, auf welche Weis zu verfahren, die sämtliche Catholische Unterthanen und Religion, sofort auch das Episcopale leicht vertilget werden kan, um somehr mißbilliget werden muß, als der noch lebende Vater Simon Schmidt erst im Februario 1750. die Ubergabe seiner Güter verwilliget, so fort man Sötterischer Seiten,

wie

wie allhier eingestanden wird, schon geraume Zeit vor der Ubergab, ohne Wissen und Willen des Vaters und deren Söhnen, die Güter quæst. denen Evangelischen jüngern Töchtern zugeschrieben, und damit die schöne paritatem Religionis, und die daraus der Religion und Episcopali selbsten bevorstehende Gefahr der völligen Austilgung zu erkennen gegeben hat.

Freyherrlich Dürckheimische Beantwortung obiger Triplicarum de dato 23. May 1752.

Ad 8vum. habe man nicht Ursach, von dem disseits in duplicis geschehenen Eingeständniß des Unterscheids eines Juris Episcopalis über eigene und fremde Unterthanen **in sich betrachtet**, wie die eigentliche Worte lauten, abzugehen, gleichwie auch in jenseitigen Replicis diese Thesis nur in allgemeinen Verstand gesetzet war. Es folge aber hieraus gar nicht, daß selbiger auch hier auf den Eberswald applicable, noch weniger eine Læsion daraus zu folgern seye, massen ja dieses Churfürstl. Jus über die cedirte Unterthanen in Art. X. Tractatus zu faveur des hohen Erz-Stifts dergestalten reserviret, und verclausuliret worden, daß Sr. Churfürstl. Gnaden und Höchst Dero Nachfolger Macht und Befugniß haben, sich erfordernden Falls dabey selbsten zu schützen, mithin ersagtes Jus so sicher und kräftig ist, als es nur je über eigene Unterthanen exerciret werden mag. Und in Wahrheit, wer das Verhältniß der Sa-

che mit unpartheyischen Augen ansehen will, der muß sagen, daß bey sothaner Reservation einer eigenen Manutenenz, welche sich noch darzu ab Seiten des Potentioris befindet, das obgedachte Jus Episcopale durch den Austausch nicht den mindesten Abgang und Veränderung erlitten, obgleich die Qualitæt derer von Chur-Trier an die Freyherren von Durkheim cedirten Unterthanen dadurch verändert worden, und selbige nicht mehr eigene, sondern fremde Unterthanen seyen, ja vermög der Natur eines Austausches nicht mehr eigene Unterthanen seyn können. Wer anders urtheilen wolte, müste zwey widersprechende Dinge behaupten, Unterthanen cediren, und doch omni respectu vor eigen behalten wollen. Was also von einem Verlust des Juris Episcopalis über die cedirte 17. Unterthanen uud Beysassen vorgegeben wird, solches fället von sich selbsten weg, hat mithin um so viel weniger tempore contractæ divisionis statt, folglich, nach deren schon vorhergegebenen Erklärung keine eigentliche Læsion, so dem Tractat derogirte, seyn können. Es bleibe daher alles, was gegen dieses reservirte Jus Episcopale auf ein oder der andern Seite post peractam divisionem gehandelt worden, eine Contravention, welche, wann sie behörig erwiesen ist, von dem gravirenden Theil remediret werden muß, worzu man sich auch, wo jenseits die vorgeruckte Religions-Beschwerden in separato zu untersuchen beliebet werden solte, schon mehrmalen ganz billig erkläret hat und noch jetzo er-

erklåret. Daß man aber die Catholische cedirte Hintersassen in das Chur = Trierische treiben, und ihre Haabseligkeiten behalten wolte, seye Freyherrlicher Seits noch mit keiner Mine geåussert worden, und werde solches von jenseitigem Herrn Commissario zur Ungebühr aufgebürdet. Die Freyherrl. Disposition über die Bauern-Gütern benimmt, wie unten bey des Simon Schmids beyden Tóchtern mit mehreren gesagt werden solle, dem Churfürstl. reservirten Episcopali nicht das mindeste, weniger wird solches dardurch in die Luft verdrungen, sondern behålt noch gar vielen, ja allen ihm gebührenden Platz in dem Eberswald. Dahero man der ungezweifelten Hofnung lebet, man werde Chur-Trierischer Seits so billig seyn, und die Freyherren von Dürckheim ihres wohl hergebrachten Juris Episcopalis in der Herrschaft Sóttern eben wohl ruhig geniessen lassen. Ob die Freyherren von Dürckheim ein Jus Episcopale im Eberswald jemahlen gehabt, wird gegnerischer Seits verhoffentlich nicht widersprochen werden, und daß es sich auch auf gewisse Weise über die Freyherrl. vor dem Austausch-Tractat bereits gehabte Catholische Unterthanen erstrecket, hat jenseitiger Herr Commissarius in seinen Triplicis selbsten tacendo eingestanden, daß was die Tauf = Copulations- Begråbniß = und andere dergleichen Actus belanget, darinnen Evangelici nur in externis von denen principiis Catholicorum abgehen, diese jederzeit gehalten gewesen, solche Actus von dem Evangelischen

 Pfar-

Pfarrer verrichten zu lassen; Wobey man noch anmercket, daß selbige von undenklichen Jahren her die herkömmliche Præstanda, gleich denen Evangelischen Unterthanen des Freyherrl. Hauses Söttern præstiren müssen, als Pfarr- und Schul-Besoldung, Brennholtz, auch was zur Unterhaltung des Pfarr- und Schul-Hauses, Kirchen, Glocken und Glocken-Thurns erforderlich seyn mag. Weilen dieses alles notorisch, so würde es überflüßig seyn, davon Beweis zu führen, welchen man erforderlichen Falls nicht schuldig bleiben will. Man beruft sich anjetzo überhaupt auf die Notiz der Eberswälder Unterthanen utriusque Religionis, die von undencklichen Jahren her aufbehaltene Kirchen-Protocolla, Haus-Manual der vorherigen und des jetzigen Pfarrers, auswärtige Exempel und Zeugniß, ja auf das, Chur-Trierischer Seits & in his causis über dessen ehemalige Evangelische Unterthanen des Eberswald exercirte Jus Reciproci. Fragt man darbey, ob die Freyherren von Dürckheim sich nicht dieser Gerechtsamen über ihre Catholische Unterthanen durch den Eberswälder Theilungs- und Austausch-Tractat begeben oder solches behalten? so wird geantwortet, wer das erstere behaupten, letzteres aber in Zweifel ziehen wolte, der müste solches aus dem Tractat selbsten erweisen, wovon aber derselbe kein Wort weiß, und das angeführte Protocoll vom 14. Decembr. 1745. als ein blosses Project um so weniger eine Verbindlichkeit hat, als sonsten auch die vorbehaltene

tene auctoritas propria, wovon das Project eben wohl nichts meldet, keinen Grund haben würde.

Es müste zugleich gezeiget werden, was dann das Freyherrliche Haus Söttern gegen diese Gerechtsamen, wann solche nachgegeben seyn solten, bekommen habe, und womit sich dessen Catholische Unterthanen von denen oben recensirten Præstandis redimiret. Wann man also disseits gesaget, solche bishero gelinder tractiret zu haben, als man vermög Tractats verbunden gewesen, so ist dieses die pure Wahrheit, und keineswegs eine nichts zu bedeutende Schmeicheley, da man diese vorhinnige Catholische Freyherrl. Unterthanen zum Vergnügen Sr. Churfürstl. Gnaden künftighin zu tractiren sich auf den Fall erboten hat, wann nur jenerseits von der übertriebenen Härtigkeit in diesem Revisions-Geschäfte nachgegeben, und solches ohne Weitläuftigkeiten kurtz abgethan werden, auch denen ohnehin Respects vergessenen disseitigen Unterthanen nicht weiter die Hände zu ohnstatthaften quæruliren, unter dem Prætext ohnerfindlicher Religions-Bedruckungen, geboten werden wolte. Dieses letztere wolle man keineswegs aus der Ursachen gesagt haben, als ob man das Licht scheuete, sondern man suchet nur Ruhe, gleich wie man einen jeden seines Orts derselben geniessen lassen will.

Aus obigen lasse sich nun hinlänglichen begreiffen, warum Johannes Mann in dahiesiger Kirche proclamiret worden, als welcher vor einen

disseitigen Parochianum anzusehen gewesen, dieses nemliche seye vorhin von Herrn Pastor zu Nonnweiler gegen die auf Chur-Trierischen Fundo gesessene Evangelische jure reciproci beobachtet worden, laut Beylage sub (9) woraus erhelle, daß Jerg Ott Neger von Söttern, ein Chur-Trierischer Evangelischer Unterthan, von dem Pastore zu Nonnweiler an den Evangelischen Pfarrer dimittiret worden, damit dieser ihn mit Juliana Petri von Kirn, auch Evangelischer Religion, copuliren dörfte. Ein gleiches habe auch der jetzige Herr Pastor laut eben dieser Beylage Jerg Otts Sohn erlaubet.

Der Platz zwischen dem dasigen Schloß und Kirchen, den man vermittelst deren denen Unterthanen obliegenden Frohnden vorm Jahr zu applaniren angefangen, ist freylich ausser dem Schloß-Graben gelegen, und machet die zu der Burg unentbehrliche Strasse aus.

Warum solten aber Catholici nicht gehalten seyn, allhier gleich denen Evangelischen zu Frohnden? Daß sich aber daselbsten etwas von verweseten Menschen-Gebeinen funden, wer kan darfür? Man hat derselben an noch weit entferntern Orten, wo man sie am wenigsten vermuthet. Daß die cedirte Catholische Unterthanen zu Ablegung der Sötterer Kirchen-Mauer wie auch zum Pfarr- und Schul-Haus Frohnden zu thun angehalten werden, seye zwar gegnerischer Seits wiederholter behauptet, aber noch nicht erwiesen worden, und zeige ihre sub dat 3. Jan. 1751. coram Notario & Testibus

des-

deswegen gethane Aussage gantz das Gegentheil, wie ab dem auch bey jenseitigen Actis vermuthlich sich befindenden Sr. Churfürstl. Gnaden von disseits gnädigen Principalschaft unterthänigst überschickten Notariats-Instrument nicht unbewust seyn kan.

Catholici haben nach dem darüber geführten Protocoll vom 16. Jan. 1750. nicht in die Zunft-Predigt gehen müssen, obwohlen gegentheiliger Seiten aus der Anzeige des Zunft-Meisters, daß man vor Eröfnung des Zunft-Tags in die Kirche gehen werde, mit aller Gewalt einen Zwang zu erzwingen man sich bemühet.

Warum fragt dann der arme Unterthan in andern Fällen, die ihn beschweren können, nach herrschaftlichen Befehl? und warum macht man nicht gar einen Gewissens-Zwang daraus, daß Catholici auch bey Leichen, Copulationen und Kindtaufen in die Evangelische Kirche gehen, und zu beyden letztern eben wohl erbetten werden. Man repetire also priora und sage nur noch so viel, daß gedachte Zunft-Predigt, nach deren nur einmahligen Verrichtung, schon seit einiger Zeit gantz abgestellet seye.

Weilen der wegen der Schmaltz-Weide 2c. an Sr. Churfürstl. Gnaden unternommene Recursus, und die deßfalsige Bestrafung unter die res mere politicas, mithin gar nicht hieher zu gegenwärtiger Læsions-Sache gehöret, so liesse man sich darbey auf keinerley Weise weiter aufhalten, sondern mercke nur noch so viel an, wie disseits nicht anders, dann sehr empfindlich

vor-

vorkommen muß, das jenseitiger Herr Commissarius die Bestrafung derer Evangelischen Unterthanen in dieser Sache bezweiflen mögen.

Wegen der so betitulten Ehe-Ordnung, Wachten und Jagd-Bescheidungen werden abermalen Priora anhero repetiret, und *auf die aufs neue vorgeworfene ungleiche Zunft-Strafe des* Michel Baltes gesaget, daß solche ohne Vorwissen, ja gar gegen den ausdrücklichen Befehl disseitiger Herrschaft, wie alle übrige dergleichen Zunft-Bestrafung, angesetzet, und, nachdem man es erfahren, auch wieder auf den erstern moderiret worden. Wann die angeführte Observanz bey matrimoniis mixtis sich nicht auf die durch den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß fest gestellte paritatem Religionis, wie jenseits contra notorietatem negiret werden will, gründete, folglich *in diesem* Betracht denen Reichs-Gesetzen gemäß wäre, so frage man, aus was vor einem Grund dann in diesem Fall die daraus erzielte Kinder absque sexus differentia, Catholisch oder Evangelisch werden müssen? Dann obgleich in gegentheiligen Triplicis potestas & religio paterna, als der Grund und Norm angegeben werden will, in welcher Religion die Kinder zu unterschiedlicher Religion sich bekennender Ehe-Leute erzogen werden müssen, so beweise doch die Chur-Trierische Praxis das Gegentheil. Da man Erzstiftischer Seits vor einigen Jahren, unter dem angemaßten Sequestro, dem Evangelischen Unterthanen zu Bosen, Johann Adam Leonhard,

bey

bey willkürlicher Straffe laut Beylage sub (10.) verboten, seine 4. jüngste Kinder, worunter NB. 3. Knaben, zu einer andern als der Catholischen Religion zu erziehen, da noch darzu die Catholische Mutter, in denen Ehe-Pacten ausdrücklich stipuliret hatte, daß alle ihre Kinder sollen Evangelisch werden. Was galte hier paterna potestas? wie schlechte Reflexion machte man auf die Eheberedung, bey deren Errichtung nicht der geringste Schein eines Zwangs vorhanden gewesen? und wie würde es Erzstiftischer Seiten aufgenommen werden, wann hiesiger Evangelischer Pfarrer in sein oder seiner Episcopal-Herrschaft Nahmen ein solches Zumuthen einem Catholischen ansinnen wolte, als von dem Churfürstl. Consistorio und Herrn Pastor zu Nonnweiler der Elisabetha Korbin geschehen, ob man gleich auch sagen könte, man habe niemand absolute zwingen wollen. Was die Frage, ob dieser Observanz bey zweyerleyen Ehen so schlechterdings von Privatis derogiret werden könne, an sich anlanget, so ist selbige von solcher Wichtigkeit, daß disseitige Commissarii sie nicht so geschwind auflösen können und wollen, als jenseits auctoritative geschehen zu seyn geglaubet wird, sondern wollen solchen höherer Entscheidung überlassen. So viel wissen sie, daß dem Lands-Herrn durch diese Derogation an seinen Befugnissen nicht zu nahe getretten werden mag, wie in casu substrato durch daß Erzbischöfliche Consistorial-Decret sub (7) geschehen. Sie wissen auch, daß Michel Bal-

tes

tes und Elisabetha Korbin noch vor ihrer Copulation mit beyderseits Väterlicher Einwilligung sich schriftlich reversiret haben, ihre erzielende Kinder nach dieser Observanz zu erziehen, mithin nirgend auch nur das geringste Gravamen erscheine, daß der Evangelische darzu erbetene Geistliche ihr erzeugtes Töchtergen getauffet habe.

Man gebe zugleich zur vernünftigen Uberlegung, ob nicht bey diesem Vorgang des Erzbischöflichen Consistorii zu Trier das Freyherrliche Episcopale Gefahr lauffe, endlich gar vertilget zu werden, da die in Art. X. des Theilungs-Tractats vorbehaltene auctoritas propria auch auf die vorherige Freyherrlich-Catholische Unterthanen, unter welchen noch mehrere vermischter Ehe befindlich, jenerseits erstrecket, und wie die sogenannte Ehe-Ordnung und der vor legitim vertheidigte Recursus zeiget, so gar in Policey- und Civil-Sachen, disseits gnädigen Principalschaft unter dem Prætext der Religion die Hände gebunden werden wollen.

Was wäre auf solche Weise leichter, als daß durch allerhand Wege inskünftige mehrere dergleichen vermischter Ehen veranlasset, der Evangelische Theil, unter dem Schein einer ungezwungenen Freyheit, seine Religion zu ändern genöthiget, die erzeugte Kinder Catholisch getauffet, diese der auctoritati propriæ untergeben, und endlich die theuer erlangte Gerechtsamen in Politicis & Ecclesiasticis denen Freyherren von Dürckheim erschwehret, und der

Will-

Willkühr eines Præpotentioris unterworfen würden, welches alles zu verlangen Sr. Churfürstl. Gnaden allzu gerecht sind.

Es könne dieses mit der geständigen Observanz wegen Succession der Bauern-Güter, und besonders dem Simon Schmidischen Casu, keineswegs auf erst angeführt disseitige gnädige Principalschaft zuruck gegeben werden.

Man bediene sich bey selbiger seines befugten Rechts, und thue eben daher niemand dardurch unrecht. Zudeme seyen die Inhaber dieses Guts von undencklichen Jahren her, & serie non interrupta, der Evangelischen Religion zugethan gewesen. Solte man also darum die Schmidische Töchter von dem von ihrer Evangelischen Mutter, und andern Evangelischen Vorfahrern, herrührenden herrschaftlichen Gut ausschliessen, weilen ihr Catholischer Vater an ihre Evangelische Mutter unter besonderer herrschaftlicher Vergünstigung verheyrathet gewesen: so würde daher folgen, daß bey dieser wohl hergebrachten Disposition die Freyherren von Dürckheim mehr Attention vor die Erweiterung des Erzstiftischen Episcopalis als ihres eigenen haben, mithin dieses selbsten schmählern, und mit der Zeit gar exstirpiren, oder aber sich wohl vorsehen müssen, keinen fremden Catholischen, als einen Unterthan, mehr aufzunehmen, gleichwie man Chur-Trierischer Seits immer sorgfältig gewesen, nicht leicht einen Evangelischen auf dem Erzstiftischen Fundo des Eberswald vor der Theilung aufkommen zu lassen. Hiesiger

Seits habe man es bishero mit dieser Aufnahm so genau nicht genommen, wie es der klare Augenschein, und viele, sonderlich des Johannes Schmiden selbst eigenes und andere gantz neue Exempel, überflüßig weisen, werde es auch künftighin so genau nicht nehmen, wann man nur bey seinen wohlhergebrachten *Gerechtsamen* dabey sicher stehet. Mithin kan keineswegs gesagt werden, daß die quæst. Güter-Zuschreibung aus einer Religions-Passion geschehen, wordurch endlich das Churfürstlich reservirte Episcopale selbsten in die Luft verwiesen würde, dann ja bekantlich die Güter derer hieher cedirten Unterthanen diese besondere Eigenschaft nicht haben, folglich der herrschaftlichen Dispositiion nicht unterworfen seyn können.

Subadjuncta ad Lit. B.

(6.)

Ist der gegenwärtigem Supplicato *sub* Lit. D. beygelegte Extractus Protocolli den Michel Baltes und seine Ehefrau betreffend.

(7.)

Ist das Erzbischöfliche Cosistorial-Decret vom 10. Dec. 1751. so die Beylage Lit. C. dieses Supplicati ausmachet.

(9.)

Copia zweyer Dimmissorialien des Catholischen Pastors zu Nonnweiler, worinnen dieser dem Evangelischen Pfarrer zu Söttern aufträget, einen Copulations-Actum über Erzstiftisch-Trierische Evangelische Unterthanen zu Söttern zu verrichten.

Mon-

Monsieur!

Noverit Dominatio vestra, quod factis de more Ecclesiæ Catholicæ tribus denuntiationibus de matrimonio ineundo inter honestos Georgium Otto Neger de Sœtern & honesti p. m. N. Petri de Kirn filiam legitimam Julianam Petri, nostros respective Parochianos, nemo se opposuerit aut ullo modo contradixerit. Hinc non existimo ullum impedimentum obstare, quo minus dicti legitime contrahere possint, quem in finem Parochianum meum Georgium Neger de Sœttern hisce dimitto

Actum Nonnweiler hac 4. Sept.

1 7 5 2.

Joannes Georgius Kiesgens
Pastor in Nonnweiler mppr.

Admodum honorabilis Domine,

Prævia salute quam humanissima ad instantiam Georg Otten de futuro filii sui legitimi matrimonio ineundo conceditur admodum honorabili Domino Rabth de Sœttern facultas, eos nunc prætensos in nomine Domini copulandi, servatis servandis tam ad Domini salarium, quam ad meum juste debite persolvendum, qui sum summo cum respectu

Actum Nonnweiler 16. Octobr.

1 7 2 1.

Servus humillimus
J. Paguin, Pastor in Nonnweiler
mppr.

(10.)

Copia gratiosissimi Decreti auf so betaufte pflichtmäßige Anzeig und Bitte, Erzstift-Trierischen Amts-Verwaltern zu Grimburg, Johann Peter Aldringen

Pcto. zwischen Hanns Adam Leonhard und dessen Ehefrau von Bosen sich ereigneten Religions-Wesen.

Reincludatur referenti, gestalten bey angeführten Umständen die 4. jüngste von ermeldeten Ehe-Leuten Kinder zur Römisch-Catholischen Religion auferziehen zu lassen, und des Ends dem Lutherischen Vater unter willkürlicher Straf die Behinderung zu verbieten.

Ehrenbreitstein Consil. Eccl. Aul. 28. Aug. 1745.

Ex Mandato in absentia Secret.

H. S. v. Goetz
mppr.

Daß vorstehende Extracten denen Originalien von Wort zu Wort gleichlautend seynd, attestiret Söttern den 5. Jun. 1752.

Franciscus Heydenreich, mppr.
Auth. Imp. Notar. publ. & Juratus.

Lit. C.

Copia Erz-Bischöflichen Consistorial-Decreti die der Elisabetha Korbin von Söttern zugemuthete Religions-Veränderung, und Auferziehung ihrer Kinder in der Catholischen Religion betreffend de dato Trier den 10ten Dec. 1751.

FRAN-

FRANCISCUS GEORGIUS DEI GRATIA ARCHIEPISCOPUS TREVIRENSIS &c.

Devoto nobis in Chriſto Joanni Paquin, Parocho in Nonnweiler, Salutem in Domino. Authoritate noſtra Archiepiſcopali ordinariâ, & ex motivis Canonicis, tibi licentiam ac facultatem concedimus, ut inter dilectos nobis in Chriſto Michaelem Baltes in Soeteren & Eliſabetham Corp Archidioeceſis Trevirenſis, omiſſis tribus proclamationibus de more Eccleſiæ conſuetis, ſervata de reliquo ſacri Concilii Tridentini forma, peccatorum ſuorum confeſſione ſacramentali prævià matrimonium per verba de præſenti ſolemnizare poſſis ac valeas, tempore vetito non obſtante, *modo Sponſa ſe fidem Catholicam amplexuram*, amboque ſponſus & ſponſa ſe *proles utriusque ſexus in fide Catholicâ educaturos jurato promiſerint*, & dummodo præhabitâ informatione repereris, ita contrahere volentes ſuper fide prætenſa ſponſalium priorum nullo apud curiam noſtram Eccleſiaſticam proceſſu detineri, vel aliud eis obſtare Canonicum impedimentum, ſuper quibus tuam ſeu ulterius Presbyteri, cui vices tuas in hoc delegare volueris, conſcientiam oneramus, in quorum fidem haſce manu Vicarii Generalis, & Aſſeſſoris Secretarii Signatas, Sigillo curiæ Eccleſiaſticæ communiri juſſimus. Treviris Decima Octobris 1751.

 (L.S.)

(L.S.) J. L. B. Boos de Waldeck & Monfort
Vicarius Generalis mppr.
ex Mandato.
Franz de Pidoll,
Aſſeſſor Secretarius mppr.
pro Copia
Heinrich Knood Commiſſarius.
Pro Copia ſuo originali concordante
Franciſcus Heydenreich
Auth. Imp. Not. publ. & Jur.

Lit. D.

Extractus Sötterer Amts-Protocolli d. d. 10. Mertz 1752.

Wann der Chur-Trieriſche Herr Commiſſarius, Amts-Verwalter Knodt, in ſeinem unterm 7tem current. ad Protocollum Reviſionis gegebenen Receſs unter andern mit berůhret, geſtalten Eliſabetha Korbin Evangeliſcher, und Michel Baltes Catholiſcher Religion, die Ehe contrahiret, und andurch ihre Kinder Catholiſch zu erziehen, bey denen Sponſalien jurato ſich verſprochen, jedannoch hätten ſie ihr erzeugtes Kind nicht bey denen Catholiſchen Paſtoren taufen laſſen dörffen, fort demnach darfür halten wollen, daß dieſes eine Læſion des Xten Art. vorliegenden Abtheilungs-Tractats ſeye. Um aber zu Uberführung deſſen, und hauptſächlich den Ungrund deren gedachtem Herrn Commiſſario übel beygebrachten Erſinnungen

nungen vollkommen zu zeigen, Se. Reichsfreyherrliche Gnaden gnädig befohlen, Amts halber sothane Eheleute, und deren Väter dieserhalb zu vernehmen: als seynd dieselbe allerseits, in Gefolg solchem, nach beschehener Vorbescheid- und Erscheinung, folgender gestalten vernommen, sohin darauf nachstehender massen, mittelst abgegebener Handtreu an Eydesstatt, geantwortet worden.

Ad Generalia.

Wie (Deponens) Deponentin heisse? wie alt, und was vor Religion sie (er) seye?

Resp. 1.) Elisabetha Korbin, Evangelisch, 22. Jahr alt.

Resp. 2.) Michel Baltes, Catholisch, 30. Jahr.

Resp. 3.) Adam Baltes, Catholisch, 60. Jahr.

Resp. 4.) Peter Korb, alt 52. Jahr, Reformirt.

Ad Specialia.

Ob Deponentin (Deponent) eine Ehe-Beredung errichtet?

Resp. 1.) Nein, im mindesten nicht, und müste sie hierbey anzeigen, daß, als ihr Mann Michel Baltes zu Trier bey dem Consistorio gewesen, und um die Copula-

tion angesuchet, hätte er bey seiner Rückkunft ihr erzehlet, wie man anverlanget, daß sie, Deponentin, ehe sie zusammen gegeben, Catholisch werden müste, und als er dargegen versetzet, wie sie solches nicht thun würde, die Antwort erhalten hätte, daß sodann alle Kinder Catholisch werden müsten. Dieses habe ihr ihr *Mann* auch vorgehalten, **worein sie aber keineswegs** *consenti***ret hätte.** Als beyde nun sich in Nonnweiler copuliren lassen, hätte ihr dortiger Herr Pastor **etwas auf** Latein von einem Blat eines viertels Bogen Papier groß vorgelesen, **jedennoch nicht verteutschet, weniger gesaget, was es bedeute,** mit welchem sie sich darunter unterschreiben sollen. Sie habe aber vorgestellet, wie sie kein Latein verstünde, und nicht wüste, was dieses heissen sollte, verfolglich sich zu keiner Unterschrift verstanden. Wobey es auch Herr Pastor belassen, ihr nichts weiter gesaget, und nur alleinig nach ihrem Namen gefraget, welchen er auch aufgeschrieben. Hierauf hätte derselbe ein Buch einer Bibel groß herbey gebracht, solches aufgeschlagen und ihr bedeutet, daß sie ihme diese Worte nachsprechen solte: Im Anfang war das Wort, und das Wort war bey GOtt, und GOtt war das Wort rc. dieses habe sie auch gethan, **doch ohne ihr** *explicirt* **zu werden, zu was End solches beschehete.**

Resp. 2.) Er wüßte von keiner Ehe-Beredung. Dieses aber seye ihme bekannt, daß, als er zu Trier gewesen und angesuchet,

gesuchet, wie er copuliret werden möchte, hätte dasiges Consistorium anbegehrt, daß seine Frau Catholisch werden müste. Und als er hingegen erwiedert, wie sie solches nicht thun würde, ihnen die Bedeutung geschehen, gestalten so dann alle Kinder Catholisch werden müsten, anderer Gestalt er sonsten nicht copuliret würde. Dieses habe er bey seiner Zurückkunft seiner Frau hinterbracht, welche sich aber zum ersten nicht, doch aber zum lezten verstanden, mithin hätte er solches dem Herrn Pastor angezeiget, der es dann also auf Trier berichtet. Jedennoch hätte hiervon weder sein Vater Adam Baltes, noch Schwiegervater Peter Korb, etwas gewußt.

Resp. 3.) Nein.

Resp. 4.) Wüste von keiner, und überhaupt von nichts.

Ob Deponentin (Depenent.) von hiesiger gnädigen Herrschaft, oder sonsten jemanden verbotten worden, das Kind quæst. nicht bey einem Catholischen Geistlichen taufen zu lassen?

Resp. 1.) **Nein ganz und gar nicht**, sondern, da es ein Mädgen gewesen, und es in allen Landen und Herrschaften, wo nur immer vermischte Religionen und Ehen wären, in der Observanz seye, daß die Buben wie der Vater, und die Mädgen wie die Mutter,

erzogen und getauft würden, seye ihr Schwiegervatter, Catholischer Religion, in Gefolg diesem auch dahier jederzeit beobachtet gewordenen Gebrauch, zu dem hiesigen Herrn Pfarrer gegangen, und selbsten ersuchet, ihr Töchterlein, welches noch darzu fast mit dem Todt gerungen, zu taufen.

Resp. 2.) Nein! das seye nicht wahr.

Resp. 3.) Nein, ganz und gar nicht, sondern weilen er bey seinem gedencken niemahlen anderster gehöret, auch die noch tägliche Erfahrung belehrete, daß dahier in Söttern die *Observanz* seye, gestalten das Mädgen wie die Mutter, und die Buben wie der Vater würden, und dieses ein Mädgen, solches auch schwach gewesen, hätte er in solchem Gefolg selbst den hiesigen Herrn Pfarrer ersuchet, damit solcher das Kind taufen möchte.

Resp. 4.) Nein, sondern da so wohl hier von undenklichen Jahren her, im Gebrauch, ja in allen Landen des Heil. Röm. Reichs in der Observanz seye, daß bey vermischten Ehen die Mädgen wie die Mutter und die Buben wie der Vatter würden, als hätte sein Gegenschweher Adam Baltes, Catholischer Religion, auch in dieser folgerenden Observanz den hiesigen Herrn Pfarrer das Kind zu taufen sebst erbeten.

Womit also dieses Verhör geschlossen, und nachdeme einen jeden Deponenten seine Aussage nochmahlen vorgelesen, fort alles durchaus

be-

bejaheud, zur Steuer der Wahrheit anhero eigenhändig unterschrieben und unterhandzeichnet, wiederum entlassen worden. Actum ut supra

Pro Extractu
in fidem.
Amts Söttern Handschrift.
Pro Copia suo originali correspondente.
Franciscus Heydenreich mppr.
Auth. Imp. Not. Publ. & Juratus.

L. E.

Von Churfürstlich Trierischen Commissions wegen werden hiemit sammtliche Catholische Unterthanen und Hintersassen zu Söttern und Schwarzenbach vorgeladen, Morgen Freytag, ist der 12te Currentis, Vormittags um 9. Uhr zu Nonnweiler, in dem Pfarr-Hauß ohnfehlbar zu erscheinen, und ihre habende Religions-Beschwerden ad Protocollum Commissionis in Gegenwart Herrn Pastoris, und sammtlicher Synodalen ordentlich anzugeben, und darauf weitere Verfügung zu gewärtigen. Laschet den 11ten May 1752.

J. C. Knoodt
Commissarius.
Pro Copia suo originali correspondente
(L.S.) Franciscus Heydenreich mppr.
Auth. Imp. Not. Publ. & juratus.

L. F.

Kund und zu wissen seye hiermit männiglichen, daß auf heut zu End gesetzten dato auf Requisition des Herrn Culmanns, Einnehmer Sr. Reichs-Freyherrlichen Gnaden Herrn Baron von Dürckheim, ich offenbar und geschworner Kayserl. Notarius mit denen bey mir habenden

den subrequirirten Gezeugen mich nacher Söttern begeben, allwo mir gedachter Herr Requirent zu vernehmen gegeben, welcher gestalten gegen ungefehr sechs Uhr heut Morgens bey funfzig Mann Ozenhauser, und Braunshauser Chur-Trierische Unterthanen, wozu sich die Seiner oben hocherwehnt Reichsfreyherrlichen Gnaden von Dürckheim, in der Eberswäldischer Abtheilung zu Schwarzenbach und Söttern zugefallene, aber würcklich gewaltthätig von Seiten Chur-Trier wiederum abgenommene Unterthanen gesellet, die welche sich in der Stille dem hiesigen Kirchhof zu gemacht, die darum gesetzte Planken umgerissen, die Gräber verschleifft, und nach verrichteter Sach sich in der Stille auch wiederum fort gemacht. Wann aber derley violenzen seiner gnädigen Principalschaft höchst præjudicirlich in jure & facto jederzeit auf das schärfeste verpoent: so ersuchte er mich, den Notarium, über den Vorgang einige Zeugen, welche, nachdeme dieselbe ihrer seiner Reichsfreyherrlichen Gnaden Dürckheim schuldigen Pflichten entlassen, er, Herr Requirent, dieselben producirte, und solche in Gegenwart meiner bey mir gehabten zweyen Gezeugen eydlich summariter folgender Gestalt vernommen.

Testis primus.

Ad Generalia.

Resp. Sebastian Beizins, alt sechs und sechzig Jahr, Lutherisch-Evangelischer Religion, nach abgelegtem Eyd sagt aus:

Ad Specialia.

Daß, als er Deponent heut Morgens um sechs Uhr in seinen Garten hinaus gehen wollen, ihme Juliana Wendels Stephen Ehefrau mit einem Last Graß auf dem Kopf weinend begegnet, welche ihn angeredt mit folgenden Worten, siehe Bast wie es zugehet, da reissen die Chur-Trierische den Kirch-Hof-Zaun um, und werfen die Todten aus, darauf gienge er Deponent fort seinem Garten zu, und als er in der Gegend kommen, sahe er, daß viele Leut in dem Kirchhof arbeiteten, und darum gestanden, allein er Deponent konte wegen der Weiten keinen

Men-

Menschen erkennen, sahe jedoch zu, biß solche fortgangen, darnach sogleich einen Mann mit der Zieglerin Jacob Kerners Haußfrauen reden hörete, vermeint es seye Niclaus Rothgerber von Schwarzenbach, sahe er Deponent, daß derselbe von Braunshausen seye, könte ihn aber eigentlich nicht mit Nahmen nennen, fragte jedoch diesen, was sie da thäten und gethan hätten, von welchem Deponent die Antwort erhielte, wir haben den Zaun um den Kirchhof zu Stücker gerissen, die Gräber eben gemacht, aber wir haben jedoch keine Ordres die Todten auszugraben, und solle alles in den vorigen Stand, wie es vor der Abtheilung gewesen, gestellt werden. Dieses seye alles was Deponent sagen könte, bey welcher Aussag er auch beharrete.

Quibus praelectis, affirmatis & subscriptis dimittebatur. Actum Soettern die decima quinta Junii Ein tausend Siebenhundert Fünf zwey.

Bastian Beizins

Testis 2dus

Resp. Heisse Sigismund Hein zwey und dreyßig Jahr alt, Evangelisch Lutherischer Religion, Freyherrl. Dürckheimischer Unterthan zu gedachtem Söttern wie voriger

Ad Specialia.

Hätte selbsten zugesehen, das Chur-Trierische und jetzt gewaltthätig Sr. Reichs-Freyherrl. Gnaden von Dürckheim in der Eberswäldischer Abtheilung cedirte und zurück genommene Unterthanen von Söttern als Adam Baltes, Mattheus Welcker, und Michel Conrad von Schwarzenbach, Mattheus Klein, von Ozenhausen aber Peter Mann, mit vielen andern Braunshauser, Ozenhauser und Schwartzenbacheren, die welche Deponent mit Nahmen nicht nennen könnte, den Zaun um den Kirchhof mit höchster Furie umreissͤeten, die Gräber unterstürzeten und eben macheten, wornach solche fort giengen. Welches alles seye, was er gesehen, quibus praelectis affirmatis & subscriptis dimissus est. Actum Soettern den 1. Junii 1752.

Siegmund Hein.

Testis

Testis Tertius.

Ad Generalia.

R. Nennen sich Michel Schmidt ungefehr vier und dreysig Jahr alt Catholisch-Römischer Religion, ein Freyherrl. Dürckheimischer Unterthan zu Söttern.

Ad Specialia.

Habe von seinem Haus an durch das Fenster gesehen, daß viele Leute bey ungefehr fünfzig Menschen den Zaun am Kirchhof dahier umreisseten und die Todten-Gräber eben macheten, hätte aber wegen der Ferne keinen erkannt. Jedoch hätte Deponent von andern gehört, es seyen die Chur-Trierische Unterthanen von Ozenhausen und Braunshausen, auch Freyherrl. Dürckheimische von Schwarzenbach. Und dieses seye alles was er hiervon wisse. Quibus prælectis affirmatis & subscriptis dimittebatur. Actum Sœttern den 15. Junii 1752.

Michel Schmidt.

Daß also gegenwärtiges Zeugen-Verhör in Gegenwart meiner und allschon obengemeldten beyden Gezeugen ordentlich vorgenommen, und von mir dem Notario pflichtmäßig beschrieben worden, wird kraft meiner eigenen Hand-Unterschrift und hervorgedruckten gewöhnlichem Notariats-Signet beurkundet und attestirt, Soettern den Fünfzehenden Junii Ein tausend Siebenhundert Fünfzig zwey, bey Herrsch- und Regierung der Allerdurchläuchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Kaysers Francisci, hujus nominis Primi, erwehlten Röm. Kaysers und Königs, Indictione Romana decima quinta.

(L. S.) J. F. Lallement.

Auth. Cæs. Notar. publ. & juratus ad hoc requisitus.

Johann Caspar Diller,

Schultheiß erbettener Zeuge.

Hans Adam Dodel von Gondesweyler

erbettener Zeuge.

Pro Copia suo originali concordante.

Franciscus Heydenreich mppr.

Auth. Imper. Notar publ. & Juratus.

)o(

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers vermischte Berichte von Religions-Sachen

Bd.: 2,2.

Stuttgart (1753)

J.publ.g. 498 f-1,1/2,4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10706316-5
VD18 1551367X-001